

Zur Geschichte
des
Gerichts Viermünden und seiner Geschlechter.

(Schluss.)

**IV. Das Geschlecht von Viermünden (Viermund,
Virmont)**

von

August Heldmann,
Pfarrer zu Michelbach.

Vorbemerkung.

Von der Geschichte des Gerichts Viermünden und seiner Geschlechter folgt hier der letzte Abschnitt, welcher das historisch bedeutendste Geschlecht derer von Viermünden behandelt. Wie die Güter desselben über eine Reihe westdeutscher Gebiete zerstreut lagen, so sind auch die urkundlichen Nachrichten in den Archiven von Arolsen, Berleburg, Berlin, Coblenz, Dalwigksthäl, Düsseldorf, Marburg, Münster, Nordenbeck, Wetzlar, Wien, Wiesbaden, Wittgenstein und Würzburg zerstreut. In dem Staatsarchive zu Coblenz beruht das ehemalige Familienarchiv des Stammes zu Neersen, zu Wetzlar beruhen mehr als 40 Prozessakten, in Wiesbaden 13 Aktenbände, welche das nassauische Lehen des Zehnten zu Braunshausen und des halben Gerichts Viermünden, sowie die dasigen vier viermündischen Allodialhöfe betreffen. Mindestens ebenso viel beruht im Staatsarchive zu Marburg. Hiernach lässt sich der ungeheuere Umfang des bearbeiteten archivalischen Materials, dessen Herkunft und Beschreibung in die Anmerkungen verwiesen ist, ermessen.

Dass neben dem viermündenschen Erbschaftsstreit, gegen dessen reichskammergerichtliche, dem Erbrecht des Adels zuwiderlaufende Entscheidung das Geschlecht 180 Jahre lang bis zu seinem Erlöschen ebenso, wie gegen die

rechtswidrige Entziehung und Einbehaltung des halben Gerichts Viermünden und seiner Allodialwaldungen durch die Landgrafen reagiert hat, den drei grossen Kriegsmännern und Diplomaten des Geschlechts, dem General Frhrn. Johann von Viermund (1588—1632), seinem Sohne, dem Feldmarschall Adrian Wilhelm von V. und besonders seinem Enkel, dem kaiserlichen General-Feldzeugmeister Grafen Damian Hugo von Virmond, welcher die ruhmvollen Taten des Prinzen Eugen durch den Friedensschluss von Passarowitz und durch seine Grossbotschaft nach Konstantinopel gekrönt hat, eine ausführlichere Behandlung zu Teil geworden ist, wird man gerechtfertigt finden. Für die Gegenwart, in welcher die deutsche Sprache und Kultur im Osten Bedrängnis erfährt, ist es nötig, das Andenken an die ruhmreichen Taten des Prinzen Eugen und seines Feldzeugmeisters und Diplomaten von Virmond, welche den Türken die beiden Waffenplätze Belgrad und Temesvar entrissen und den verwüsteten Donauländern die Segnungen des Friedens wiedergaben, zu erneuern. Darum soll auch dieser Friedebringer wegen seiner rühmlichen Verdienste um die Donauländer ein bleibendes Gedächtnis behalten.

A.

**Die älteste Zeit bis zur Medebacher Pfandschaft.
Die Erwerbung Nordenbecks. Die Diedens-
hausensche Erbschaft. 1260—1461.**

Das Geschlecht von Viermünden (Virmyn, Virmynne, Viermünden, Viermundt, Virmond) zählt zu dem Ministerialadel¹⁾. Die bis in die Neuzeit verbreiteten Sagen über seine Anfänge, dass es von den Grafen von Gleichen oder

¹⁾ *Fahne*, Köln. Geschlechter 1, 435. 2, 174. *Robens*, Der ritterb. landständische Adel 1818, II, 76 ff. *Hopf*, Geneal. Atlas I, 305. Die Geschlechtssnachrichten bei *von Steinen*, Westf. Gesch., Lemgo 1757. III, S. 733 beruhen auf Mitteilungen des Grafen Joh. Wilh. Max. von Nessebrode-Landskrone und sind hinsichtlich der älteren Zeit nur Sagen und unverständige Verwechslungen. Diesen folgt *Hübner*. Fürth, Aachener Patrizier-Familien 1882, II, 3 S. 10 gibt nach einem Aufsätze von *E. v. Oidtman* im „Niederrhein“ 1878, Nr. 28 eine unzuverlässige und unvollständige Genealogie. Die älteren Familiennachrichten sind von Hermann von V. durch seinen Schreiber Heinr. Röders in einem Hefte von 14 Blättern vom J. 1551 niedergelegt und beruhen auf Nachrichten seines Vaters Philipp von V. und seiner Grossmutter Lotgard von Westhofen. Nord. Rotulum doc. trans. 1581, Nr. 77, fol. 156—164.

Beichlingen oder gar von maurischen Königen abstamme, dass ein Ambrosius von V. (1272) den Grafentitel abgelegt und das Wappen des Herzogs Aloisius von Pirosus angenommen, beruhen auf heraldischen Spielereien zur Erlangung des Grafendiploms vom Jahre 1706, welche nicht über das 17. Jahrh. hinaufreichen. Einen in diesen Stammtafeln aufgeführten Henrich und Karl von V. hat es nie gegeben, der Name Ambrosius ist erst aus der Familie von Nordenbeck nach 1341, wie der Name Johann aus der von Hatzfeld in die von V. gekommen. Die Verwandtschaft mit den Grafen von Beichlingen reduziert sich auf ein hessisch-waldeckisches Ministerialgeschlecht von Bechling zu Fritzlar und der vorkommende Name von Breidenstein ist eine Verwechslung mit dem jetzt wüsten Hofe Breidenhain bei Geismar. Dass auch sogar ein Druckfehler in dem älteren Wappenbuch von Siebmacher, Virmont statt Pirmont, zu dieser Sagenbildung mitgewirkt und das pirmontische Wappen zu dem Grafendiplom von 1706 geliefert hat, ist vom Verfasser dieses anderwärts nachgewiesen worden¹⁾. Auch ist die Genealogie durch Verwechslung der ähnlichen Ortsnamen Uerdingen a. Rh., Oeding im Stifte Münster und Odingen im Herzogtum Westfalen schon im 16. Jahrh. verwirrt worden²⁾. An allen drei Orten waren die von V. begütert, bezw. in Aemtern.

Das Wappen ist ein silberner Schild mit einem der Länge nach geteilten, 16 mal schwarz und golden gewürfelten, seit dem 17. Jahrh. gerauteten rechten Schrägbalken, über dem Helm im offenen Adlerflug ein sog. Mohrenrumpf. Auf den Flügeln, deren rechter schwarz, der linke weiss ist, ist der Schrägbalken zugewendet, späterhin abgewendet, je 8 mal gerautet, wiederholt. Dasselbe Wappen führten der Ritter Friedrich von Marburg, gen. Kalsmunt (1262) und die von Bicken zu Wolkersdorf³⁾.

Das Geschlecht besass in alter Zeit im Dorfe Viermünden vier grosse, später geteilte, allodiale Höfe⁴⁾,

¹⁾ Die Entwicklung des Wappens des Geschl. von V. Deutscher Herold 1890, 4.

²⁾ So auch bei *Fahne* a. a. O.

³⁾ Dr. Frhr. G. Schenck zu Schweinsberg, die Heimat der Lutgardis von Bicken, Deutscher Herold 1893, Nr. 11.

⁴⁾ Diese Höfe heissen 1575: Herm. Beckers, Zapfen Kurts, Ebert Hennen und Jäger Kurts Hof.

sowie die weiteren jetzt wüsten benachbarten Erbhöfe Breidenhain auf der Höhe zwischen Geismar und Luisendorf, und Ermegersberg oder Ermelsberg, später Hermannsberg genannt, zwischen Viermünden und Sachsenberg, endlich Gunthershausen¹⁾ zwischen Schreufa und Sachsenberg, sowie die Erbwaldungen Hardt, Altenberg, Hüstengrund, Faulebett. Die von V. waren das alte, freie, grundbesitzende Geschlecht des Dorfes. Die älteste Schreibweise ist Fiermenni²⁾.

Die ersten, welche erwähnt werden, sind die Ritter Gerlach I de Virminne und sein Bruder Volpert, gen. der Schele. Volpert war Burgmann zu Frankenberg (1281). Sie waren Söhne Konrads von V. Konrad bezeugte 22. Juli 1265 einen Gütertausch des Kl. Haina zu Rumeckhusen und Langelhain gegen Güter zu Altenlotheim³⁾, Gerlach I 30. April 1260 mit Elger von Dalwich und Ulrich von Westheim zu Lichtenfels eine Zehntauflassung der Brüder von Lippe zu Gunsten des Kl. Loccum an den Bischof von Minden⁴⁾, und 1266, Mai 3. eine Gerichtsverhandlung der hessischen Landrichter zu Fritzlar, welche ein Vermächtnis Gumperts von Züschen an das Kl. Haina über Güter zu Orke diesem Kloster zusprachen⁵⁾. Beide Brüder waren mit dem deutschen Hause zu Marburg über zwei Hörige zu Merzhausen, welche ihnen Hartrad von Grenzebach geschenkt, streitig. Die Burgmänner und Scheffen zu Frankenberg stellten darüber ein Zeugenverhör an (5. Okt. 1264)⁶⁾. Dieselben vertauschten 1265 Güter zu Halgehausen an das Kl. Haina gegen dessen halben Haupthof zu V.⁷⁾. Ihr Vater Konrad bezeugte und Gerlach von V. nebst dem Abte Ludwig

¹⁾ Verschieden von Guntherdinghusen apud Hallenberg, welches zum kölnischen Burglehen der von Viermünden zu Hallenberg gehörte. *Seibertz*, Urk. B. II, 127. 129. 281. Beide sind bei *Landau*, Wüste Ortschaften, S. 223 verwechselt. Ermelsberg und Gunthershausen gehörten zur Mark V. und sind deshalb in der Lehnsauftragsurkunde Johanns von Hohenfels vom J. 1393 nicht besonders genannt.

²⁾ *Schannat*, Client. Fuld. 850. Hiernach dürfte die Ableitung *fior menni* = vier Ringe, welche Wurzel sich auch in *Holtismenni* findet, richtiger sein, als = Frau Minni = Schwanenjungfrau. *Vilmar*, *Idiotikon* 1868, S. 430.

³⁾ Kl. Hain. Kop. Buch 386. *Baur*, Hess. Urk. I, 871.

⁴⁾ Westf. Urk. B. IV, 3, Nr. 829.

⁵⁾ *Kopp*, Hist. Nachr. von den Herrn von Itter, S. 187.

⁶⁾ *Wyss*, Hess. Urk. B. I, 205.

⁷⁾ Hess. Zeitschr. 3, 86.

von Haina besiegelte, als der Ritter Gerlach von Diedenshausen und seine Frau Margarethe dem deutschen Hause zu Marburg bei ihrem Eintritt in diesen Orden Güter zu Battenfeld, Unterallendorf, Rennertehausen und den halben Zehnten zu Elsoff übergaben, die Uebergabsbriefe (2. Juli 1274, 5. Nov. 1284), sowie noch mehrfache andere Gütererwerbungen des deutschen Ordens und des Kl. Haina¹⁾. Beide Brüder waren 1275, Dez. 1. unter den 12 Schiedsrichtern im Streite des Kl. Haina mit den Brüdern Dietrich und Bertram Roding zu Bottendorf über den Zehnten zu Brinkhausen²⁾. Gerlach erscheint zuletzt 1284, Volpert, welcher dem Kl. Haina 1298 den Wald Frischholz bei Dodenhausen zu Seelgeräte für sein Geschlecht gab, am 15. Febr. 1300, wo er mit Zustimmung seiner Verwandten, der Brüder Gerlach und Bernhard von V. mehrere Hörige zu Mehlen dem Grafen Otto von Waldeck verkauft³⁾. Das viermundische Geschlecht hatte seit dieser Zeit sein Erbbegräbnis im Kl. Haina bis zu dessen Aufhebung.

Gerlach von V. hatte vier Söhne Gerlach II, Bernhard, Eberhard und Volpert. Der letztere war Deutsch-Ordens-Priesterbruder zu Marburg und starb nach dem Nekrologium 30. Okt. 1321⁴⁾. Bernhard erscheint nach 1300 nicht mehr. Die Ritter Gerlach II und Eberhard I setzten das Geschlecht fort, sie teilten ums Jahr 1296 die Güter und begründeten zwei Linien, von welchen die des Eberhard um 1392 erlosch. Beide waren Burgmänner zu Hallenberg und als solche mit arnsbergischen und kurcölnischen Gütern belehnt⁵⁾. Diese kölnischen Burglehen begründeten den späteren Wohlstand und das Ansehen des Geschlechts. Noch im 16. Jahrh. gedenken die Nachkommen dankbar dieser Gnadenerweisungen der Erzbischöfe von Cöln. Die von V. waren längst kölnisch-westfälische Lehns- und Burgmänner, ehe sie zu den Landgrafen in ein Vasallenverhältnis traten, da Viermünden altes Königsgut war. Hallenberg wurde in der Mitte des 13. Jahrh. durch den westfälischen Marschall Arnold von Honstaden an Stelle eines vom Erzb. Konrad eingetauschten Hofes des Klosters Deutz als Grenzfeste gegen Hessen und Waldeck erbaut, aber bald nachher

¹⁾ *Wyss*, Urk. B. I, 304 und 438.

²⁾ Kl. Hain. Kop. B. 412.

³⁾ Westfäl. Urk. B. IV, 2600 a.

⁴⁾ *Wyss*, II, 399 u. 400.

⁵⁾ *Seibertz*, Quellen 3, S. 127.

von den Grafen von Waldeck zerstört und, nachdem es 10 Jahre wüste gewesen, von dem westfälischen Marschall Joh. von Plettenberg 1293 bis 1300 wieder gebaut und die zerstreuten Einwohner wieder gesammelt¹⁾. Kurcöln hielt hier als Burgmänner die von Diedenshausen (1275—1332), von Grafschaft, von Plettenberg (Platzdreck), Schlechtryme, Schövel und die von Viermünden. Eberhard von V. hat nach dem Güterverzeichnis des Marschallamts von Westfalen die Niedermühle vor Hallenberg, welche ihm vom Erzbischof für eine Rente von 5 Mark als Hallenberger Burglehen überwiesen worden²⁾, und nach dem Güterverzeichnis des Grafen Wilhelm von Arnsberg (1313) einen halben Haupthof zu Guntherdinghausen, sein Bruder Gerlach einen Nebenhof daselbst³⁾. Eberhard vertauschte mit Gerlachs Zustimmung dem Stifte Wetter ein Gut zu V. gegen ein dasiges Stiftsgut (4. Nov. 1313) und erkaufte von den Brüdern Gerhard und Heinrich von Dersch 3 Teile des von den Dynasten von Westerburg lehnrübrigen Zehntens zu Guntherdinghausen für 68 köln. Mark (2. Nov. 1314)⁴⁾. Gerlach erhielt von den Brüdern Stephan und Konrad von Horhusen schenkungsweise ein eröffnetes Lehngut zu Rengershausen, gen. „die opine Woyste“ (6. Dez. 1315). Beide Brüder von V. verkauften dem Kl. Georgenberg bei Frankenberg ihren Hof zu Rennertehausen (29. Sept. 1296) und übergaben demselben infolge eines Vermächtnisses ihres Vaters und Oheims aus einem Hofe zu Oberallendorf eine Geld- und Feder- vohrente (5. Juli 1318). Eberhard starb vor 1322. In diesem Jahre erwarb seine Witwe Claricia von Heldene vom Ritter Konrad von Lynne ein Gut, gen. das Samtgut zu Diedenshausen (14. Juli)⁵⁾. Seine gleichnamige Tochter Claricia war mit Heinrich von Wrede vermählt. Sein Sohn Dietrich I erscheint 1329 zuletzt als Zeuge, als Tammo von Beltershausen den Brüdern Konrad und Gottfried von Diedenshausen die von den Herren von Itter lehnrübrige halbe Vogtei zu Linspe und das halbe

¹⁾ *Seibertz*, Urk. B. I, S. 609.

²⁾ *Seibertz*, Blätter zur Kunde Westfalens 1869, Nr. 8.

³⁾ *Seibertz*, Urk. B. II, S. 127. 128.

⁴⁾ Urk. d. d. V. idus Nov. 1313, St. Archiv zu Marburg, Stift Wetter. Urk. vom Tage nach Omnium sanctorum 1314, Nord. Rot. vom J. 1581, Nr. 185 (lat.) und 332 (deutsch). Dieses ist die älteste Urkunde dieses umfangreichen Urkundenwerkes.

⁵⁾ Urk. d. d. fer. V. p. Gereonis. Nord. Rot. Nr. 203 (lat.), 76 a (deutsch).

Gericht Bromskirchen verkauft¹⁾. Beide Stücke kamen später von den von Diedenshausen an die von Viermünden. Eberhards von V. gleichnamiger jüngster Sohn war Mönch zu Kl. Grafschaft. Eberhards zweiter Sohn Gerlach IV, welcher in den Gütern zu Rengershausen folgte (1335—1345), hatte 4 Söhne Eberhard, Dietrich, Gottfried und Adolf, von welchen die beiden letzten im Jahre 1346 zuletzt erscheinen, als obige Claricia, Witwe von Wrede, einen Brief über 10 Mk. Rente, welchen sie von ihrer Mutter her besass, ihrer Schwägerin Elisabeth, Gerlachs IV von V. Witwe, der genannten Söhne Mutter, abtritt (8. Sept.)²⁾. Eberhard war deutsch-O. Komtur zu Griefstädt (1348), später Hauskomtur zu Coblenz (1374); er verglich Streitigkeiten seines Ordens mit dem S. Paulsstift zu Worms über die Gerichtsbarkeit zu Ibersheim³⁾. Sein Bruder Dietrich II von V. war Inhaber der Hälfte der Höfe Breidenhain und Ermelsberg nebst deren zugehörigen Grundbesitzes, sowie des Waldes Hardt und der Ensteäcker zu V. und der Hadderzell bei Sachsenberg. Er verkaufte diesen Besitz ohne Zustimmung seines Veters Brosecke von V. und seiner Brüder widerkäuflich für 5 $\frac{1}{2}$ Mk. Silbers an die Lichtenfelder Burgmänner Dietrich von Schlierbach und Dietrich Nymmes und deren Frauen Hellegarde und Margarethe. (19. Sept. 1369)⁴⁾. Diese Pfandschaft bestand durch das 15. Jahrh. und kam von den Genannten an die von Dalwigk als deren Nachfolger im Pfandlehen des Schlosses Lichtenfels, von welchen dieser im Sternerkieg wüst gewordene und zum Teil von den benachbarten Bauern eingenommene Besitz erst 1524 durch Philipp I von V. auf einem Tage zu Immighausen eingelöst und erst 9. Dez. 1549 diese Ablösung beurkundet wurde⁵⁾, worüber, wie früher dargestellt worden, Streit zwischen den von V. und von Dersch entstand⁶⁾. Dieser Zweig der von V. ist im Anfange des 15. Jahrh. erloschen.

Gerlach II von V. (1296—1339) führte den Hauptstamm weiter. Von seinen 5 Kindern war Almeradis

¹⁾ Die Urk. ist eine Anlage zu dem Kaufbriefe Landgraf Philipps über das wüste Gericht und Pfarrdorf Elbringhausen bei Battenberg vom 7. Juli 1539. Marbg. St. Archiv.

²⁾ Nord. Rot. Nr. 281.

³⁾ *Wyss*, Urk. B. II, 4 und 828. *K. Heldmann*, Gesch. der deutsch. O. Ballei Hessen 1894, S. 110.

⁴⁾ Urk. fer. IV post Matthaei ap. 1369 im Marbg. St. Archiv.

⁵⁾ Aus dem von Dalwigkschen Archive zu Campf. Vergl. unten S. 120.

⁶⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 24, 233. 245. 320.

mit Konrad Zeddesaltz (Salzstreuer) aus Corbach, Jutta mit Johann von Drahe (Trohe) im Lumdatal vermählt. Seine Söhne waren der Ritter Kurt I (Konrad), † 1352, Adolf I und Gerlach III. Kurt I setzte das Geschlecht fort, dessen Aufschwung mit ihm beginnt. Hierzu bahnten ihm seine Vermählung mit Jutta von Rehna (Rheyne, Rehen, Ryen)¹⁾ und in zweiter Ehe mit Kune-gunde von Nordenbeck, sowie eine ganerbschaftliche Verbindung mit den Brüdern Konrad und Gottfried von Diedenshausen (29. Juni 1336), den Weg²⁾, und leiteten die Gütermassen mehrerer Familien in die Viermündensche. Gerlach II und sein Sohn Kurt I besaßen namentlich einen grossen rätselhaften Besitz im Lumdatal, in der sog. Rabenau: 5 Güter zu Allendorf a. d. Lumda, 4 zu Londorf, darunter den Schafhof, „den Heinr. Riedesel hatte“, 3 zu Kesselbach, 5 und die Mühle zu Odenhausen, 2 zu Geilshausen, ferner zu Appenborn, Maulbach, Bernsfeld, Rüdingshausen, Ilsdorf, Kümmel-(Königs-)Sassen, die Mühle zu Grossbuseck, 1 Hof zu Ofleiden und den „vier-mündischen Wald by Swinsberg, den die Schencken hain“³⁾. An den Gütern zu Odenhausen hatten die von V. einen, die von Drahe (Trohe) zwei Dritteile. Es ist weder ersichtlich, woher dieser Güterkomplex stammt, noch wann und wie derselbe veräussert worden. Joh. von Drahe bekennt 1335, dass er seinem Schwager Kurt von V. das Gut versetzt habe, welches ihm „von seinem Schwiegerherrn, Herrn Gerlach von V. zu allem Frommen stehe“ und dass er und Kurt von V. über dasselbe den Johann von Buchen zu einem Knecht (Verwalter) gesetzt, um jedem seine Bescheidenheit zu geben, vorbehaltlich der Wiederlösung⁴⁾. Ritter Gerlach von V. und seine Söhne Gerlach III und Adolf I beurkunden 9. Okt. 1335, dass ihr Sohn und Bruder, der Ritter Konrad von V. und seine

¹⁾ Nach den späteren Stammtafeln zur Erlangung der Grafenwürde aus dem 17. u. 18. Jahrh. soll Kurts I erste Gemahlin eine Gräfin zu Solms, seines Sohnes Ambrosius erste eine Gräfin von Wittgenstein gewesen sein. Weder das eine, noch das andere ist urkundlich beglaubigt.

²⁾ Urk. vom Tage Petri et Pauli app. 1336. Nord. Rot. Nr. 329 und fol. 155b. Vergl. unten S. 105.

³⁾ Das Verzeichnis dieser Güter von Joh. Buchen 3. Febr. 1339 umfasst 5 Folioseiten. Zeugen sind Albrecht von Felda, Gerlach von V., Kurt von Diedenshausen, Siegfried, Pastor zu Buseck, Karl und Heinrich von Löwenstein. Nord. Rot. Nr. 295.

⁴⁾ Nord. Rot. Nr. 690.

Frau Jutta auf ihre Bitte die Hälfte ihrer Güter am Lumdafluss, welche von Gerlach (dem Vater) seinem Eidam Johann von Drahe für 60 Mark verschrieben waren, zurückgekauft haben, sowie dass dieselben weiter einen Haupthof zu V., welchen Gerlach, der Vater, seinem Sohne Gerlach III verschrieben hatte, für 32 Mk. zurückgekauft haben und beide diese Hälfte der Güter, sowie diesen Hof zu V. ruhig besitzen sollen, bis Gerlach oder nach seinem Tode seine Söhne Gerlach III und Adolf I das Geld bezahlen werden ¹⁾. Am 3. Febr. 1339 beurkunden dieselben, Vater und Söhne, dass ihr Sohn und Bruder, der Ritter Kurt von V. das dem Joh. von Drahe für den Brautschatz seiner Frau verschriebene Gut mit 125 Mk. gelöst habe und es ruhig und ewig mit dem Rechte der Verpfändung besitzen solle, doch vorbehaltlich einer Wiederlose durch seine Brüder Gerlach III und Adolf I ²⁾. Noch am 24. Aug. 1427 lässt Kurt II von V., Broseckes Sohn, durch Johannes Steinweg, Priester, Kurt und Henrich von Ermeringhausen, Vettern, Knappen, Tyle Lüdeking, Till, Richter zu Corbach, und Andere beurkunden, dass die viermundischen Güter im Gericht Allendorf und Londorf schon lange vor Johanns von Trohe Ansprüchen an den seligen Brosecke von V. dem Kurt I von V. gehört hatten, und erboten sich zu deshalbigem Eide zu Gunsten Kurts II. Unter den Sieglern befindet sich auch der Freigraf Kurt Rofen ³⁾. Doch ist, wie bemerkt, der Abgang dieser Güter, über welche damals Streit war, nicht ersichtlich.

Kurt I von V. hatte ebenso 1337 das dem Konr. Zeddesaltz als Brautschatz verschriebene Viertel des Zehnten zu Lauterbach bei Vöhl für 60 Mk. zurückgekauft. Sein Vater Gerlach beleibzüchtigte dann mit Genehmigung des Edelherrn Tilemann von Itter Kurts Frau mit diesem Viertel ⁴⁾.

Kurt von V. war nebst Henrich von Immighausen, den Pfarrern Arnd Scarpe zu Corbach und Regenhard zu Meinringhausen, sowie dem Ambrosius von Nordenbeck Zeuge, als Walram von Büren ein Drittel der Freigrafenschaft Düdinghausen, unterhalb Küstelberg gelegen, an die von Rehen (Rheyne, Ryen) für 110 Mk. verpfändete,

¹⁾ Nord. Rot. Nr. 691. Urk. vom Dionysiustage 1335.

²⁾ Nord. Rot. Nr. 692.

³⁾ Urk. vom S. Bartholomäustage 1427. Nord. Rot. Nr. 689.

⁴⁾ Urk. vom Freitag nach Invocavit, 14. März 1337. Nord. Rot. Nr. 277.

aus welcher Pfandschaft die grossen Streitigkeiten Waldeck's und der von Rehen mit den Herrn von Büren im 16. und die Religionsstreitigkeiten mit Kurcöln im 17. Jahrh. entstanden ¹⁾).

Im Jahre 1341 vermählte sich Kurt I von Viermünden in zweiter Ehe mit Kunegunde, des Knappen Ambrosius von Nordenbeck einzigen Tochter erster Ehe. Dieses Knappengeschlecht, dessen Wappen in blauem Schilde 3 aufgetane silberne Turnierhelme (2. 1), die oberen zugewandt, als Helmzier eine Jungfrau mit enganschliessenden blauen Leibrock und fliegenden Haaren zwei Turnierhelme emporhaltend zeigt, besass ausser dem allodialen Hauptgute Nordenbeck viele Renten, sowie itterische und corveyische Lehngüter bei Corbach. Ambrosius, dessen Name von jetzt an in das viermundische Geschlecht übergeht, lebte in zweiter Ehe mit Margarethe, Witwe von Elle, welche aus ihrer ersten Ehe einen Sohn Hermann von Elle hatte. Ambrosius hatte mit seinem Schwager Hermann von Ryen viele Gütererwerbungen gemacht. Die Hälfte dieser Erwerbungen, sowie der ganze Nordenbecker und der Ellesche Besitz kamen an die von Viermünden.

Kurt von V. machte jetzt seine Erwerbungen mit Ambrosius von Nordenbeck gemeinsam. Sie kauften, wie früher dargestellt ist, von den Brüdern Widekind und Kraft von Hohenfels und deren Mutter Amabilia das halbe Gericht Viermünden mit allen seinen Zubehörungen wiederkäuflich für 30 Mk. corbachischer Pfennige ²⁾. Kurt und seine Hausfrau Kunegunde reversierten, dass die Verkäufer oder ihre Erben „zu ewigen Zeiten, wenn sie wollen“, diese Hälfte wiederkaufen könnten (28. Juni 1341) ³⁾. In demselben Jahre erwarben Konrad von V. und Ambrosius von N. vom Ritter Henrich von Immighausen ein Gut zu Nordenbeck ⁴⁾, sowie vom Grafen Otto II von Waldeck und dessen geistlichen Brüdern Dietrich zu Münster und Heinrich zu Paderborn eine Rente

¹⁾ Or. Perg. Urk. vom Tage S. Blasii, 3. Febr. 1337 mit einem anhängenden Siegel, die zwei anderen sind verloren, im Kgl. St. Archiv zu Münster. Vgl. die ähnliche Urk. v. Freitag vor Pfingsten, 2. Juni 1340 bei *Gruppen*, Orig. Pymont, S. 178. *Heldmann*, Die drei Kirchen Augsburger Konfession in der Freigrafschaft Düdinghausen, in der Zeitschr. für Kirchengeschichte, 1902. XXIII, 2, S. 278 ff.

²⁾ Hess. Ztschr. N. F. 20, S. 260. 354.

³⁾ Urk. in vigilia b. apost. Petri et Pauli 1341. Nord. Rot. Nr. 316.

⁴⁾ Urk. vom Tag nach Nicolai, 7. Dez. 1341. Nord. Rot. Nr. 208.

Taf. I.

Stammtafel des Geschlechts von Nordenbeck.

N. von Nordenbeck



von 10 Mk. aus der Stadt Fürstenberg ¹⁾. Im Jahre 1342 wurde er auf des Ambrosius Bitte vom Bischof Baldewein von Paderborn mit einem Gute und der Holzgrafschaft zu Berndorf und anderen Gütern belehnt, welche Ambrosius mit Herm. von Ryen gemeinsam vom Bischof zu Lehen hatte ²⁾. Im Jahre 1343 löste er ein von Konrad von Horhusen und seinem Sohne Friedrich dem Knappen Rudolf von Helfenberg und dessen Frau Jutta als Braut-schatz verschriebenes Viertel des Amtshofs zu Goddelsheim und ein Gut zu Lichtenfels mit 14 Mk. Silbers an sich ³⁾ und erwarb, wie früher bemerkt, von seinem Vetter Gerlach von V. und dessen Söhnen Eberhard und Dietrich die Hälfte der Wiesen zu Rengershausen. Im Jahre 1346 übertrug der Edelherr Heinemann III von Itter alle itterischen Lehen des Ambrosius von N. auf Konrad von V. zu Gesamtlehen: die Hälfte eines Haupthofs und einer Hufe zu Brungeringhausen, welche Ambrosius 1335 von den Brüdern Gerhard und Heinrich von Dersch erworben hatte ⁴⁾, ferner die Hälfte dreier Kottenstätten zu Goddelsheim, einen Teil des Zehnten zu Nordenbeck, den 9. Teil des Zehnten im Oberfelde zu Corbach, eine Hufe zu Eppe ⁵⁾, sowie 1348 (Nov. 10.) das Lehngut des Heinrich von Ense zu Niederense ⁶⁾. Im Jahre 1347 (Mai 22.) wurde Konrad von V. vom obigen Grafen Otto von Waldeck für 30 Mk. mit einem Sechzehnteil des Zehnten zu Berndorf belehnt ⁷⁾.

Konrad von V. hatte sein grosses Vermögen in Diensten der Erzbischöfe von Mainz in deren Fehden mit ihren Nachbarn und deren inneren Successionsfehden erworben. Am 16. Okt. 1349 versprachen ihm Konrad und Werner

¹⁾ Urk. ipso die b. Severini 1341. *Schminkes* Excerpte auf der Landesbibliothek zu Cassel.

²⁾ Urk. vom Tage nach Assumpt. Marie, 16. Aug. 1342. Nord. Rot. Nr. 141.

³⁾ Urkk. vom Tage nach Vitus, 16. Juni, und octava Laurentii martiris., 17. Aug. 1343. Nord. Rot. Nr. 261. 266.

⁴⁾ Urkk. in die Agnetis virg. 21. Jan. und in die crast. Vincencii martiris, 23. Jan. 1335. Nord. Rot. Nr. 81. 246. Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 162.

⁵⁾ Urk. vom Tage nach Andreas ap. 1. Dez. 1346. Nord. Rot. Nr. 28. 29. Brungeringhausen ist eine Wüstung zwischen Eppe und Goddelsheim. *Varnhagen*, Wald. Reg. Gesch. 1, 37.

⁶⁾ Urk. in vig. Martini episcopi. Nord. Rot. Nr. 30. Diese von Ense siegeln mit einem quergeteilten Schild, dessen unterer Teil geschacht ist, der obere einen wachsenden Greifen zeigt, verschieden von den westfälischen Ense, welche einen Pferdeprame führen.

⁷⁾ Nord. Rot. Nr. 142.

Milchling und Schubel „von ihres Herrn wegen von Mentze“ für seine Dienste 110 Pfund Heller auf Martinitag 1350 zu zahlen und am 17. März 1350 verpfändeten ihm die mainzischen Amtleute Konrad, Volprecht und Werner Milchling zu Battenberg mit Willen Johanns von Hatzfeld, Adolfs von Biedefeld und Volprachts von Dersch als Pfandherrn zu Battenberg „durch ehehafte Nöte wegen ihres Herrn von Mentze“ das Gericht Rengershausen und die Marke daselbst und den Forst, „der da an der sit der Nuna ligt“, mit aller Zubehörung und dazu die Grafenschuld (Grasculd) und Fastnachtshühner aus dem Dorfe Viermünden für 235 Pfund Heller mit der Zusicherung, das Schloss und Gericht Battenberg nicht eher ablösen zu lassen, als bis Konrad von V. wegen dieser Pfandschaft befriedigt sei ¹⁾. Rengershausen gehörte demnach damals zur Grafschaft Battenberg. Es blieb bei dem viermündenschen Geschlecht bis zum Jahre 1482, wo es Landgraf Heinrich III. nach dem Erwerb der Grafschaften Battenberg und Wetter ebenfalls erwarb und einlöste ²⁾. Konrad von V. erlangte dadurch die wertvollen und wildreichen Waldungen an der Nuhne, deren Wildstrich noch im Jahre 1663 einen Gegenstand eines Grenz- und Staatsvertrags zwischen Kurcöln und Waldeck bildete ³⁾.

Konrad von V., der am 23. Mai 1350 mit Luppelin von Göns, Heinemann von Dorfled, Heinemann Gogrebe u. A. einen Erbvertrag Reinhardts Nymmes mit dessen Neffen Rurich und Eckard Riedesel, Ekards Söhnen, über Lehen bezeugt, erscheint zum letzten Male in einer Urkunde vom 6. Aug. 1352, durch welche er und sein Bruder Adolf mit den Knappen Johann und Adolf von Biedefeld und den Brüdern von Lynne ihre Samthörigen teilen und 16 derselben ihm zufallen ⁴⁾. Er starb im Jahre 1352 und hinterliess 5 Kinder, Gerlach V, Ambrosius I (Bro-

¹⁾ Urkk. vom Tage S. Gallus, 16. Okt. 1349, Nord. Rot. Nr. 333, und fer. IV. p. dom. Iudica 1350. *Baur*, Hess. Urkk. I, 583. Orig. Perg. U. im St. Archiv zu Marburg.

²⁾ Urk. vom Freitag nach Gallustag, 18. Okt. 1482. Nord. Rot. Nr. 322. Das Gericht Rengershausen war zwar von Konrads von V. Söhnen dem Siegfried von Biedefeld laut dessen Reversbrief vom 2. Nov. 1379 (Nord. Rot. Nr. 320) verschrieben, aber nicht in dessen Besitz, ebenso die Wiesen und die Grasculd daselbst (3. Mai 1388). Nord. Rot. Nr. 321. Vergl. unten S. 115.

³⁾ Rezess vom 11. Juli 1663. *Trippe*, Nachr. von Medebach, Anhang S. 133.

⁴⁾ Urk. vom Montag vor Laurencii 1352. Nord. Rot. Nr. 353.

secke), Kurt II, Margaretha, später mit Tilo Bechling vermählt, und Juliane, welche ihr Grossvater Ambrosius von Nordenbeck zu sich nahm und damit den Wohnsitz der von V. von Hallenberg und Viermünden nach Nordenbeck verlegte. Ihre Güter in Hessen und Westfalen galten seitdem als Zubehörungen des Schlosses Nordenbeck.

Ambrosius von Nordenbeck empfing mit und für seine genannten Enkel die Lehen und machte neue Erwerbungen: vom Gr. Otto II von Waldeck einen Haupthof zu Deringhausen für 36 Mk. (20. Dez. 1355), 4 Hufen im Felde von Corbach, letztere mit dem dasigen Bürger Joh. von Freienhagen zusammen, für 50 Mk. (13. Dez. 1356). Der Abt Dietrich (von Dalwigk) von Corvey, ein gelehrter Herr, der in steter Verbindung mit seiner Heimat blieb¹⁾, belehnte seine „leven Neven“, Konrads von V. Kinder, mit dem Walde Hardt bei Goddelsheim und den zwei Hufen zu Brungeringhausen (30. Juli 1357). An den letzteren Lehen hatten auch die Itterherren Teil²⁾. Nach den dunkelen Vorgängen im itterischen Hause erteilte ihnen auch Adolf von Itter, des ermordeten Heinemann Bruder, die Belehnung mit diesen Gütern³⁾. Der Abt Dietrich und das Kapitel zu Corvey verkauften ihnen weiter eine Fruchtrente von 8 Malter partim, welche Joh. von Horhusen, Ludolfs Sohn, bis da gehabt, aus einem Drittel des Amtshofes zu Twiste, sowie weitere 10 Scheffel Waizen und 8 Scheffel Roggen, 1 Schaf, 1 Lamm aus einer Hufe daselbst wiederkäuflich für 34 Mk., welches Geld die Käufer für sie dem römischen Stuhl gesandt und („pro necessitate nostra“) deponiert hatten⁴⁾. Im J. 1360 erwarben

¹⁾ *Landau*, Hess. Ritter-Burgen 2, 285.

²⁾ Die, von *Wenck* II, 2, 1091 bestrittene, Lehnshoheit Corveys über die Itterischen Güter wird auch durch eine Urk. des ermordeten Heinemann III in octava Pasche 1345 bezeugt. *Seibertz*, Dynasten, S. 49. Ausser dem Hofe zu Twiste, den 2 Hufen zu Brungeringhausen und dem Walde Hardt hatten die von V. als corveyische Lehen: Den halben Zehnten vor Sachsenberg, ein Gut zu Berndorf nebst 3 Mött Frucht partim, sowie mit den von Rehna (Ryen) zusammen 100 Hufen Land vor Corbach. Später wurde mit diesen verfallenen Lehen der kaiserliche Pfalzgraf und kurpfälzische Hofrat Arnold von Huyssen, der Vorbesitzer des jetzt von Hanxledenschen Hofes zu Corbach, vom Abte Karl von Corvey zu Mannlehen belehnt. *Lünig*, Corpus juris feudalis 1727, I, S. 1950. *Leiss*, Zur Gesch. alter corbacher Familien, Corb. Zeitung 1900, Nr. 23.

³⁾ Urk. d. d. fer. VI ante Matthaei ap. 15. Sept. 1357. Nord. Rot. Nr. 33.

⁴⁾ Urk. d. d. fer. VI prox. post Invocavit, 23. Febr. 1358. Nord.

Konrads von V. Kinder von Gyseler von Rehna und seinen Vettern Johann und Konrad deren von den Grafen von Waldeck lehnrübrigen Hof zu Rehna und teilten mit den Brüdern Hermann und Kurt von Rehna ein gemeinschaftliches Gut zu Corbach mit Genehmigung des Bischofs von Paderborn und Adolfs von Itter als Lehnsherrn (18. Mai). Der letztere und seine Frau Agnes verkauften ihnen den Hof zu Kappel bei Deisfeld im Kirchspiele Eimelrode wiederkäuflich für 11 Mk. mit dem Recht, denselben weiter zu veräußern (12. Dez. 1362)¹⁾. Im Jahre 1363 verkaufte ihnen Wigand von Nordenbeck d. A., gen. Bock, des Ambrosius Vetter, sein Teil des Haupthofes zu Nordenbeck²⁾; er verzichtete auch zu ihren Gunsten auf seine Rechte an den Zehnten zu Oberense, Nordenbeck und Berndorf³⁾. Ebenso erkaufte sie vom Knappen Gottschalk Schade dessen Haupthof und 4 Kottenstätten zu Nordenbeck und eine Kote zu Niederense (5. Apr. 1365 und 6. Aug. 1371).

Ambrosius von Nordenbeck, der sich und seine Frau, wie auch Heinemann III von Itter getan, schon 1359 für seinen Todesfall aller Messen, Gebete, Fasten, Vigilien und guten Werke der Karmeliterbrüder zu Cassel hatte versichern lassen, starb, nachdem ihm vom Gr. Otto II von Waldeck (19. Apr. 1368) die Zusicherung gegeben, dass seine Enkel mit allen Rechten auf dem Eisenberg sitzen sollten, wie vor dessen Versatz an Hermann von Rehna, im Jahre 1368⁴⁾.

Im Jahre 1372 waren alle drei Brüder von V. in einer Fehde von des Erzb. Johann I von Mainz Amtleuten, Mannen und Bürgern zu Amöneburg, Werner Milchling, Volpracht Hofherr, Ludwig und Adolf von Rodenhausen u. s. w. geschlagen und gefangen worden. Sie mussten

Rot. Nr. 98. 95. Der Abt Bodo schlug auf das Gut zu Twiste weitere 120 Schill. (15. Nov. 1375).

¹⁾ Urk. d. d. vigilia Lucie virg. 1362. Nord. Rot. Nr. 26 (lat.) und 27 (deutsch). Später besaßen die von Dalwigk die Hälfte dieses jetzt wüsten Hofes, welche sie 18. Juni 1445 dem Augustinerterminarius Joh. Schwartz zu Marsberg verkauften. Urk. d. d. crastino b. Pauli conf. Archiv des Hauses Campf.

²⁾ Urk. d. d. vig. circumcisionis 1364, besiegelt vom Knappen Konr. Zeddesaltz und Volpert von Ermeringhausen. Nord. Rot. Nr. 204.

³⁾ Urk. d. d. crastino Martini episc. 1369. Nord. Rot. Nr. 206. 211. 212.

⁴⁾ Urk. von Cantate, 19. Mai 1359 und 13. Kal. Maji, 19. Apr. 1368. Nord. Rot. Nr. 64. 159. Die erstere ist gleichlautend mit der bei *Kopp*, Hist. Nachr. von den Herrn von Itter, S. 121.

auf alle Ansprüche und Kosten, die sie und ihr Vater erlitten, verzichten, Urfehde schwören und 10 Mk. Geldes zu Rengershausen dem Erzbischof zu Lehen auftragen und zu Burglehen zurückempfangen¹⁾. Konrads von V. Sohn erster Ehe Gerlach V, welcher 1370 (Jan. 6.) einen Schutzbrief des Gr. Heinrich VI von Waldeck als dessen „Getreuer“ für die Stadt Corbach besiegelt, wurde vom Landgraf Hermann zum Burgmann zu Nordeck in der Rabenau angenommen (4. Juli 1367); er war der erste Viermund in hessischen Diensten²⁾. Ob Gerlach die erwähnten Güter im Lumdatal, welche seit der Mitte des 14. Jahrh. nicht mehr urkundlich erwähnt werden, geerbt und an eine andere Familie gebracht, ist ebensowenig wie das Herkommen seiner Frau bekannt. Er übergab mit seinen Söhnen Kurt III und Gerlach VI und mit seinem Bruder Ambrosius und ihres vor 1381 verstorbenen Bruders Konrads Sohn Ambrosius ein Gut zu V. dem Kl. Haina zu Seelgeräte für ihres Bruder Konrads Seele (25. Mai 1383)³⁾. Der genannte Konrad II war seit 1375 mit einer Tochter Hermanns von Rehna vermählt gewesen⁴⁾. Auch Gerlach V kommt nach dem Jahre 1383 nicht mehr vor, sein Zweig ist frühzeitig erloschen. Brosecke von V. war jetzt der Alleinerbe und tat die Lehen aus; er war ein tapferer Ritter und sorgfältiger Hauswirt, der über seine Güter und Gefälle genau Buch führte⁵⁾.

Im Jahre 1383 oder 1384 starb Guntram, des Ritters Konrad von Diedenshausen Sohn, nachdem er am 1. Aug. 1383 mit seiner Frau Agnes für sein Geschlecht eine Jahrgedächtnisstiftung im Kloster Georgenberg bei Frankenberg für den Tag nach Michaelis mit 4 Schillingen aus seinen Wiesen zu Röddenau gemacht⁶⁾.

¹⁾ Orig. Perg. Urk. vom Tage nach Peter u. Paul, 30. Juni 1372 im St. Archiv zu Marburg.

²⁾ Urk. d. d. Ulrici et Martini, 4. Juli 1367, im Privatarchiv zu Nordenbeck.

³⁾ Or. Perg. Urk. des Kl. Haina. Nach Umwandlung des Klosters in ein Hospital gab Landg. Philipp d. G. dieses Gut der Familie von V. auf Verlangen zurück. Casseler Kanzleirezess vom Freitag nach Invocavit, 22. Febr. 1332.

⁴⁾ Im Jahre 1375 stellt Hermann von Rehna eine Urk. über 400 Schillinge Brautschatz an Kurt von V. aus, wofür Bernhard und Reinhard von Dalwigk Bürgen werden. Archiv zu Campf.

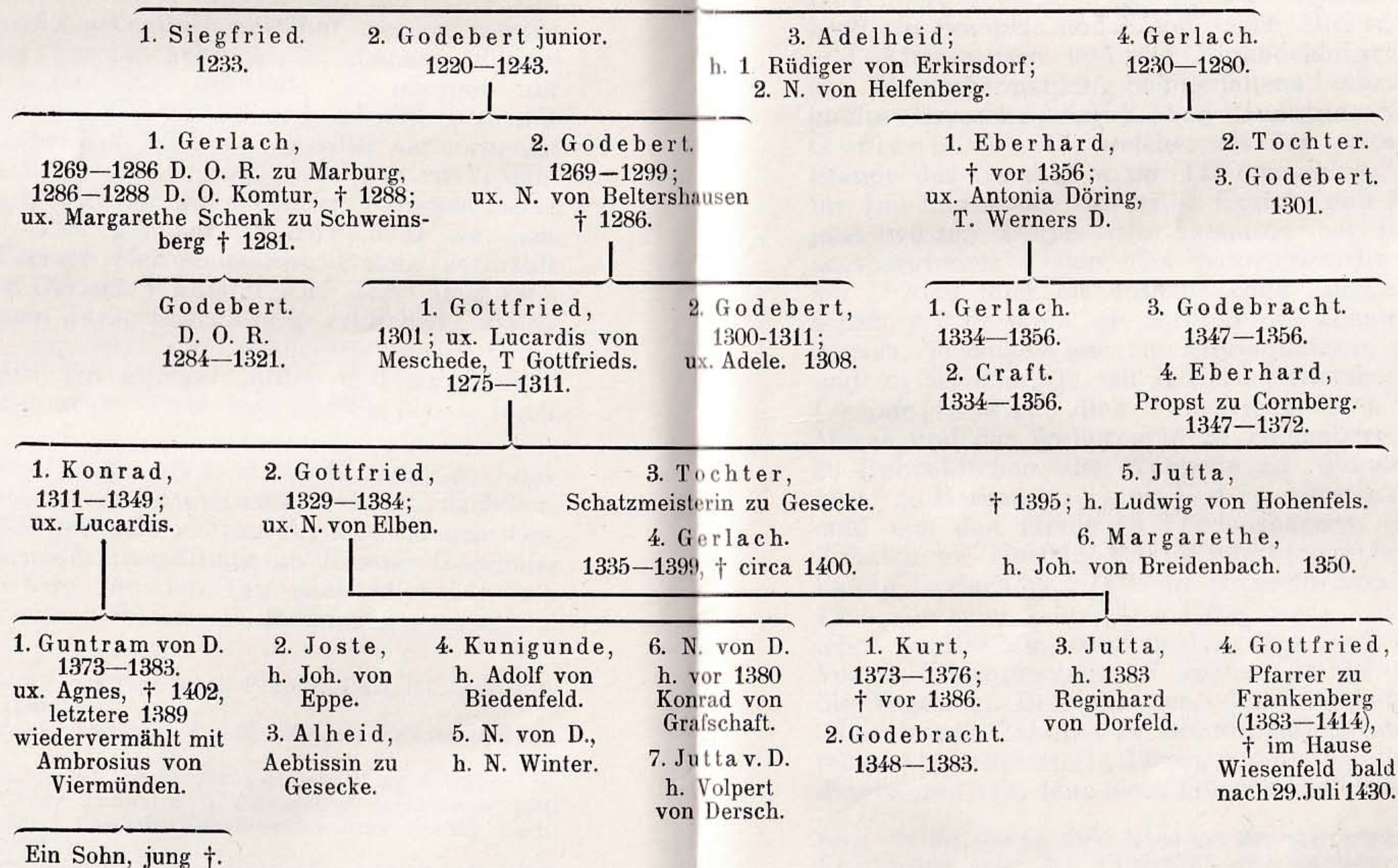
⁵⁾ Seine Register im St. Archiv zu Marburg.

⁶⁾ Or. Perg. Urk. vom sente Peterstag ad vincula 1383, Kl. Georgen-

Taf. II.

Stammtafel des Geschlechts von Diedenhausen.

Godebert von Diedenhausen senior. 1194—1230.



Er war zwar nicht der letzte seines Geschlechts, aber als Sohn des Aeltesten im Besitze der Güter und zur Fortführung des Geschlechtes bestimmt¹⁾. Seine Witwe Agnes, welche ihren jung verstorbenen Knaben erster Ehe erbte, vermählte sich 1389 mit Brosecke von Viermünden und brachte demselben die erbten Eigengüter der von Diedenshausen zu, mit welchen die von Viermünden bereits im Jahre 1336 eine Ganerbschaft geschlossen hatten²⁾: Die halbe Vogtei zu Röddenau, welche Konrad von D. von den von Helfenberg gekauft, je eine Hufe zu Bechhausen, zu Hallenberg, zu Somplar und Elsoff, einen Hof zu Beltershausen und Altershausen und die Eigenbehörigen. Die durch ihre Wiedervermählung heimgefallene Leibzucht der Agnes kaufte Brosecke von V. von Guntrams von D. Oheim Gerlach von D., welcher als der letzte im weltlichen Stande das Geschlecht um 1400 beschloss, im Jahre 1394 für 150 fl. zurück: das halbe Gericht und Kirchlehen des jetzt wüsten Dorfes Elbringhausen bei Battenberg, ein arnsbergisches Lehen, das halbe Gericht Bromskirchen, ein Drittel aller diedenshausischen Zehnten in der Grafschaft Wittgenstein, ein Drittel des Zehntens zu Braunshausen, je eine Wiese bei Elbringhausen, auf der Nuhne und zu Somplar, je ein Hof zu Beltershausen (†) und zu Linsphe (†) nebst allen Federviehgefällen daselbst, eine Wiese und das Vorhuregeld zu Hallenberg, das Waldgeld zu Bubenkirchen, die Kuhbede zu Wunderthausen, eine Hufe zu Borhausen (†), ein Gut zu Allertshausen, die Grasculd von den Höfen zu Diedenshausen, ein Drittel des Zehnten zu Harfelde bei Winterberg (†)³⁾. Endlich verkaufte Gerlach von D. dem Brosecke von V. am 30. Mai 1395 alle seine Güter und Erbe, seine Leute und Gotteslehen für 100 Mk., nämlich das obige Dorf, Kirchlehen und Vogtei Elbringhausen, 17 Zehnten im Wittgensteinischen, die Vogtei zu Bromskirchen, den von Nassau-Dillenburg lehrnührigen Zehnten zu Braunshausen, sowie die zu Harfelde, Aldershausen (†), Liesen und die Samthöfe zu Guntherdinghausen und liess diese Güter den Lehnsherren auf, um

berg. In den Jahren 1380—1385 hat der Tod infolge der Fehden und Krankheiten unter der Ritterschaft eine ungeheuere Ernte gehalten.

¹⁾ Vergl. die Stammtafel II.

²⁾ Urk. der Brüder Konrad und Godelbert von D. vom Tage Peter und Paul 1336. Nord. Rot. Nr. 329 und 323. Vergl. oben S. 96.

³⁾ Urk. v. Marien Geburt, 9. Sept. 1394 im St. Archiv zu Marburg. *Baur*, Hess. Urkk. 1, 818.

Brosecke damit zu belehnen ¹⁾. Gerlach von Diedenshausen erscheint zuletzt in einer Urkunde vom Allerheiligentage 1399, durch die er dem Brosecke von V. Eigenbehörige verkauft ²⁾. Aus der diedenshausenschen Verlassenschaft gelangte auch die am 3. Juni 1377 vom Grafen Salentin von Sayn-Wittgenstein in seinen Nöten und Niederlagen dem Ritter Gottfried von D., seinen Söhnen Kurt und Godebrecht und Neffen Guntram von D. für 450 fl. versetzte Freigrafschaft Züschen bei Hallenberg an den viermündenschen Stamm, deren Geschichte anderwärts dargestellt ist ³⁾, während die wittgensteinischen Zehnten sich später nicht mehr bei demselben befinden. Konrad von Diedenshausen hatte eine Schwester Margarethe, verheiratet mit Joh. von Breidenbach, und ausser dem Sohne Guntram von D. noch 6 Töchter, von welchen Alheid Aebtissin zu Geseke, die übrigen mit Joh. von Eppe, Adolf von Biedenfild, einem von Winter, Konrad von Grafschaft und Volpert von Dersch verheiratet waren. Diese diedenshausenschen Eidame, namentlich Grafschaft, Dersch und Breidenbach, fochten den Brosecke von V. durch Gewalttaten und Räubereien in der diedenshausenschen Erbschaft an. Sie wurden zwar durch ein Schiedsgericht des Grafen Heinrich VII von Waldeck, des bekannten Ritters Friedrich von Hertingshausen und Tilos Wolff von Gudenberg abgewiesen und zum Schadenersatz verurteilt (1401), auch behielten die von V. den grössten Teil der diedenshausenschen Güter

¹⁾ Urk. vom Pfingsttage u. Pfingstmontag, 30. 31. Mai 1395. Nord. Rot. Nr. 115 und 111. *Baur*, Hess. Urkk. 1, 819. Die Samtlehen trug der Aelteste beider Geschlechter von D. und von V. zu Lehen.

²⁾ Nord. Rot. Nr. 350. Später kommt noch ein Daniel (Degele), Thomas Sohn, von Diedenshausen, „Bürger zu Medebach“, (1430 bis 1473) im Besitze von drei itterischen Lehen Wedehagen, Rodelstein und Eimenhaus auf der Aar (*Kopp*, Hist. Nachr. von Itter Nr. 99), sowie eines wittgensteiner Lehngutes zu Holzhausen (†) bei Medebach (Wittg. Berleb. Archiv Rep. Nr. 636. 717. 1044) u. mehrerer viermündenschen Lehen zu Corbach und 1 Hofes zu Hemmighausen vor. Dieser Daniel von D. war kein Ebenbürtiger von D. Seine Witwe Margarethe war später mit Johann Winter zu Dalewig bei Corbach vermählt. Ihr Sohn Curt Winter wurde mit seinen Ansprüchen an ihre Leibzuchtsgüter von einem Lehngericht zu Corbach abgewiesen (25. April 1525). Nord. Rot. Nr. 621. Mit dem Gute zu Holzhausen wurde 1491 der Amtmann Hermann Rump von der Wenne zu Frankenberg, mit den viermündischen Lehen 1513 Konr. Leusmann zu Corbach, mit dem Hofe zu Hemmighausen Margarethe Gogrebe, verh. Boxkopf, belehnt.

³⁾ *Heldmann*, Hess. Pfandschaften, S. 67 ff. *Herbers*, Beiträge zur Gesch. Wittgensteins 1893, S. 30 ff.

in den Aemtern Battenberg und Hallenberg, doch ist ein Teil auch an die weiblichen Erbschaftsprätendenten von Biedefeld, von Dersch und Winter gekommen, namentlich das Gericht Röddenau, das Dorf Diedenshausen und ein Viertel von Wunderthausen ¹⁾, und noch 1533 bezeugte der 70jährige Guntram von Biedefeld in dem Prozesse der Grafen von Wittgenstein gegen Volpert von Dersch wegen der von diesem wieder bebauten Wüstung Diedenshausen, dass die, welche vom Stamme von Diedenshausen herkommen, in dieser Wüstung berechtigt seien ²⁾. Ebenso hatten in der Grafschaft Züschen die von Biedefeld Winter und Silbern im 15. Jahrh. gewisse Anteile. Das Drittel der Silbern versetzte Godelbert Silbern, Johanns Sohn, dem Brosecke von V., seinen Söhnen und dem Adolf von Biedefeld, gen. der Schwarze, für 64 fl. (8. Juli 1403 ³⁾).

Brosecke von V. nahm in den Fehden seiner Zeit eine wichtige Stellung ein. Alle umwohnenden Grafen und Herren bemühten sich um seine Dienste und Freundschaft. Im Jahre 1385 schloss er mit Friedrich IV von Padberg, dem späteren Amtmann von Frankenberg, Tilo Wolff von Gudenberg zu Itter, Friedr. von Hertingshausen, Joh. von Dalwigk, den von Canstein, von Papenheim, Spiegel, im Ganzen 28 Rittern die zweite westfälische Rittergesellschaft für 5 Jahre zu gegenseitigem Schutz und Hilfe und zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten durch Gekorene oder Rechtsspruch (29. Sept.) ⁴⁾. Ebenso gehörte er der späteren Rittergesellschaft vom Luchse an, in welche er in Gemeinschaft mit dem Gr. Heinrich VII.

¹⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 24, 226. 237. 238.

²⁾ In diesen Prozessakten des hess. Hofgerichts und dann auch bei westfälischen Geschichtsfreunden (*Seibertz*, Blätter zur näheren Kunde Westfalens 1869, S. 75. *Herbers*, Beitr. zur Gesch. Wittgensteins 1893, S. 30) differieren die Angaben über die letzten von Diedenshausen, indem bald Konrad, bald Gottfried von D. der letzte des Geschlechts gewesen und bald der erstere, bald der letztere nur 7 Töchter gehabt haben soll, deren Männer ebenfalls verschieden, darunter auch ein Meisenbug, Scheuernschloss und von Galen angegeben werden. — In einer „Ansprache“ vor Henr. von Osterhausen (20. Apr. 1405) legte Brosecke seine Erbrechte dar, weil er 1) als Ganerbe mit den von D. in deren Lehen gesessen und 2) deren Erbgüter der Agnes durch den Tod ihres Knaben zugestorben und durch Testament der Agnes († 1401) an ihn und seine Söhne gefallen. Nord. Rot. Nr. 323.

³⁾ Nord. Rot. Nr. 360.

⁴⁾ *Landau*, Rittergesellschaften, S. 188. *Landau* in *Ledeburs* Archiv 17, S. 16. Beil. 6, S. 28.

von Waldeck und Friedrich von Hertingshausen am 17. Jan. 1410 den Erzbischof Johann II von Mainz aufnahm¹⁾.

Nachdem der Ritter Kraft von Hohenfels auf sein Teil am Gericht Viermünden, dessen Hälfte Broseckes Vater 1341 verpfändet war, d. h. auf sein Viertel mehrere Geldzuschläge 1382 und 1385 gemacht und dessen Unablösbarkeit für seine Lebenszeit bewilligt, wurden auf seine Bitte von dem Grafen Johann von Nassau mit diesem Nassau lehnbar gemachten Viertel 28. Mai 1385 und ebenso auf Gerlachs von Diedenshausen Bitte und Auflassung mit dem Zehnten zu Braunshausen 8. Juli 1395 Brosecke und seine Erben zu Mannlehen belehnt²⁾. Der Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken verlieh ihm ein Burglehen zu Gleiberg von 10 fl.³⁾ Berthold, Herr von Büren, belehnte ihn mit dem Zehnten zu Dingeringhausen bei Corbach, welchen Brosecke von Gobel von Langelen gekauft (20. Mai 1398), und einem Gute zu Eppe⁴⁾. Erzbischof Friedrich III von Cöln belehnte ihn d. d. Volkmarshausen St. Gallus, 16. Okt. 1386 mit einem Hofe zu Wellinghausen und Graf Heinrich VI von Waldeck verlieh ihm das Beholzigungsrecht aus dem Hagen am Eisenberg wegen seines dasigen Burglehens⁵⁾. Von dem Domherrn Elgar IV von Dalwigk zu Fritzlar erhielt er nebst anderen Rittern ein Vermächtnis von 80 Mk. (1390) und vom Abte Dietrich zu Corvey den durch den Tod des Heinrich Nymmes heimgefallenen halben Zehnten zu Sachsenberg zu Mannlehen (1410)⁶⁾.

Im Jahre 1392 trat Brosecke mit dem Fehderitter Friedrich von Hertingshausen in mainzische Dienste. Erzbischof Konrad II nahm ihn 28. Okt. 1392 zum Erbburgmann zu Naumburg an und gab ihm, und ebenso seinem Schwager Tilo Bechling, „wegen getreuer und nützer Dienste, die ihm derselbe erwiesen“ 100 fl., wofür ihm Brosecke 10 fl. auf seine Hufe zu Vendenshausen, (†) „auf

¹⁾ *Gudenus*, Cod. diplom. IV, 57. *Landau*, Rittergesellschaften, S. 94.

²⁾ Hess. Zeitschr. 20, S. 260 ff., 354 ff. Urk. von Kiliani 1395. Nord. Rot. Nr. 103. 104. 133.

³⁾ Or. Perg. Urk. vom Dienstag vor Thomas ap., 19. Dez. 1396 im Privatarchiv zu Nordenbeck. Nord. Rot. Nr. 79—84.

⁴⁾ Urk. vom Montag nach Pfingsten 1398. Nord. Rot. Nr. 7—17. Urk. v. Dienstag nach Walpurgis, 8. Mai und Sonntag nach Lichtmess, 4. Febr. 1403. Nord. Rot. Nr. 5. 6.

⁵⁾ Urk. vom Mittwoch nach Kiliani, 13. Juli 1390. Nord. Rot. Nr. 68. 113.

⁶⁾ Nord. Rot. Nr. 93.

der Au zu Battenberg gelegen“, und alle seine eigenen Leute im Amt Battenberg verschrieb und zu Burglehen zurückempfang¹⁾. Gleichzeitig belehnte ihn Erzbischof Konrad II zu Mannlehen mit dem Zehnten zu Gellershausen bei Wildungen, welchen bis da der verstorbene Dietrich von Viermünden zu Lehen und die Familie von Cassel zu Frankenberg zu Afterlehen gehabt, und mit dem dem Dietrich von V. verpfändeten Zehnten zu Zimmershausen (†) bei Hallenberg, sowie 1409 mit zwei Höfen zu Elsoff²⁾.

Im Jahre 1400 stand Brosecke mit Friedrich von Hertingshausen, den von Biedefeld, Dersch, Dalwigk, Gudenberg und Padberg in Fehde mit Heinrich Riedesel und Kurt von Treisbach, weil diese sie ohne Ursache beraubt und geschunden. Sie zeigten diese Feindschaft dem Landgr. Hermann 14. Mai j. J. an und verwahrten ihre Ehre, wenn sie an dem Schloss Bürgel und Schönstadt Schaden tun würden³⁾. Ob Brosecke auch bei dem Ueberfall und Ermordung des Herzog Friedrich von Braunschweig 5. Juni 1400 beteiligt gewesen, ist nicht gewiss.

Endlich verpfändeten (1411) und verkauften die Herren von Padberg in ihrer Fehde mit dem Grafen Heinrich VII von Waldeck wegen des Schlosses Oberense, das sie nach dem Tode ihres Schwiegersohnes Adolf Bechling († 1410) eingenommen und dem Erzstifte Cöln lehnbar gemacht hatten, nach ihrer Niederlage zur Erschwingung ihrer Löse- etc. Gelder nicht nur ihre zwei Güter und das Kirchlehen zu Nerdar und ihre dasigen Waldungen, arnsbergisch-cölnische Lehen, welche früher die von Wolmeringhausen, dann Tilo Bechling gehabt und dann 1430 Broseckes Söhne Konrad und Adolf von V. vom Erzbischof Dietrich II zu Lehen erhielten⁴⁾, sondern verpfändeten

¹⁾ Or. Perg. Urk. d. d. Fritzlar ipso die b. Symonis et Jude app. im Staatsarchiv zu Marburg. Mainzer Ingross. Buch 12, fol. 142 im Kreisarchiv zu Würzburg. Nord. Rot. Nr. 130. 67. 186. 688. 278. 372. 196.

²⁾ Dietrich von V. besass ausser diesen beiden Zehnten noch „die Hobe zu V.“, welche waldeckisches Lehen war, den Zehnten zu Wernsdorf (†), wittgensteinisch, „den Hob zu Guntherdinghausen“ (†), cölnisch, den Zehnten daselbst, westenburgisch, welchen die von Münchhausen zu Frankenberg zu Afterlehen hatten.

³⁾ Landau, Hess. Ritterb. 2, 225 ff.

⁴⁾ Urkk. vom S. Benedictustag, 21. März 1411, Sonnabend nach nativ. Marie, 12. Sept. 1416, Lehnbr. Dietrichs II von Saterdag nach S. Mauritius, 23. Sept. 1430. Nord. Rot. Nr. 107. 110. 112. 161.

ihm auch das Schloss zu Padberg, das alte Haus, zur Hälfte und die Hälfte der Stadt und der Herrschaft Padberg für 900 fl., deren Lösungsrecht dem Grafen Heinrich zustehen sollte ¹⁾).

Brosecke und seine Söhne bauten das Schloss Nordenbeck, eine Talburg, umgeben von Mauern, einem 20 Fuss hohen Walle und 12 Fuss tiefen Wassergraben, in seiner noch heute wesentlich und wohl erhaltenen Gestalt, dessen grosser viereckter Turm mit einer darin befindlichen alten Kapelle des heil. Andreas und der h. Katharina und seinen eisernen Kanonen, flankiert von 4 kleineren runden Ecktürmen ein weithin sichtbarer Zeuge vergangener Herrlichkeit, des Geschlechts von V. ist, durch welches dasselbe seinen Nachbarn Trotz und Schutz zu bieten imstande war ²⁾. Herr Brosecke, der auch andere ärmere und verschuldete Adelige in Diensten und zu Lehnsleuten hatte z. B. die Silberer, sowie Ernst und Gobel von Schlierbach, welche den Zehnten zu Orke, 1 Gut zu Buchenberg (Buchmar) und eins zu Treisbach, gen. das goldene Gut, zu Lehen hatten, war im Anfange des 15. Jahrh. der mächtigste Ritter dieser Gegend. Er besiegelte auf *Esto mihi* 1395 einen Verkaufsbrief des Grafen Heinrich VI von W. über 35 Hufen Land an die Stadt Wildungen und nebst seinen Söhnen an der Spitze der waldecker Ritterschaft und Städte die Erbeinigung der Grafen von Waldeck (3. Juli 1421) ³⁾. Die Grafen Adolf IV, seine Frau Agnes von Ziegenhain und ihr Sohn Otto III, sowie Heinrich VII und sein Sohn Walrabe I schlossen mit ihm und seinen Söhnen Schutz- und Trutzbündnisse ⁴⁾. Zahllos sind die Versatz- und Verkaufsbriefe, durch welche verschuldete und verarmte Ministerialadelige dem Herrn Brosecke Güter und Gefälle verkaufen. Brosecke erreichte ein hohes Alter, er erscheint zum letzten Male in zwei Urkunden vom 16. und 29. Sept. 1426, durch welche er von Joh. Silbern zu Lichtenfels, Gerdes Sohn,

¹⁾ *Landau*, Gesch. der Herrn von Padberg in Ledeburs Archiv 17, 221. 237 ff. 243 ff. Urk. v. 25. April 1415 im Archiv der Familie von Dalwigk zu Campf.

²⁾ Eine Beschreibung des Schlosses bei *Scibertx*, Gesch. der alten Grafen von Westfalen 1845, S. 81.

³⁾ *Varnhagen*, Wald. Regentengesch. 1, S. 412. 2, S. 3.

⁴⁾ Or. Perg. Urkk. vom Tage Cyriaci, 8. Aug. 1422 und Bartholomaei 24. Aug. 1424 im Privatarchiv zu Nordenbeck. Nord. Rot Nr. 72—74. Abgedr. Beiträge zur wald. Geschichte 1867.

seiner Frau Barbara und deren Sohn Joh. von Freienhagen, sowie von einer Witwe Alheid Grote zwei Höfe zu Alleringhausen erwirbt¹⁾. Auch Brosecke hat, wie das Kl. Hasungen 1398 beurkundet hat, eine Seelgerätstiftung im Kl. Haina gemacht, wo das Geschlecht sein Erbbegräbnis hatte²⁾. Von seinen Kindern war Marie mit Hunold von Hanxleden zu Bödefelde, Agnès mit Heidenreich Schenck zu Schweinsberg vermählt.

Von seinen Söhnen Adolf III, vermählt mit Sophie N. und Konrad II (Kurt), vermählt mit Lückeke, des Ritter Konrad von Elben bei Fritzlar Tochter, ist wenig bekannt. In der hessisch-mainzischen Fehde von 1427 standen beide auf mainzischer Seite. Erzb. Konrad III verpfändete ihnen 26. Febr. 1429 das Schloss Kellerberg und die Stadt Battenberg mit ihren Dörfern und Gerichten für 1100 fl., wovon dieselben 300 fl. am Schloss Kellerberg verbauen durften, unter Ausschluss einer Ablösung zu Lebzeiten dieses Erzbischofs³⁾. Konrad II von V. überliess seinen Anteil und alle Rechte an dieser Pfandschaft schon am 24. Nov. 1429 seinem Bruder Adolf allein⁴⁾. Adolf kommt nach dem Jahre 1432 nicht mehr vor. Sein Bruder Konrad II, unter welchem der Wohlstand wesentlich zurückging, führte das Geschlecht fort, † 1454. Konrad wurde durch den Richter Albert Gogreve zu Brilon in die Hälfte des Zehntens zu Bockenscheidt, vor dem Dorfe Thülen, welche deren Lehnsträger Evert von Thülen 1410 für 70 fl. an den Richter Herm. Voland zu Marsberg und des letzteren Witwe an ihren zweiten Mann, den Bürger Herm. Spake zu Corbach gebracht, 30. Sept. 1433 wieder eingesetzt⁵⁾. Im Jahre 1434 belehnte er den Bürger Heinrich von Battenberg zu Frankenberg mit 2 Hufen Land zu Viermünden (25. Jan.). Im Jahre 1441 verzichtete er zu Gunsten der Stadt Rosenthal auf Lehnsrechte am Eichhofe bei Rosenthal, deren Herkunft unbekannt ist (25. Okt.)⁶⁾.

¹⁾ Urkk. vom Montag vor S. Matthaei u. ipso die Michaelis arch. 1426. Nord. Rot. Nr. 229 u. 214.

²⁾ *Landau*, Hess. Ritterb. 2, 339.

³⁾ Urk. v. Sonnabend nach S. Matthiae ap. im Staatsarchiv z. Marburg.

⁴⁾ Urk. v. S. Katrinen avent. 1429. Nord. Rot. Nr. 177.

⁵⁾ Urk. v. Crastino Michaelis archangeli 1433. Nord. Rot. Nr. 406. Bll. zur näheren Kunde Westfalens 1868, S. 22. *Fahne*, Urk. B. des Geschl. von Meschede S. 162 ff.

⁶⁾ Urkk. in die Pauli conv. 1434. Nord. Rot. Nr. 374, und fer. sexta ante f. Symonis et Jude app. Stadt Rosenthal.

B.

Der hessisch-waldeckisch-märkische Stamm zu Nordenbeck, Viermünden, Hermannsberg und Bladenhorst.

1. Die Zeit von der Medebacher Pfandschaft bis zum Tode Hermanns I. 1461—1563.

Mit seinem Sohne Kurt oder Konrad V (1454—1488) nahm das Geschlecht einen neuen Aufschwung. Er war vermählt mit Margarethe, Johans von Hatzfeld-Wildenburg Tochter, aus dessen Familie seitdem der Name Johann in die viermündensche kam. Seine wichtigste Erwerbung war die des kölnischen Amtes Medebach mit den Städten Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg, welche Erzb. Dietrich II in den finanziellen Nöten, in welche er das Erzstift Cöln durch seine kriegerischen Unternehmungen gestürzt hatte, den Brüdern Guntram und Johann Schenck zu Schweinsberg d. A. und dem Konrad von Viermünden für 1879 fl. am 26. und 28. Juli 1461 verpfändete¹⁾. Der Verlauf dieser Pfand- und Amtmannschaft, welche nach dem später darzustellenden viermündenschen Erbschaftsprozesse und nach den truchsessischen Wirren 5. Juni 1589 den von Viermünden entzogen und auf den katholischen Freiherrn Kuno von Winnenberg übertragen, aber erst im Jahre 1600 gelöst wurde, indem sich das Amt Medebach, um das „pharaonische Joch“ des winnenburgischen Amtsverwalters Johann Rüdiger, gen. Lutter, zu brechen, selbst einlöste, und das Verhältnis der viermündenschen Pfandschaft zu der dem Landgrafen Heinrich III für seine Hilfeleistung in der Neusser Fehde 1474 bestellten Verpfändung dieser westfälischen Städte ist anderwärts ausführlich dargestellt worden²⁾. Es ist insbesondere die bisherige Darstellung der hessischen und westfälischen Geschichtsfreunde dahin berichtigt worden, dass diese westfälischen Gebiete niemals in unmittelbaren fürstlich-hessischen Pfand-Besitz und Nutzung übergegangen sind, wenn gleich einige Urkunden denselben zu beweisen scheinen, dass vielmehr die von

¹⁾ Ungedr. Urkk. vom Sonntag nach Jacobi ap. und vom Tage Pantaleon 1461. Nord. Rot. Nr. 116—119.

²⁾ *Heldmann*, Die hess. Pfandschaften im köln. Westfalen im 15. und 16. Jahrh. 1891.

Schenck und von Viermünden durch den Einfluss des ihnen verwandten mächtigen hessischen Hofmeisters Johann (Hans) von Dörnberg, sowie durch den Widerspruch der westfälischen Landsassen und Untertanen, weil die Verpfändung der westfälischen Erblandesvereinigung vom Jahre 1463 zuwiderlief, sich im Besitz und Nutzung des Amtes Medebach zu erhalten wussten und dass Erzbischof Hermann IV von Cöln in Zeit seiner Vormundschaft über Landgraf Wilhelm III und nachgehends mit dessen Zustimmung die landgräfliche Pfandschaft von den westfälischen Gebieten auf den Rheinzoll zu Lins a. Rh. abgewälzt habe und es nach Hermanns IV Tod beinahe zu einem kriegerischen Zusammenstoss zwischen Hessen und Kurcöln wegen dieser cöln. Kriegsschuld an Hessen gekommen. Diese cölnischen Verpfändungen verbanden nicht bloss die von Viermünden aufs neue enger mit Kurcöln, sondern führten auch andere hessische Landsassen, z. B. die von Holzadel in cölnische und umgekehrt cölnische Landsassen in hessische Dienste; sie beförderten die friedlichen Beziehungen der Grenzgebiete und machten den zahllosen Fehden und Räubereien, mit welchen die Landsassen und Untertanen der Grenzgebiete einander plagten, ein Ende.

Unter den hessischen Rittern, welche die Stadt und Festung Neuss gegen den Herzog Karl von Burgund verteidigten, befanden sich auch der Marschall Joh. Schenck zu Schweinsberg und Konrad von Viermünden¹⁾. Konrad von V. war waldeckischer Marschall und hessischer Rat Landgraf Heinrichs III. Landgraf Ludwig III verlieh ihm ein Mannlehen von 15 fl., ablösbar mit 200 fl., welche dann die von V. in hessischen Gütern anlegen und zu Mannlehen empfangen sollten (9. Febr. 1468)²⁾. Die von V. behielten dieses Mannlehen bis 1594. Auch der Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg, nahm ihn zum Lehnsman durch ein Mannlehen von 20 fl. aus dem Amte Steinbach an³⁾. Konrad von V. erscheint daher auch in Urkunden seiner Lehnsherren öfters als Zeuge; er besiegelt 1466 nebst Hermann Huhn u. A. eine Verschreibung des Grafen Otto IV von Waldeck für Joh. von

¹⁾ Hess. Zeitschr. 6, 59.

²⁾ Urk. d. d. Hersfeld von Apollonientag 1468. Or. Perg. Urkk. im St. Archiv zu Marburg.

³⁾ Urk. v. Gudenstag nach S. Vitus und Modestus, 18. Juni 1483. Nord. Rot. Nr. 145.

Hotepe über 50 fl., bezeugt eine Urkunde des Erzbischof Hermann IV als Kompromissrichter in Streitigkeiten der Stadt Werl mit den dasigen Sälzern und dem Amtmann (9. Dez. 1482) und eine solche der Grafen Otto IV und Philipp II von Waldeck für die Stadt Corbach (17. März. 1483) ¹⁾.

Schon dem Ritter Konrad I von V. waren von den Grafen von Waldeck 10 Mk. auf die Stadt Fürstenberg verschrieben worden (8. Jan. 1341). Im Jahre 1421 versprechen die Grafen Heinrich VII und Walrabe I dem Brosecke von V. ihn bei den ihm verschriebenen 45 fl., ruhig bleiben zu lassen. Denselben war ausserdem für ein Darlehn von 870 fl. eine Rente von 50 fl. aus der Stadt Freienhagen verschrieben. Für die Rückgabe dieser Schuldbriefe gaben die Grafen Walrabe I und sein Sohn Philipp I dem Konrad von V. eine Erbmannbelehnung mit der Stadt, Schloss und Freistuhl zu Fürstenberg nebst allen Freiheiten und Herrlichkeiten mit dem Versprechen, bei Mangel männlicher Descendenz 600 fl. an die viermündenschen Töchter vor Einräumung des Fürstenbergs zu bezahlen, doch vorbehaltlich der Oeffnung für die Grafen, welche auch alle Kosten der Verteidigung tragen und im Falle des Verlustes der Stadt die von V. schadlos halten wollen ²⁾. Das Lehen wurde 23. Sept. 1477 vom Gr. Philipp II, und 10. Febr. 1478 vom Landgraf Heinrich III als Oberlehns Herrn erneuert und bestätigt vorbehaltlich der Oeffnung und Belehnung durch die Fürsten von Hessen bei Erledigung der Grafschaft Waldeck. Die Stadt Fürstenberg war so verwüstet und verderbt, dass auch nicht ein Drittel der jährlichen Gulde bezahlt werden konnte. Konrad von V. gab ihr daher, um ihr aufzuhelfen, 22. Dez. 1481, Sonnabend nach Thomas, eine neue Stadtverfassung unter Vorbehalt des Weinzapfes, „darmit unser Besstes zu thun und zu lassen“. Die Stadt geniesst darnach Freizügigkeit, die Bürger sollen am S. Stephanustag einen Bürgermeister und 4 Ratsgesellen kiesen, welche sich dem Konrad von V. verpflichten. Der Fürstenberg blieb bis

¹⁾ Urk. von fer. V p. Catharine virg. 1466 bei der Stadt Corbach. *Seibertx*, U. B. Nr. 986 und vom Montag nach Judica 1483.

²⁾ Urkk. ipso die b. Severini 1341, v. Mittwochen p. Joh. Bapt. 1421, vom Tage vor Petri et Pauli 1472. Nord. Rot. Nr. 289. Beitr. zur wald. Gesch. 1867. *Schminkes* Excerpte auf der Landesbibliothek zu Cassel. Lehnbr. Ldg. Heinrichs III v. Dienstag nach Invocavit 1478 im St. Archiv zu Marburg.

1517 in viermündenschem Besitz. Seit dem Jahre 1477 war demnach das ganze Gebiet um das waldeckische Amt Lichtenfels herum in Hessen, Waldeck und Westfalen im Besitze des viermündenschen Geschlechts.

Nachdem jedoch Landgraf Heinrich III in dem mainzischen Successionsstreit der Erzbischöfe Diether von Isenburg und Adolf von Nassau die Grafschaft Battenberg, Wetter, Rosenthal und die Schlösser Kellerberg und Elnhog durch die Pfandverträge von 1461—1464 und 1481 erworben hatte, erwarb er auch durch Kauf von Konrad von V., das früher battenbergische Dorf und Gericht Rengershausen mit allen Zubehörungen, Diensten, Wald, Jagd, Wildbann und Fischerei für 350 fl. (18. Okt. 1482)¹⁾. Ein Denkzettel Konrads von V. besagt und auch im 16. und 17. Jahrh. beklagen sich die von V. öfters, dass ihm das Gericht Rengershausen vom Landg. Heinrich III., der ein leidenschaftlicher Jäger war, der Jagd und Fischerei wegen, welche allein jährlich 150 fl. einbrächten, abgedrungen sei. Die im Jahre 1350 dem Konrad I von V. mitverkaufte sog. Grasculd und Fastnachtshühner aus Viermünden waren jedoch in diesem Verkaufe an den Landgrafen von den von V. nicht mitbegriffen worden.

Konrad von V. hinterliess 4 Söhne Philipp I, Johann I, Ambrosius III und Konrad VI (dieser ein Bastard) und eine Tochter Katharina, welche mit Rabe von Canstein vermählt war. Ambrosius begründete die rheinische Linie der von Viermund zu Neersen²⁾. Katharina und Rabe von Canstein verzichteten nach Empfang des Brautschatzes (2000 fl.) 2. Febr. 1494 auf die väterlichen Güter, doch vorbehaltlich der Erbanfälle durch erblosen Sterbefall ihrer Brüder³⁾. Philipp I von V. als der Aeltere erhielt für sich und seine Brüder die Lehen; wurde 2. Febr. 1489 vom Grafen Johann von Nassau mit dem halben Gericht Viermünden, 12. Febr. 1494 vom Gr. Ludwig von Nassau mit dem Burglehen zu Gleiberg belehnt und belehnte seinerseits die viermundischen Lehnsleute. Nachdem Ambrosius III abgefunden, machten Philipp und Johann unter Vermittelung des Hofmeisters Hans von Dörnberg und Johanns Schenck zu Schweinsberg d. A. 17. Febr. 1495 eine Erbteilung und Burg-

¹⁾ Urk. vom Freitag nach S. Gallentag 1482. Nord. Rot. Nr. 322.

²⁾ Vergl. Abschnitt E.

³⁾ Urk. uff unser lewen frowen purificationistagk 1494. Nord. Rot. Nr. 66.

frieden ¹⁾. Philipp erhielt das Amt Medebach mit Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg und ihren Gerichten, die Grafschaft Züschen mit Liesen und Hesborn und ihren Gerichten und 15 fl. hessisches Manngeld, Johann das Gericht V., das Manngeld zu Gleiberg und 12 fl. zu Sachsenhausen, sowie grössere Fruchttrenten zu Corbach, Viermünden, Eppe und Hesborn und die Hälfte aller Feder- und Viehzinsen. Ebenso teilen beide das Schloss Nordenbeck, seine Stallungen und Plätze, Philipp erhält das vordere, Johann das hintere Haus; es wird alles durch eine Scheidewand und Pfähle abgegrenzt. Die Befestigungen des Schlosses, die Gärten und Gefälle zu Nordenbeck und Oberense, das Brauhaus und die Mühle bleiben in gemeinschaftlichem Gebrauch und Unterhaltung. Versetzte Güter und Gefälle kann jeder einlösen und so lange allein gebrauchen, bis der andere sein Teil bezahlt.

Der Burgfriede ist dem anderer Geschlechter ähnlich, z. B. dem von Löwensteinischen von 1466 und 1527 ²⁾. Es soll darnach kein Teil seinen Anteil am Schloss und Vorwerk Nordenbeck an einen Fremden verpfänden, verkaufen und verbrautgiften bei Verlust seines Anteils. Streitigkeiten sollen Joh. Schenck und Rabe von Canstein als Schiedsfreunde beilegen. Der, welcher das Messer zückt, soll 8 Wochen lang, wer den Anderen blau, blutig oder wund schlägt, $\frac{1}{4}$ Jahr lang 2 Meilen von Nordenbeck sich entfernt halten und solches mit 10, bzw. 20 fl. zum Schlossbau büssen. Wenn gar einer den Anderen tot schlägt, so soll der Totschläger seinen Anteil verlieren und dieser an seinen Sohn fallen. Einem Knechte, der das Messer zückt, soll die Hand an das Schlossthor angenagelt werden, schlägt er einen blutrünstig, so soll man ihm die Hand abhauen, schlägt er einen tot, so soll man ihn sofort töten. Keiner soll seine Frau mit dem, was im Burgfrieden gelegen, bemorgengaben. Auch soll keines Erben Tochter in und an dem Schloss N. Gerechtigkeit oder Teil haben, sondern die Töchter mit Geld und Brautschatz abgefunden werden, eine Witwe aber im Besitz und Genuss bleiben. Sachbeschädigungen des Gesindes und der Kinder soll deren

¹⁾ Erbteilung ohne Tag. Nord. Rot. Nr. 670. 678 und Kopien im St. Archiv zu Marburg und Düsseldorf, derer von V. geschworener genügsamer bestättigter und uffgerichter Burgkfridt anno 1495. Nord. Rot. Nr. 69.

²⁾ *Landau*, Hess. Ritterb. 1, S. 160 ff.

Herr mit $\frac{1}{4}$ fl. zum Schlossbau büssen. Kein Erbe unter 15 Jahren soll das Schloss gebrauchen und bevor er diesen Burgfrieden mit aufgerichteten Fingern zu Gott und den Heiligen beschworen. Turmhüter, Wächter und Pfortner, sowie grössere Schlossbauten sollen gemeinsam bezahlt werden bei Meidung des Ausschlusses aus dem Schlosse. Keiner soll des Anderen angesagten Feind ins Schloss führen und wenn dieses unwissentlich geschehen, ihn 2 Meilen weit ohne des Anderen Hinderung geleiten. Endlich sollen die Waldungen zum Schlossbau gemeinsam und sorgfältig gehegt, gepflegt und weder verkauft, noch ausgehauen werden ¹⁾.

Philipp von V. trat 1496 in die Ehe mit Beata von Düngelen ²⁾, Erbtöchter des cleveschen Lehens Bladenhorst bei Castrop bei Dortmund, deren Familie durch Erbtöchter grössere Güter in der Mark, ein Gut zu Lünen im Fest Limburg u. a. erworben, so dass sich im Anfange des 16. Jahrh. die viermundischen Besitzungen von der Edder bis an und über den Niederrhein erstreckten und den Grafen von Waldeck gefährlich zu werden schienen.

¹⁾ Derer von V. geschworener genugsamer bestetigter Burgkfridt anno 1495. Nord. Rot. Nr. 69. Abgedr. Frankenger Kreisblatt 1883, Nr. 82.

²⁾ Eheberedung vom Dienstag nach Urbani, 31. Mai 1496. Nord. Rot. Nr. 146. Eine unrichtige Genealogie der von D. bei *von Steinen* a. a. O. III, S. 724.

Hermann von Düngelen, 1446,
ux. N. von Raesfeld von Ostendorp.

1. Heinrich von D. 1466, ux. Beatrix von Loë, Witwe des Goddert von Strünkede.	2. Rötger von D. ux. N. von Dail- hausen, Erbtöchter.	4. N. von D. mar. Bastard v. d. Mark.
1. Hermann von D. mar. Lotgard von Westhofen, T. Damians und Karden von Dahl.	3. Jutta von D. mar. Bernd von Westerholt.	5. N. von D. mar. Seden v. d. Recke zu Untrup.
Beata von Düngelen, Erbtochter von Bladenhorst; h. Philipp I von Viermünden.	2. Margarethe von D. mar. Goddert von der Recke.	N. von der Recke, h. Kurt von Ketteler zu Gerkenenthal.
		Goddert von Ketteler, h. Sibylla von Nesselrode. 1511.

An Ursachen zum Streite fehlte es daher auch nicht. Der Streit hing teilweise zusammen mit dem von zwei Nürnberger Patriziern Ulrich Strack und Hans Amelreich seit 1496 eröffneten Bergwerksbetrieb auf Gold und Kupfer bei Nordenbeck und am Eisenberge bei Corbach. Landgraf Wilhelm III hatte der Gewerkschaft einen Schutz- und Schirmbrief erteilt ¹⁾ und die Brüder von V. ihr einen Acker und das Wasser unter Eppe für 6 fl. Zins überlassen (1. Sept. 1496). Den Hauptgewinn wollten die Grafen ziehen, die Belästigungen aber auf viermundische Zehntäcker abschieben. Ausserdem behaupteten die von V., dass ihre Schwester Katharine von Canstein beschimpft und ihrer Kleinodien beraubt sei. Eine Fehde zwischen dem Grafen Philipp II von W. und Philipp von V. wurde zwar notdürftig auf einem Tage zu Fritzlar (1500) beigelegt, doch wurden nun beide Teile gegen einander vor dem hess. Hofgericht klagbar wegen Nichtausführung des Vertrags. Philipp von V. klagt, dass ihm, weil er sich in Dienst und Amt von Cöln und Hessen befunden, merklicher Unwille vom Grafen erwachsen, der ihm nach Leib und Leben getrachtet, das Dorf Hesborn geplündert, sodass er sein Anteil am Schloss Nordenbeck seinem Bruder Johann zu überlassen beabsichtigt habe. Aber auch Johann von V., der nicht an dieser Fehde beteiligt war, klagt vor dem Landgraf Wilhelm II über Belagerung, Raub und Brand, der ihm den alten Briefen und dem kaiserl. Landfrieden zuwider vom Grafen zugefügt worden, und dass der Graf seinen Untertanen verboten, ferner einem Viermund zu dienen. Der Streit zieht sich hin bis 1505, wo die von V. wegen 50 fl. Rente aus Sachsenhausen, rückständig seit ihres Vaters Tod, 100 fl. Darlehen und wegen der von den Nürnbergern zugefügten Holzfrevel und anderer Schädigungen klagen (6. Mai). Im Jahre 1506 hatten beide Brüder eine Fehde mit Henrich von Rehen, welcher ihnen mit Hilfe der Bürger von Corbach mit Mord und Brand grossen Schaden zufügte. Der Graf Philipp, dessen Hilfe sie laut der alten Verbündnisse Broseckes von V. anriefen, liess sie im Stiche und machte sie „uslendig“, sodass sie sich in ihrer Bedrängnis an Landgr. Wilhelm II, den sie im Jahre 1503 auf einer Reise nach Brandenburg begleitet hatten, wandten und den von Rehen einen Mord-

¹⁾ Urk. vom Dienstag nach vincula Petri, 2. Aug. 1496, Lehnbuch Landg. Wilhelms III D 2 fol. 13.

brenner nannten, welchen der Graf um sich leide. Der Landgraf befahl darauf dem Grafen und der Stadt Corbach den von Rehen zu stellen oder er werde andere Verordnung tun, worauf der Graf sich und seinen Sohn in Schriften entschuldigt und die gefasste Ungnade abzuwenden gebeten (18. Aug., 7. Sept.)¹⁾. Graf Philipp d. A. klagt umgekehrt: Die Brüder von V. hätten unglaublich gegen Gott, Ehre und Recht und den Landfrieden Schlösser und Städte verbrannt, heil. Kirchen und Kindbette entweiht, ihre Unterthanen zu Tode gemordet, an Geistlichen und Weltlichen auf freien Wegen Gewalt geübt und das Haus Huxol (bei Lichtenfels) ohne Fehde und Verwahrung verbrannt; er habe das Alles erduldet in der Hoffnung die Zwietracht beizulegen und es habe den Brüdern von V. zunächst das Recht zu suchen zugestanden, nicht seinem Sohne und der Stadt Corbach²⁾. Kurt, Jörg, Erwin und Johann von Rehen und Philipp von Grafschaft zu Oberense waren in dieser Fehde gegen die von V. vereinigt gewesen. Die von Viermünden gaben seit dieser Fehde ihre Unabhängigkeitsbestrebungen auf und erneuerten die Verbündnisse vom Jahre 1422 und 1424, welche ihnen die Eisenberger Linie nicht gehalten, mit der Wildunger und öffneten derselben das Schloss gegen jedermann ausser gegen ihre gesippten Freunde³⁾.

Nach dem Tode Erzbischofs Hermanns IV von Cöln erneuerte Philipp von V. mit der übrigen westfälischen Ritter- und Landschaft nach dem Vorgange der rheinischen am 2. Nov. 1508 die alten Verbunde zur Erhaltung ihrer Rechte gegen den Missbrauch fürstlicher Gewalt und jede Veräusserung westfälischer Gebiete⁴⁾. Jeder Erzbischof musste seitdem vor Empfang der Huldigung diese Rechte anerkennen.

Sein Bruder Johann, welchem das Gericht V. in der Erbteilung zugefallen war (1495), wohnte zu Nordenbeck. Gegenüber den Versuchen Volperts von Dersch die viermundische Hälfte des Gerichts abzulösen, behaupteten zwar,

¹⁾ Hess. Hofgerichtsakte. *Articulato Deductio* von 1630, Beil. S. 16 u. Beil. Lit. M, S. 16 n. 4.

²⁾ Akten Landgraf Wilhelms II.

³⁾ Urk. vom Dienstag nach Invocavit, 23. Febr. 1507. Nord. Rot. Nr. 71.

⁴⁾ *Seibertz*, Urk. B. III, Nr. 1007. *Lacomblet*, Urk. B. IV, 496. Ueber den Zusammenhang dieses Protestes mit den hessischen Pfandschaften und Schuldforderungen vergl. *Heldmann*, Hess. Pfandschaften S. 45 ff.

wie früher gezeigt, Johann und später seine Neffen Johann II und Hermann von V. sich im Besitz, er gewährte aber durch zwei durch Schiedsfreunde aufgerichtete Verträge (1505 und 1508) den von Dersch gewisse Rechte an den viermundischen Rottländereien und Allodialwaldungen¹⁾. Nach Johanns I von V. Tod 1510 fiel sein Erbe an seine Brüder Philipp zu Nordenbeck und Ambrosius zu Neersen. In der darüber gemachten Erbteilung vom 6. Juli 1511 erhielt Philipp das Gericht Viermünden mit allen Gefällen und Nutzungen, Johanns Teil am Hause Nordenbeck mit allen von Johann genutzten Grundstücken; Ambrosius erhielt, wie später gezeigt werden wird, Geld- und Fruchtrenten. Auch Johanns Schulden und Barvermögen wurden gleichgeteilt, sowie dessen Drittel an allen Lehen, jedoch Philipp als dem Aelteren und darnach zu ewigen Zeiten dem Aeltesten des Stammes von V. die Lehnshand vorbehalten²⁾. In Verfolg davon löste Philipp von V. den von Dietrich von V. im Jahre 1369 an Dietrich Nymmes versetzten und von den 1410 erloschenen Nymmes an die von Dalwigk zu Lichtenfels gekommenen Teil des Ermelsberg (Hermannsberg) und Breitenhain auf einem Tage zu Immighausen 1524 ein³⁾ und sein Sohn Hermann von V. machte diesen nach ihm benannten Berg wieder urbar und ertragsfähig und baute daselbst einen Rittersitz⁴⁾.

Nach dem Tode seiner Gattin Beata von Düngelen († 1514), welche als die letzte in die viermundische Erbgruft zu Kloster Haina vor dessen Umwandlung begraben wurde, vermählte sich Philipp 1515 in zweiter Ehe mit der Witwe des Matthias von Saasen, Margarethe von Schönfeld, gen. von Grastorp, aus einem Münsterischen Geschlechte⁵⁾. Aus dieser Ehe gieng ein Sohn Ambrosius d. J. hervor, welcher, wie später gezeigt werden wird, den Münsterischen Zweig der von Viermünden begründete.

¹⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 236 (78).

²⁾ Urk. vom Sonntag nach Visitat. Mariä, 6. Juli 1511. Nord. Rot. Nr. 61. In einer Eingabe Adrians von V. vom 21. Mai 1666 ist dieselbe bezeichnet „am Donnerstag nach S. Sebastiani Tag, (13. Febr. 1511). Der Vertrag ist aufgerichtet durch Jörg von Hatzfeld, Herrn zu Wildenburg, und Georg Wolff von Gudenberg, Herrn zu Itter.

³⁾ Urk. der von Dalwigk vom 9. Dez. 1549. Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 233 (75).

⁴⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 245 (87). Vergl. oben S. 95.

⁵⁾ Ihr Wappen zeigt einen goldenen Mühlstein in rotem Felde, der auf dem Helm zwischen zwei roten Adlerflügeln wiederholt ist.

Von Philipp von V. liegt ein in schwerer Krankheit gemachtes Testament vom 19. Jan. 1518 vor¹⁾. Angesichts seines Todes befiehlt er seine Seele Gott und Maria, seiner Mutter, appelliert an die grundlose Barmherzigkeit Gottes und macht dann eine grosse Menge kirchlicher Stiftungen. Seine Exequien sollen mit Messen, Vigilien und Kommendationen im Predigerkloster zu Dortmund mit Zuziehung von 20 weiteren Priestern und sein Jahrgedächtnis daselbst „zu ewigen Tagen“ gehalten werden, wofür er 25 fl. bestimmt, welche im Falle der Versäumnis von seinen Erben zurückgefordert und anderweit angelegt werden sollen. Weitere Begängnisse werden in den Kirchen zu Castrop, Niederense, sowie mit weiteren 15 Priestern im Kl. Haina im Beisein des Jörg und Philipp von Gudenberg zu Itter und dafür, sowie für die Kapellen zu Bladenhorst, Nordenbeck, das Licht zu Eppe und zu Merklinghausen²⁾, die Bruderschaften S. Anna und S. Sebastian zu Medebach, die Observantenklöster zu Corbach, Siegen und Marburg zu deren Bau Stiftungen an Frucht oder Geld bestimmt. Drei Jahre sollen am Gregoriustag für ihn Seelenmessen in den Klöstern zu Glindfeld, Haina und im Observantenkloster zu Corbach³⁾ gehalten werden und letzteres dafür 10 fl. sowie ausserdem 4 Mött Frucht erhalten und die Observanten soll man, wenn sie nach Nordenbeck kommen, nicht leer ausgehen lassen. Weitere Gefälle werden einem Priester, welcher am Altar zu Nordenbeck Messe halten und für seine und seiner Eltern Seelen bitten soll, und zwar in den drei ersten Jahren zur Erbauung eines Priesterhauses bestimmt. Dem Hauskaplan Henrich Gogrebe zu Nordenbeck soll eine Hose und ein schwarzer Rock gegeben werden, „damit er Philipps von V. Kindern getruwe sy und segge ihnen die Wahrheit“. Seine Tochter Clara von V., welche schon als Kind geistlich verlobt worden, soll „eine gute Rente und jährlich 1 fl. in

¹⁾ Urk. v. 19. Jan. 1518. Nord. Rot. Nr. 57. Abgedr. Frankfurter Kreisblatt 1883, Nr. 70—74.

²⁾ Merklinghausen war die alte Pfarrkirche von Hallenberg.

³⁾ Dieses erst 1487 gegründete Kloster, in welchem dessen Stifter Graf Philipp II. von Waldeck († 1524) und seine Gemahlin Katharina von Solms († 1492) und Philipp und Hermann v. Viermünden ruhen, bestand nach der Reformation noch 23 Jahre bis 1566. Seit 1543 wurden darin wöchentlich Katechismuspredigten gehalten. Im J. 1578 wurde im Kloster die Landesschule errichtet und 9. Mai 1579 eingeweiht. *Varnhagen*, Wald. Reg. Gesch. 2, 94 ff. *Holscher*, Die ältere Diözese Paderborn 1886, S. 358. *Schultze*, Wald. Reformationsgesch. 1903, S. 44.

ihre Hand zu Schuhen und Pantoffeln“ und seine Magd Grethe Hensel, die ihm treu gedient und seinethalben eine fromme Magd sei, 60 fl., zwei Kühe, zwei Seiten Speck und zwei Schweine erhalten, seine Witwe eine Leibzucht von 50 fl., 50 Mött Roggen, je 25 Mött Gerste und Hafer und ein Zelterpferd. Den Söhnen wird der Verkauf und die Verpfändung von Gütern verboten und auferlegt, es mit dem Hause Nordenbeck nach Inhalt des Burgfriedens von 1495 zu halten. Sie sollen Niemandem, namentlich nicht den benachbarten Fürsten, Einsicht in die Familienurkunden gewähren ausser dem Pfarrer zu Niederense oder einem aus einem anderen Lande, welchem sie trauen. Ausserdem werden mit grosser Gewissenhaftigkeit noch einige unerledigte Bestimmungen des Testaments seines Vaters, einige Rückstände, darunter 10 Pfg. an einen Krämer zu Marburg, sowie einige Differenzen mit Philipp von Grafschaft zu Oberense, einem Priester Henning u. s. w. reguliert. Seine Witwe und deren Kind Ambrosius befiehlt er dem Bischof Johann von Münster und dem Domdekan Johann von Ketteler. Ein beigefügter Denkkzettel über die Gerechtigkeiten und Pflichten der von V. sagt u. a., zu Nordenbeck sei ein gutes Buch, welches Herr Brosecke von V. habe schreiben lassen, dieses sollten seine Kinder bewahren. Das Gericht V. und der Zehnte zu Braunshausen seien nassauische Lehen, deren Briefe sich im (cölnischen) Bilstein befänden¹⁾. Auf das hessische Manngeld seien die alten Regenten 40 fl., die neuen alles schuldig geblieben, daher sein Sohn Johann nach Marburg reiten solle; die Briefe darüber befänden sich in einer Dose auf der Kemmenade zu Nordenbeck¹⁾. „Dieses Testament hatten seine Söhne pure angenommen und gehalten und Hermann von V. eigenhändig bezeichnet als „Copygen selgen Philipps von V., mynes leven selgen Vaders Testamentes“.

Die obige Magd Grethe Hensel, welche mit dem halben Zehnten in dem jetzt wüsten Wernsdorf bei Elkeringhausen für ihre Lebenszeit belehnt war, sowie einem viermündener Hof zu Hesborn, stand länger als 60 Jahre in Diensten der von V. † 1562. Hermann von V., ihr Testamentsvollstrecker, löste beide Lehnstücke mit 180

¹⁾ Die Briefe über das Gericht V. waren hiernach dem Bereiche der Landgrafen entzogen.

Thlr. an sich. Sie vermachte der Kirche zu Hallenberg, wo sie begraben wurde, 6 Thlr. für ihr Begräbnis und 30 Thlr. zu einer Armenstiftung, aus welcher Fleisch, Brot und Bier „zu ewigen Tagen“ an die Armen am S. Martinsabend verteilt werden sollten, alles übrige Vermögen ihren Testamentserben¹⁾. Auch ein alter Jäger Eckhard Geiger hatte länger als 40 Jahre dem Philipp von V. gedient und war, 90 Jahre alt, noch 1538 in Jagdstreitigkeiten der von Gaugrebe und der Grafen von Waldeck Zeuge²⁾.

Philipp genas damals von seiner Krankheit und legte in einem durch die waldecker Räte Jobst von Westphalen, Joh. von Wolmeringhausen und Adrian von Zertzen am 28. März 1523 aufgerichteten Vergleich mit Margarethe, Philipps von Grafschaft Witwe, geb. von Zertzen, die obigen Zehnt-, Wald- und Faselvieh-Streitigkeiten zu Oberense, damit ihrer beider Kinder nicht schwere Last und Unwillen nähmen, noch leiden, bei³⁾; ebenso die Streitigkeiten mit dem Priester Dietr. Henning⁴⁾.

Im Jahre 1519 belehnte er mit Volpert von Dersch zu V. den Bürger Heinrich Kessler zu Frankenberg mit einer Wiese zwischen Edder, Hermannsholz und Frölingswiese, einer Wiese auf der Nuhne und 2 Oertchen über und wider dem Gesenge für jährlich 8 Gänse an die Lehnsherrn und 8 Tornus an die S. Petrikirche zu V. zu deren Bau und „Gelüchte“⁵⁾. Philipp von V. starb erst 9. Nov. 1528 und wurde im Observantenkloster zu Corbach begraben, wo auch seine zweite Gemahlin ruht.

Nach Philipps I Tod erneuerte sein Bruder Ambrosius von V. zu Neersen als Stammesältester laut des Vertrags vom Jahre 1511 die Aktivlehen im Jahre 1530⁶⁾. Von Philipps überlebenden Kindern erster Ehe sassen die Söhne Johann II und Hermann I in ungeteiltem

¹⁾ Marg. Hensel hatte diesen halben Zehnten von den von Grafschaft, sowie den Hof zu Hesborn an sich gelöst, ersteren mit 80 fl., letzteren mit 100 fl. und war von Philipp von V. versichert worden. Urkk. v. Laetare, 6. März 1524, Pfingstabend, 3. Juni 1525 und Dienstag nach Palmarum, 7. Apr. 1528. Urk. Hermanns von V. von Montag nach Palmarum, 23. März 1562. Nord. Rot. Nr. 150. 149b. 151. 152.

²⁾ Urk. vom Dienstag nach Simonis et Judae 1538. Marb. St. A.

³⁾ Urk. v. Sonnabend nach Simonis et Judae, 30. Okt. 1518 und Sonnabend nach Palmarum, 28. März 1523. Nord. Rot. Nr. 3 u. 1.

⁴⁾ Philipp v. V. belehnte seinen Kaplan H. Gogrebe mit einem Garten vor dem Tränkethor zu Corbach, den Henning gehabt (2. Febr. 1527).

⁵⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 189.

⁶⁾ *Fahne*, Urk. B. des Geschl. von Meschede S. 164.

Gute von Nordenbeck und seinen Zubehörungen, dem halben Gericht V. und dem Amte Medebach mit der Grafschaft Züschen¹⁾. Anna war mit Jost von Hörde zu Boke vermählt, Katharina war seit 1524 die zweite Gemahlin des hessischen Marschalls Hermann von der Malsburg, welcher die Kriege Landgraf Philipps führte. Sie erhielt gegen Verzicht auf die elterlichen Güter 900 Gfl. Brautschatz mit Vorbehalt etwaiger Erbanfälle²⁾. Sie starb erst 1597 und liegt in der Kirche zu Breuna begraben. Die obige Tochter Klara von V. war Nonne, später Priorin im Kl. Saarn a. d. Ruhr.

Johann II, welcher mit Anna, des Drostens Arnold von Bevern zu Bentheim Tochter, vermählt war und das Geschlecht fortsetzte, folgte als der Aeltere in dem cleveschen Lehen zu Bladenhorst allein und erhielt 12. April 1530 vom Grafen Wilhelm von Nassau die Belehnung mit Viermünden und dem Zehnten zu Braunshausen, sowie nebst seinen beiden Brüdern Hermann I und Ambrosius d. J. vom Landgraf Philipp am 22. Jan. 1531 das hessische Mannlehen³⁾. Er machte im Heere Landgraf Philipps den Kriegszug nach Württemberg zur Einsetzung Herzogs Ulrich mit 272 Pferden, ebenso seines Oheims Ambrosius von V. Eidam Adrian von Welle mit 134 Pferden mit⁴⁾. Er stand dann in jülichischen Diensten, wo er mit Anderen von der märkischen Ritterschaft die geldrische Union der Herzöge Karl von Geldern und Johann von Cleve besiegelt (27. Jan. 1538)⁵⁾. Als Oberst in hessischen Diensten machte er den schmalkaldischen Krieg mit, wurde verwundet und starb im Observantenkloster zu Erfurt, wo er auch begraben wurde. Wegen Teilnahme an diesem Kriege musste sein Bruder Hermann an den Kaiserhof zu Wien reisen, um Gnade bitten und eine beträchtliche Strafe erlegen⁶⁾. Seine jung verstorbene Frau ruht in der Kapelle

¹⁾ Die weiteren Verhältnisse und die Erwerbungsweise dieser Grafschaft siehe in den Hess. Pfandschaften S. 65—76.

²⁾ Eheberedung von S. Thomas des Apostels Abend, 20. Dez. 1524, Nord. Rot. Nr. 172.

³⁾ Lehnbr. vom 12. Apr. 1530. Nord. Rot. Nr. 314. 85. 137 und vom Sonntag nach Fabian u. Sebastian, 22. Jan. 1531 im St. Archiv zu Marburg.

⁴⁾ *Kuchenbecker*, Anal. Hass. VIII, S. 261.

⁵⁾ *Lacomblet*, U. B. IV, S. 666, Nr. 537.

⁶⁾ Diese für Hessen gebrachten Opfer und Strafen hielten die von V. öfters den Landgrafen vergeblich vor, um ihren eingezogenen Besitz wiederzuerlangen.

zu Bladenhorst. Er hinterliess vier ebenbürtige Kinder Katharina, vermählt mit Dietrich von der Borch, Philipp II, welcher den Stamm fortführte, Johann d. J. und Arnold¹⁾.

Philipps I von V. zweiter Sohn Hermann I, geb. 6. Sept. 1501, kölnischer Amtmann zu Medebach, später auch paderbornischer Drost zu Dringenberg, führte die Verwaltung des Amts Medebach, des Gerichts V. und der Güter in Waldeck und im Sauerland von Nordenbeck aus, wo er eine umfangreiche Verwaltungskanzlei für seinen grossen, auf sehr verschiedenen Rechtstiteln beruhenden Besitz hatte, den er von Jahr zu Jahr vergrösserte²⁾. Seine Vermählung mit Dieterike, des Dietrich von Büren und der Kath. von Klenck Tochter, welche ihm ausser Kleinodien und Kleidern im Werte von 1200 Gfl. eine Mitgift von 1700 Gfl. zubrachte, gewährte ihm dazu die Mittel³⁾.

Nebst seinem Oheim, dem kölnischen Rate Ambrosius von V. zu Neersen, war er wiederholt zwischen Kurköln und Hessen diplomatisch tätig. Beide nebst dem kölnischen Kanonikus Dr. Joh. Gropper, welcher in den kirchlichen Bewegungen des 16. Jahrh. eine bedeutende Rolle spielte, vereinbarten am Montag nach Aegidii, 3. Sept. 1536 zu Cassel mit den hessischen Vertretern, dem Marschall Hermann von der Malsburg, dem Kanzler Joh. Feige und Dr. Walter zur Beilegung langjähriger Hute- und Waldstreitigkeiten besonders in wüst gewordenen Orten und gegenseitiger Räubereien der Untertanen eine Grenzregulierung zwischen den Aemtern Battenberg und Hallenberg von Somplar an. Die Ausführung des Rezesses erfolgte in der Woche nach Vocem jucunditatis, 7. bis 11. Mai 1537 durch einen grossen Grenzbezug, welchem Hermann von V. und Philipp Schenck zu Schweinsberg als kölnische Amtleute zu Medebach und Hallenberg, der Landdrost Joh. von Quad, Dr. Joh. Gropper, Goswin von Ketteler, Dr. Degenhard Hase und der Kellner Wilh. von Hosse zu Arnsberg kölnischer-

¹⁾ Ausserdem hatte er eine Bastardtochter, verheiratet mit dem viermundischen Verwalter Jörg zu Dringenberg.

²⁾ Verwalter waren Balth. von Hörde 1539, Henr. Röders 1551, Joh. von Geseke 1553, Liborius Hacke und Friedr. von Wehrden 1560. Besondere Dienste leistete in der Verwaltung der obige Kaplan Henr. Gogrebe.

³⁾ Eheberedung von Epiphantias, 6. Jan. 1535, Nord. Rot. Nr. 290.

seits, der Statthalter Georg von Kolmetsch, der Kanzler Joh. Feige, der Amtmann Christoph von Steinberg zu Ludwigstein und die Räte Dr. Walter und Winter hessischerseits beiwohnten und ein von den Hessen auf köln. Gebiet zwischen Hallenberg und Bromskirchen im Anfange des 16. Jahrh. errichtetes Blockhaus beseitigten ¹⁾).

Im Jahre 1543 (Aug. 12.) wohnte Hermann von V. der zur Beförderung der kölnischen Kirchenreformation und zur Beilegung von Streitigkeiten mit Waldeck abgehaltenen Zusammenkunft Landgraf Philipps und Erzbischofs Hermann V von Cöln zu Volkmarsen bei. Ebenso wurde er 1544 von Hermann V mit einer geheimen Mission an den Landgrafen in derselben Sache betraut. Das Missglücken des Unternehmens Hermanns V, die obige hohe Strafe nach dem schmalkaldischen Krieg und die Stellung, welche Landgraf Philipp gegen das viermündensche Geschlecht eingenommen, machten ihn in den kirchlichen Bewegungen vorsichtig und zurückhaltend und hielten ihn fest bei der katholischen Kirche. Hermann wollte die alten Beziehungen zu Hessen erhalten. Nach Johanns Tod erhielt er mit dessen Söhnen die nassauische Belehnung mit dem halben Gericht V. (6. Okt. 1551), in welchem er, wie früher bemerkt ²⁾, den Rittersitz Hermannsberg neu hatte bauen lassen, wurde aber zu den grossen hessischen Landtagen von 1536 und 1542 nicht, wie andere hessische Landsassen, berufen. Als er deshalb die vom Landtag zu Homberg 1536 ausgeschriebene Türkensteuer und Schafschätzung (à Schaf 1 Albus) verweigerte, weil er dieselbe an Waldeck, wo er sein Domizil hatte, entrichtete, wurde er von dem Rentmeister Grebe zu Battenberg mit Wegnahme des Gerichts Elbringhausen bei Battenberg bedroht. Er zog es deshalb vor, dieses wüste Pfarrdorf mit den zugehörigen, aus der diedenshausenschen Erbschaft kommenden Gütern zu Bromskirchen dem Fürsten 1539 für 500 Gulden zu verkaufen, weil ein halb Ei besser sei, als ein leer Dorf ³⁾. Dieser zweite Zuwachs, welchen die fürstliche

¹⁾ Der Rezess ist teilweise abgedruckt in Chr. Voigts von Elspe Delineatio bei *Seibertz*, Quellen III, S. 190, vollständig in *Seibertz* Blättern zur Kunde Westfalens 1876, S. 39. *Heldmann*, Hess. Pfandschaften, S. 63.

²⁾ Hess. Zeitschr. N. F. XXIV, S. 245.

³⁾ Kaufbrief v. 7. Juli, Montag nach Visit. Marie 1539 nebst mehreren Erwerbsurkk. im St. Archiv zu Marburg. Nord. Rot. Nr. 330. Elbringhausen, vordem ein arnsbergisches Lehen (*Seibertz*, Urk. B. Nr. 665, S. 281) ist jetzt ein einsamer Hof, dessen Marke die von

Macht an Gütern und Einkünften von dem viermündenschen Geschlecht durch Kauf erwarb, bestand aus folgenden Stücken: dem Dorf Elbringhausen, „das nun eine Wüstung ist“, der Vogtei, dem Gericht und Kirchlehen daselbst, der Vogtei und dem Gericht mit der Herrschaft zu Bromskirchen, dem Hof zu Beltershausen, „darauf etwan her der Ritter Thomas von Beltershausen gewohnt“, der Vogtei zu Linsphe, einer Wiese zu Linsphe, den Hahnen und Hühnern von jedem Haus daselbst, dem halben Zehnten und allen Wiesen daselbst, einer Wiese über Somplar und dem Zehnten zu Zimmershausen, mit welchem Brosecke von V. von dem Erzbischof Konrad von Mainz 1392 zu Mannlehen belehnt worden war. Hermann von V. klagt über diesen Verkauf vor dem Grafen von Nassau: „Gott erbarm es, dass mir mein elterlich Erbe so abgedrungen wird“. Er fasste seitdem gegen den Landgrafen, der dadurch den nördlichen Teil des Amtes Battenberg erwarb, einen bitteren Groll, der nachgehends selbst Schadenfreude über des Fürsten Unglück im schmal-kaldischen Kriege äussert. Hermanns von V. mit den von Dersch gemeinsames Verfahren gegen die Huhn von Ellershausen wegen deren im Gericht V. gelegenen Besitzes Treisbach und sein Erwerb des Zehnten am Daumenberg bei Sachsenberg von Rabe von Dersch ist früher dargestellt worden, wie auch seine Klagen gegen Joh. von Dersch wegen der ihm von diesem widerfahrenen Beeinträchtigungen im Gericht V.¹⁾ Als in der Fehde des Eitel Wolff von Gudenberg zu Itter gegen die Grafen von Waldeck die letzteren ihre Landsassen aufboten, befand sich auch Hermann von V. mit 3 Pferden darunter (26. März 1547). Am Elisabethentage, 19. Nov. 1549 wohnte Hermann einem Tage der Schencke zu Schweinsberg bei als gekorener Freund über ihren Burgfrieden, wo er und alle Schencke sich gegenseitig Handgelübde getan, ihn wie einen Schenck zu halten, „wie das von Alters gewöhnlich gewest ist“, und er einen Rezess derselben besiegelte²⁾.

Dersch als ihr Eigentum beanspruchten und, als die Beamten zu Battenberg dort ein Vorwerk bauen liessen, dessen Beseitigung infolge einer Beschwerde Rabes von D. erlangten. Auch Beltershausen und Linsphe sind Wüstungen bei Bromskirchen. — Auch die Stadt Battenberg wurde durch Kanzleibescheid zu dieser Steuer angehalten (30. Sept. 1537).

¹⁾ Hess. Zeitschr. N. F. XXIV, S. 239—241. 245—247.

²⁾ Nord. Rot. Nr. 682—684.

In der Folgezeit knüpfte Hermann von V. Beziehungen zu dem Stifte Paderborn an, welche vermutlich mit der Erlangung einer Domherrnstelle zu Paderborn für seinen Neffen Arnold von V. zusammenhingen. Einen im Jahre 1545 erworbenen Besitz vor Dringenberg veräusserte er schon 1546 an Jürgen Kregel, gen. Stubecke, und seine Frau Anna, „weil sie mit vielen Kindern befallen“¹⁾. Am 30. April 1546 erwarb er von dem lippischen Landsassen Jost Eickmann zu Webbel, später Drost zu Blomberg, der wegen Verdachts der Teilnahme an den Einfällen des Grafen Otto von Rietberg in die Grafschaft Tecklenburg von den Grafen von Bentheim längere Zeit im Gefängnis gehalten wurde, und dessen Neffen Jost Heintze, gen. Gleisener, zu Driburg ein grösseres, den Kirchen zu Borgentreich und Eissen versetztes Gut, den Eichhof zu Eissen nebst seinen Zubehörungen in der Wüstung Messinghausen und deren Umgegend mit dem Rechte alle versetzten Teile dieses Gutes an sich zu lösen²⁾. Zur Bezahlung des Brautschatzes für seines Bruders Johann Tochter Katharina, verh. von der Borch, erborgte Hermann von V. bei dem paderbornischen Dompropst und Kanzler Heinr. von Cöllen und dessen „Haushälterin Goste und ihren natürlichen Töchtern Anna und Katharina, derselbigen Erben“, ein Kapital von 700 Goldgulden und verschrieb ihnen eine jährliche Rente von 35 Thaler zu Paderborn „in ihrer Würden und deroselbigen Mitbeschriebenen sicheren Behaltdt“ aus diesem Hofe zu Eissen³⁾.

Ausser den Gütererwerbungen machte Hermann einträgliche Geldgeschäfte mit Juden, Fürsten und Edelleuten. Ein an Reinhard von Brempt ausgeliehenes grösseres Kapital lieh er an Joh. von Altenbockum aus (1548) und erwarb dafür zunächst pfandweise von demselben das

¹⁾ Urk. v. 30. Aug. 1545 u. 11. Nov. 1546. Nord. Rot. Nr. 551, 559, 685—687.

²⁾ Verkaufsbrief des Jost Heinze vom Abend Philippi et Jacobi app. 1546, Bestätigungsbrief Jost Eickmanns von Misericordias domini, 24. Apr. 1547. Beide Urkk. waren von dem Freigrafen Henr. Simon zu Warburg ausgestellt und besiegelt. Nord. Rot. Nr. 548—550. Ueber Eickmanns Händel vergl. *Joh. Piderit*, *Chronicon* 1627, S. 617 ff. Im Jahre 1562 brachte das Gut zu Eissen von 5 Pächtern, 14 Malter Frucht partim, 1½ Thlr. 5 Schill. 5 Hühner u. 100 Eier Pacht. Wann und an wen dieses Gut später gekommen, ist nicht ersichtlich.

³⁾ Urk. vom Tage Katharine virg., 25. Nov. 1562; „besiegelt von dem würdigen und ehrbaren Arndt von V., Domküster zu Paderborn und Domherrn zu Münster“. Nord. Rot. Nr. 553, dessen jüngste Urkunde.

Gut Wiesche bei Bochum im Kirchspiel Harpen¹⁾. Der Bischof Friedrich von Würzburg und das dasige Domkapitel verpfändeten ihm für ein Darlehn von 5000 Gfl. die Bede aus der Stadt Iphofen und versprachen ihm eine Zinse von 9 Prozent, indem sie den gesetzlichen Zinsfuss von 5 Prozent und das reichsgesetzliche Verbot höheren Zinsfusses für diesmal ausser Kraft setzten (1558). Mit der Vermehrung des viermündenschen Besitzes und Reichtums wuchsen der Neid und die Furcht der Nachbarn und für Hermann selbst die Verlegenheiten, Streitigkeiten und Prozesse, zumal seine Mittel mit den Begriffen des Rechts nicht immer im Einklang standen, z. B. die gegen die Grafen von Wittgenstein gebrauchte Entziehung der diedenshausenschen Reversbriefe über die Lösung der Grafschaft Züschen. Hermann war daher gegen das Ende seines Lebens nicht bloss mit den von Hohenfels und von Dersch wegen der Lösung des halben Gerichts Viermünden²⁾, sondern auch mit anderen Nachbarn in viele Streitigkeiten und Prozesse geraten. Selbst Kurcöln zog 1562 die Enlösung des Amts Medebach in Erwägung³⁾. In dem früher erwähnten Memorial vom 11. Juli 1543 tröstet sich Hermann für den Fall etwaiger Ablösung des Gerichts V. damit, dass sein Geschlecht doch seine Erbgüter zu V. „die Erbgulde, die Hölzer (Waldungen), Höfe, Kothen, Grebenpacht, Zehntgulde, Renten und den Hermannsberg samt den dazu erkauften Gütern“ dann immerhin noch behalten werde⁴⁾.

2. Der viermündensche Erbschaftsstreit, der Verlust des Hauses Nordenbeck, des halben Gerichts Viermünden und der Güter in Hessen und Waldeck. 1563—1664.

Während dieser Streitigkeiten starb der Drost Hermann von V. plötzlich und ohne Testament zu Nordenbeck 18. März 1563 und wurde wie seine früh verstorbene erste Gemahlin und sein Vater Philipp im Observanten-

¹⁾ Das Haus Wiesche war in der Mitte des 18. Jahrh. fast verwüstet und seine Güter versplittert. *von Steinen*, Westf. Gesch. 1754, Bd. III, S. 273. Das Gut kam an die von Ossenbruch, dann an die von Bönninghausen.

²⁾ Die Verhandlungen und Prozesse über die Einlösung des halben Gerichts V. mit den von Hohenfels und Dersch sind früher dargestellt. *Hess. Zeitschr. N. F.* 20, S. 383—385 und 24, S. 244 ff.

³⁾ *Heldmann*, Hess. Pfandschaften S. 73 ff.

⁴⁾ *Hess. Zeitschr. N. F.* 20, S. 336 u. 384. Nord. Rot. Nr. 326 und 327.

kloster zu Corbach 20. ejusd. begraben¹⁾. Er hinterliess ausser seiner ebenbürtigen Tochter Anna aus einer weiteren Ehe einen unebenbürtigen Sohn Adrian von V. Seine Kinder, sowie seines Bruders Johann Söhne, Philipp II, Arnold und Johann der Jüngere, für welche er die Lehen empfangen hatte, wurden protestantisch. Philipp II als der Aelteste folgte im Lehen zu Bladenhorst; er diente, obwohl Protestant, bei vier Kurfürsten von Cöln am Hofe zu Bonn. Arnold war die leitende Persönlichkeit des Geschlechts, er steht mitten in den Bewegungen des 16. Jahrh. und namentlich in denen der Stifter nach dem Augsburger Religionsfrieden. Als sechsjähriges Kind von seinem Oheim Hermann zum geistlichen Stande bestimmt hatte er die erste Tonsur erhalten und war nach seinen Studien seit 1562 Domherr (Domküster) zu Paderborn, erklärte aber 1565 vor dem Kapitel seinen Uebertritt zum Protestantismus. Er verwaltete das Amt Medebach und wurde ohne sein Zutun und trotz seiner Bedenken wegen etwaiger Kollisionen infolge dieser kölnischen Bedienung 1567 zum ersten hessischen Hofrichter zu Marburg bestellt. Er war seitdem der einflussreichste Beamte zu Marburg³⁾ und genoss bei Landgraf Ludwig IV, der ihn öfters zu diplomatischen Missionen an den Kaiserhof und die Stiftskapitel gebrauchte, ein unerschüttertes Vertrauen und war getragen von der Achtung der fürstl. Räte und der Glieder der Universität, während Landgraf Wilhelm IV an Arnolds kölnischer Bedienung Anstoss nahm und angestachelt von den mit den von Viermünden streitigen Grafen von Waldeck und Wittgenstein ihn zeit Lebens hasste⁴⁾. Wenn sich ihm auch eine glänzende Laufbahn auftat, so hafteten sich doch Widerwärtigkeiten und Demütigungen mancherlei Art an diesen Schritt in die Welt und haben ihn nicht verlassen bis an sein Grab. Arnold zählt zu den Persönlichkeiten, deren Bestrebungen nicht mit Erfolgen, welche für die grosse Menge den ein-

¹⁾ Sein Grab wurde bei einem Erweiterungsbau des dasigen Gymnasiums (1884) gefunden, der Grabstein roh und ohne Kunstwert; der Kopf, der einen ungewöhnlich starken Bau zeigte, wurde aber in der folgenden Nacht gestohlen.

²⁾ Hess. Pfandschaften S. 81.

³⁾ L. Ludwig unterstützte ihn bei dem Baue eines Landhauses zu Elkeringhausen und gab ihm eine Zollbefreiung für 4 Fuder Weins (10. März 1585).

⁴⁾ Eine dadurch veranlasste widerliche Begegnung beider zu Römheld siehe Hess. Pfandschaften S. 82 ff.

zigen Massstab der Beurteilung und die Legitimation für ihre Taten abgeben, gekrönt worden sind. Er trat mit Anna Spiegel von Peckelsheim, einer Schwester der Frauen des Philipp Milchling von Schönstadt, Oberamtmanns der Niedergrafschaft Katzenellenbogen, und des katholischen westfälischen Landdrosten Kaspar von Fürstenberg, in die Ehe, welche jedoch gleich wie die anderer Prälaten jener Zeit kinderlos blieb. Seine protestantische Gattin wurde als die Schwester von Viermund gleich wie die Schwester von Schönstadt von Fürstenberg nach dem Tode seiner ersten Frau und von seinen Kindern wie eine Mutter in Freud und Leid geliebt und geehrt.

Hermanns von V. Neffen, Johanns Söhne, nahmen alsbald Besitz vom Hause Nordenbeck und dessen Gütern in Hessen, Waldeck und Westfalen. Johann d. J. nahm seinen Sitz auf dem Hofe Hermannsberg bei Viermünden. Bei dem hessischen Adel wurden nach fränkischem Rechte die Stammgüter mit Ausschluss der weiblichen Nachkommen vererbt¹⁾. Auch für das viermündensche Geschlecht war dieses Recht im Burgfrieden von 1495 und im Testamente Philipps I von 1518 anerkannt und bestimmt, dass das Schloss Nordenbeck niemals an Töchter kommen, sondern diese mit Brautschatz abgefunden werden sollten. Die Brüder von V. erboten sich auf einem im August 1563 zu Nordenbeck unter Beisein beiderseitiger Freunde abgehaltenen Verhandlungstag ihre Base Anna von V. nach Gebühr auszustatten. Anna verweigerte jedoch eine solche Ausstattung und Abfindung anzunehmen, sie wollte „sich nicht behandeln lassen, als wenn sie ihrer Eltern ebenbürtiges Kind nicht wäre“, und verlangte die Güter ihres Vaters. Sowohl das Schloss Nordenbeck, wie das Haus Bladenhorst waren von der Spillenseite an das viermündensche Geschlecht gekommen. Dieser Erbstreit hat den Verfall des Geschlechts verursacht. Aus einer „jungen, blöden Jungfrau“ wurde Anna, da ihr der Kindersegen versagt war, eine kalte, hartherzige, herrschsüchtige, unversöhnliche Frau. Als ihre Vettern zur Fortführung des Prozesses wegen der Freigrafschaft Züschen, sowie zum Empfange der hessischen Manngeldbelehnung der Urkunden bedurften, verweigerte Anna auch trotz eines deshalbigen Spruches der Verwandten deren Herausgabe,

¹⁾ *Landau*, Hess. Rittergesellschaften, S. 33. *Kopp*, Nachr. von den geistl. Gerichten 1, S. 23.

wollte auch die Aufsuchung „eines alten Testamentes“ d. h. Philipps I von 1518 und der Familienverträge von 1495 und 1511 nicht gestatten und drohte ihren Vettern durch den Amtmann des Grafen Philipp IV von Waldeck das Schloss Nordenbeck dem Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, zu welchem schon ihr Vater Hermann dunkle Beziehungen gehabt hatte, zu Lehen aufzutragen. Beide Streitparteien baten den Landgrafen Philipp als Oberherrn seine Räte H. von Kalenberg und R. Scheffer zu einem Verhandlungstage zu Corbach zu entsenden. Der Fürst erliess am 8. Dez. 1563 einen scharfen Befehl an die Brüder von V., ihrer Base und deren Grossmutter von Büren keine Versperrung zu tun, und an Anna, sich im Hause Nordenbeck zu halten und den Tag zu Corbach am Montage nach Thomas, 20. Dez., mit ihren Freunden zu besuchen, damit sie nicht depossediert werde. An dem Besitz des Adels hing die Wehrhaftigkeit des Landes. Bereits hatten sich mehrere Fürsten in diesen Erbstreit gemischt, Landgraf Philipps Gegner, Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig, Markgraf Johann von Brandenburg und Erzbischof Sigismund von Magdeburg zu Gunsten der Anna von V., Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg als Lehnsherr von Bladenhorst zu Gunsten der Brüder. Von den Grafen von Waldeck war Graf Wolrad II von der Eisenberger Linie für die Brüder, die er wiederholt das in seinem Amt gelegene Haus Nordenbeck zu verwahren aufforderte, während Gr. Philipp IV d. A. von der Wildunger Linie auf Seiten Annas das alleinige Erbrecht der Söhne an den Stammgütern des Adels in Waldeck leugnete. Um jede Einmischung fremder Herren abzuschneiden, war Landgraf Philipp bemüht beide Teile gütlich zu vergleichen oder den Erbstreit rechtlich entscheiden zu lassen. Um das Haus Nordenbeck gegen einen Handstreich zu sichern, beabsichtigte er dasselbe für den Corbacher Tag durch seinen Amtmann zu Itter zu besetzen, stand jedoch auf den Rat seiner Räte davon ab.

Ohne Vorwissen ihrer Verwandten hatte sich Anna plötzlich im Beisein der Räte Herzogs Heinrich d. J., Heinrich Grote und Lucas Bachschmidt, am 19. Dez. 1563 zu Corbach mit dem unlängst aus dem Hugenottenkrieg zurückgekehrten Grafen Heinrich IX von Waldeck-Rhoden, einem gering begüterten Herrn, vermählt, mit welchem sie anfangs in Naumburg, seit 1568 bis zu seinem Tode

(3. Okt. 1577) auf dem Hause Itter lebte¹⁾. Ihre Vettern sahen darin den Versuch, ihnen einen mächtigen Gegner aufzuladen und den viermundischen Besitz den Grafen von Waldeck zuzuwenden. Dem Grafen Wolrad II war es jedoch lästig, einen Grafen von Waldeck zu Nordenbeck „auf der Nase sitzen zu haben“. Die Brüder von V. besetzten daher das Schloss mit Bewaffneten und übten dieselben wie zu einer bevorstehenden Fehde im Schiessen.

Auf dem Tage zu Corbach, 20. bis 22. Dez. 1563, erschienen die Brüder von V. mit 19 Freunden aus der hessischen und westfälischen Ritterschaft, darunter Ambrosius von V. zu Oeding, Bernd von V., Otto und Christoph von der Malsburg, Adrian von Bylandt zu Welle, Dietrich und Jost v. d. Borch, Werner von Wallenstein, Apel von Berlepsch; 13 andere hatten abgeschrieben oder ihre Teilnahme nicht zusichern können, darunter Kurt Ketteler, Gerh. von Meschede. Dieser Erbstreit bewegte den ganzen Adel. Anna, jetzt Gräfin von Waldeck, war vertreten durch obigen Grafen Philipp IV von Waldeck und die obigen Räte Herzogs Heinrich d. J. Die hessischen Unterhändler schlagen vor: die Lehen und ebenso Bladenhorst bei dem Stamme zu belassen, für Nordenbeck aber an Anna 12,000 fl., sowie alle fahrende Habe, Kleider und Silbergeschirr und von den Pfandschaften den halben Pfandschilling zu entrichten. Wer von beiden Teilen eine Pfandschaft ganz an sich löst, solle dieselbe behalten. Die Brüder von V. bieten der Anna 10,000 Thlr. nebst dem nötigen Silbergeschirr, auch habe dieselbe von ihrer Grossmutter noch 12,000 fl. zu erwarten. Anna und Graf Philipp IV lehnen diesen Vorschlag ab, weil ihr das väterliche Erbe nicht für Geld feil sei. Auch die alte Witwe des hessischen Marschalls Hermann v. d. Malsburg, Katharina von V., bezeugte nachdrücklich durch einen Magister Joseph das Herkommen des Geschlechts, dass die Güter bei dem Stamme verblieben, die Töchter mit Brautschatz abgelegt würden²⁾. Anna berief sich darauf, dass Gott, der Herr, selbst das Erbrecht der Töchter Zaleapheads bestätigt habe (4. Mose 27, 1—9). Die Unterhändler schlugen daher eine Teilung vor, Nordenbeck für

¹⁾ *Schultze*, a. a. O. S. 361.

²⁾ Nachgehends tat dieselbe nebst ihren Schwestern Anna von Hörde und der Priorin Clara von V. bei Ldg. Philipp gegen Annas Ansprüche Einspruch, indem sie anderenfalls auch noch unbefriedigt seien (24. Febr. 1564).

Anna, Bladenhorst für die Brüder von V. Dieses lehnten letztere und Gr. Wolrad II ab, welcher die von V. nicht aus Waldeck verwiesen wissen wollte. Der Güteversuch zerschlug sich. Die hessischen Räte publizierten am S. Stephanustag, 26. Dez. 1563 einen vorläufigen Bescheid, dass die Brüder von V. ihrer Base freien Verkehr mit den Ihrigen und Unterhalt im Hause Nordenbeck gewähren sollten. Jeder Teil, mit Argwohn gegen den anderen erfüllt, befürchtete infolge der plötzlichen Vermählung Annas einen Ueberfall. Um nicht die für das Erbrecht wichtigen Stammesbriefe in andere Hände kommen zu lassen, vermehrten die Brüder von V. die Besatzung des Schlosses. Am Tage vor dem Christfest 1563 kam es deshalb zwischen beiden Teilen zu einer Prügelei. Arnold, damals noch Domherr, wollte sich zu dem „Briefkasten“, dem Familienarchive, begeben, um die oben erwähnten Urkunden in Annas, mehrerer Zeugen und Notarien Gegenwart herauszunehmen. Da stellte sich Anna, so berichten Dietrich v. d. Borch und Philipp von Canstein, welche in Abwesenheit der beiden anderen Brüder von V. das Schloss inne hatten, an Landg. Philipp, nebst ihren Mägden und ihrer Grossmutter Katharina von Büren¹⁾, welche seit langer Zeit an das Bett und Zimmer gefesselt, jetzt aber „Feuer und Wasser“ schrie, vor die Briefkammer mit Knütteln und Bettstangen zur Wehre und wehrte sich mit Scheltworten, Schlagen und Ohrfeigen so ritterlich, dass es für Jungfrauen und Gräfinnen zu viel gewesen, und Arnold, der die Mägde durch Knechte hinausbringen lassen wollte, von seinem Vorhaben abstand. Der Anna wurde dabei der Mantel, Aermel und Halstuch vom Leibe gerissen. Seitdem erfüllte sie ein unversöhnlicher Hass gegen Arnold.

Nach Johannis d. J. von V. Rückkehr erneuerten die Brüder in der Nacht des 3. Christtags den Angriff auf das Archiv mit besserem Erfolg. Johann schaffte zwei Wagen mit Urkunden und Silbergeschirr über die paderbornische Grenze nach Dringenberg, dessen Verwalter Jörg mit Johannis d. J. von V. Bastardschwester verheiratet war. Die Sache war diesmal durch den Schreiber Liborius Hacke, den Landgraf Philipp deshalb verhaften lassen wollte, geglückt. Der Landgraf publizierte hierauf am

¹⁾ Die Witwe von Büren vermachte für ihr Begräbnis im Observantenkloster 150 Thlr., welche ihre Tochter Anna 1594 den Geistlichen zu Corbach zahlte.

1. Jan. 1564 den sog. Hessischen Rezess vom 31. Dez. 1563. Darnach soll vorbehaltlich ihres Rechtes beiden Teilen Nordenbeck gemeinsam bleiben, die Brüder sollen ihrer Base freien Verkehr mit den Ihrigen und Unterhalt gewähren, und laut eines weiteren Rezesses vom 28. Febr. 1564 die Bewaffneten des Schlosses binnen 4 Tagen abgeschafft, der Briefkasten und Silbergeschirr zurückgebracht, von beiden Teilen versiegelt, sicher verwahrt, jedem Teil sein Recht vorbehalten und dem Grafen Philipp IV d. A. jede Einmischung verboten werden. Jetzt verlangte Gr. Wolrad II unter Versicherung seiner Unparteilichkeit, dass der Streit vor ihm als Ordinarium in erster Instanz entschieden werde, sofern die auf den 28. Februar anberaumte gütliche Verhandlung zu Cassel erfolglos sein sollte (24. Febr., 7. März). Der Landgraf, der nur einem Ueberfall und der Einmischung fremder Herren hatte vorbeugen wollen, erkannte darauf dem Grafen das Gericht in erster Instanz zu; er versehe sich zu den Grafen, dass sie den Parteien schleunige Rechtshilfe gewähren und keinem Teile wegen verweigerten Rechtens oder Parteilichkeit zu beklagen Ursache geben würden (9. März). Demgemäss erboten sich die Grafen beiden Teilen zur Rechtshilfe (18. Mai). Anna war tatsächlich der Hinterlassenschaft ihres Vaters entsetzt. Sie kam nur dreimal jährlich, um Besitz zu behaupten, nach Nordenbeck, wurde aber nur mit Unwillen aufgenommen, oder gar mit Unwillen an der Pforte abgewiesen, weshalb sie wiederholt bei dem Landgrafen sich über Verletzung des hessischen Rezesses beklagte. Im Jahre 1564 fand Johann d. J. von V. das früher erzählte blutige Ende durch Johann von Dersch ¹⁾).

Da die Güter des Hauses Nordenbeck und Bladenhorst in mehrerer Fürsten Gebieten gelegen waren, so strengte Anna „dem Stammes und allgemeinen Landesgebrauch zuwider“ einen 25jährigen Prozess, dessen Ende nur Arnold erlebte, vor dem R. K. Gericht zu Speier an, welches 20. Sept. 1564 ein Mandat zur Inventarisierung des Nachlasses Hermanns von V. gab, welche die Brüder von V. jedoch verweigerten, worauf dieses Mandat kassiert und der hessische Rezess vom 31. Dez. 1563 und 28. Febr. 1564 vom R. K. Gericht als bindend bis zum Austrag der Sache bestätigt und beide Teile in den ordentlichen Prozess-

¹⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 248 ff.

weg verwiesen wurden (28. Nov. 1565). Anna liess diesen Bescheid durch einen Notar 4. März 1566 zu Nordenbeck verkündigen, ihre Vettern weigerten sich denselben anzunehmen und liessen ihn nur durch den Schreiber Hacke, am Thore anhören. Die Brüder von V. hatten einen „Haufen“ von Advokaten angenommen, durch deren jährlichen Wechsel sie die Klagbeantwortung bis zum Jahre 1568 verschleppten, wo ihnen bei Meidung des Eingeständnisses sich zu erklären aufgegeben wurde.

Philipp II von V. suchte bei den Grafen von Nassau am 1. März 1564 um die Belehnung mit dem halben Gericht V. nach. Dieselbe wurde wegen der schwebenden Streitigkeiten mit den von Dersch und dann wegen der Sequestration des Gerichts V. infolge der Entleibung des Johann von V. verzögert. Die Gerichtsbarkeit zu V. stand längere Zeit ganz stille. Im Verlauf dieses Prozesses zog Landgraf Ludwig IV die Einlösung sowohl der viermundischen, als der dersischen Hälfte des Gerichts V. in Erwägung und liess sich, wie früher dargestellt worden ist, durch Vertrag vom 13. und 14. März 1575 das Lehnrecht über die viermundische Hälfte von den Grafen von Nassau abtreten. Er belehnte dann seinerseits die Brüder Philipp II und Arnold von V. aufs neue zu Mannlehen mit ihrer Hälfte, verbesserte sogar das Lehen mit einer Fruchtrente aus der Butzmühle und sicherte für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes den viermündischen Töchtern eine Abfindung von 1500 fl. zu. Die Brüder von V. machten dafür ihre 4 Allodialhöfe zu V. den Grafen von Nassau lehnbar. So wurde der Besitz des halben Gerichts V. auf neuer Grundlage den Brüdern verliehen, welche sich dadurch gegen die Ansprüche ihrer Base, wie der Dersche gesichert hielten.¹⁾

Auch den übrigen Besitz suchten sie auf neuen Grundlagen durch neue Verträge zu sichern und ihren Besitz und ihre Interessen mit denen der Fürsten und deren Ansehen zu verknüpfen. In einem Burgfrieden und Erbeinigung vom 6. und 8. Aug. 1567 wiederholten beide Brüder von V. unter Bestätigung des alten Burgfriedens von 1495, die Bestimmungen Philipps I von 1511 und 1518 über die Häuser Nordenbeck und Bladenhorst und die Abfindung der Töchter mit Brautschatz dass ihnen aber die mütterlichen Güter gelassen, auch

¹⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 266 ff.

die Frauen niemals mit beiden Häusern beleibzüchtigt und alle Streitigkeiten durch adelige Schiedsfreunde beigelegt werden sollten. Diesem Burgfrieden trat ihres Vaters Halbbruder Ambrosius von Viermund-Oeding mit der Bestimmung bei, dass im Falle des Mangels männlicher Nachkommen des Ambrosius oder der Brüder die Mannleibserben des anderen Teils die nächsten Folger und Lehnserben für die Lehen sein und die Belehnung bei den Lehnsherren suchen und empfangen sollten. Der Vertrag wurde von Bernhard von V., dem Komtur Bernhard von Bevern zu Otmarsheim, Gerlach von Bevern und Eckbrecht v. d. Malsburg besiegelt, ihm auch von Maximilian II am 22. Jan. 1569 die erbetene kaiserliche Bestätigung erteilt ¹⁾. Indessen die Zeit der Burgfrieden, durch welche die Geschlechter ihre Stammgüter sicherten, war vorbei; sie mussten vor dem eindringenden römischen Rechte weichen.

Endlich begründeten sie unter Kassierung der älteren Pfandbriefe auch den Besitz des Amtes Medebach neu durch mehrere Verträge mit den Kurfürsten Salentin und Gebhard Truchsess von Cöln. Sie verzichteten gegen das Erzstift auf mehrere ältere Guthaben, wogegen dieses ihnen auch den Pfandschaftsanteil der Schencken zu Schweinsberg am Amte Medebach an sich zu lösen überliess und versprach, dass eine Ablösung des Amtes nur zu des Erzstifts eigenem Behuf und Gebrauch und nicht durch einen Anderen geschehen solle ²⁾.

Am 15. April 1577 erkannte das R. K. Gericht auf Immission der Anna, Gräfin von Waldeck, in den Besitz des halben Hauses Nordenbeck mit seinen Zubehörungen und auf Restitution aller davon erhobenen Nutzungen, sowie die Erhebung der zur Beweisung ihrer Ansprüche dienlichen Urkunden „aus ihren Kisten, Kasten, Truhen und Behaltnussen“ und deren Transsumierung, gab aber noch zweimal Aufschub. Keiner der Lehnsherrn, Hessen, Kurcöln und Nassau wollte an den von ihnen abhängenden Mannlehen der Klägerin eine Gerechtigkeit zugestehen und erliessen, als sich die R. K. Gerichtserkenntnisse zu

¹⁾ Kais. Reichs-Registraturbuch zu Wien. Der Burgfrieden ist abgedruckt in „Verissima facti species in Sachen der Freiherrn von Keppel contra Graf von Virmont“ 1734, S. 53—57.

²⁾ Vorläufiger Vertrag d. d. Arnsberg, 11. Dez. 1578. Vertr. d. d. Poppelsdorf, 14. Dez. 1579. Verfügung Erzb. Gebhards Truchsess d. d. Arnsberg, 14. Dez. 1581. *Heldmann*, Hess. Pfandschaften S. 92 ff.

deren Gunsten neigten, dahingehende Verfügungen ¹⁾. Jetzt suchte auch selbst Landgraf Wilhelm IV, der einen gleichen Vorschlag Landgraf Ludwigs IV 1577 abgelehnt, die Sache zu des Hofrichters Gunsten zu wenden. Beide Fürsten liessen durch ihre Räte Georg Riedesel und Burkh. Cramm der Gräfin die vielen „Diffikultäten“ dieses Prozesses und wie ihr Tun zum Untergange der Rittergeschlechter und ihr selbst zu übler Nachrede bei dem Adel gereichen werde, und ihr namentlich die Unmöglichkeit einer Succession in den Mannlehen in Hessen und Kurcöln, „deren ein Weibsbild unfähig“, vorstellen, um sie zum Verzicht auf die bereits erstrittene Hälfte zu bewegen, denn ein halb Haus sei eine halbe Hölle. Beide Fürsten erboten sich sogar zu einer persönlichen Verhandlung zu Treisa (im Sept. 1580). Indessen waren alle Vorstellungen bei der hartherzigen Frau vergeblich. Laut eines weiteren Mandates des R. K. Gerichts vom 16. Juni 1580 musste der Hofrichter Arnold von V. der Klägerin am 1. Jan. 1581 die Hälfte des Hauses Nordenbeck und aller seiner Zubehörungen, d. h. des halben Gerichts V., der 4 Erbhöfe daselbst und des Hermannsbergs einräumen. Zum Dank gegen Gott für diesen Obsieg richtete Anna seit Ostern 1581 auf ihre Kosten in der geraume Zeit wüsten und unbenutzten Kapelle zu Nordenbeck eine Freitagspredigt durch den Pastor zu Niederense ein. Anna war mit dem Erstrittenen noch lange nicht befriedigt, sie verlangte auch die Hälfte an allen Lehen, am Amte Medebach und der Freigrafschaft Züschen. In dem von den Verurteilten erlangten Revisionsverfahren erfolgte zunächst die Erhebung und Transsumierung der Urkunden. Mit diesem grossen archivalischen Geschäfte, dessen Frucht die grosse und wichtige Urkundensammlung, das Nordenbeckische Rotulum documentorum transsumptorum von 1581 ist, müssen wir uns näher beschäftigen.

In Vollzug der deshalbigen Kommission vom 20. Juni 1581 langten am 2. Sept. j. J. die R. K. G. Advokaten Dr. Paul Büchner und Dan. Loys zu Nordenbeck an, wurden auf geschehene Meldung vom Thorhüter eingelassen und bei der inneren Schlagbrücke vom Hofrichter, „wie wohl übel zu Fuss“ mit dargebotener Hand, dann auch von Anna, Gräfin-Witwe von Waldeck, freundlich

¹⁾ Verf. des Gr. Johann von Nassau v. 28. Aug. 1577, des Kurf. Gebhard Truchsess von Cöln v. 14. Dez. 1581.

begrüsst und entledigten sich trotz des Protestes der viermündenschen Verwandten, des Ambrosius von Viermund-Neersen und Dietrich von Viermund-Oeding¹⁾ seit dem 4. Sept. in vierwöchentlicher Arbeit ihres Auftrags. Es wirkten dabei mit seiten der R. K. G. Advokaten: die Notare Joh. Friedr. Löscher und Jac. Bart, seiten der Klägerin: als Advokaten Dr. Leonh. Canies aus Cassel, Lic. Henr. Flöringk aus Lemgo, als Notare und Schreiber: Melchior Lycaula (Wolfstall) aus Corbach, Theophil Didemeyer aus Cassel, Joh. Schwinderlauf aus Wildungen, Joh. Ludowicus aus Medebach, Daniel Faber aus Itter, seiten der Verklagten als Advokat: Dr. Sixtinus aus Marburg, als Notare und Schreiber: Konr. Scharff von da, Eberwein Capito aus Steinfurt, Gregorius von Wenda aus Göttingen, Konr. Dickelius aus Girkhausen, Konr. Hengk aus Medebach, im Ganzen 17 Personen.

Vor Beginn des Geschäfts erhoben beide Teile gegenseitige Beschuldigungen wegen Wegführung des Archivs und Verletzung der Siegel an der Archivtüre; Arnold von V. erhebt Einwendung gegen die Person Lycaulas, dessen Vater 30 Jahre als Advokat gegen den viermündenschen Stamm tätig gewesen, und bemerkt, dass sie, die Gebrüder von V., dem Landgraf Philipp als Obrigkeit bei ihren adeligen Ehren durch Handschrift und angeborene Ringpetschaften die Versicherung der Restitution und vor dem R. K. Gericht den Manifestationseid geleistet, die Gräfin aber habe hinterrücks in Abwesenheit der Brüder von V. sich mit ihrer Freundschaft zu den Briefen getan und etliche, namentlich eine Schuldurkunde der von Hövel über 800 fl. nebst 2 goldenen Ketten und etlichem Silbergeschirr bei Seite gebracht und behalten; die Besichtigung der Briefe werde derselben durch ihres Vaters eigene Hand dartun, was dessen Wille und Meinung gewesen sei. Die Gräfin-Witwe bietet die Rückgabe dieser Urkunde, nebst den 2 goldenen Ketten und etlichem Silbergeschirr, gegen Auszahlung ihres Anteils am Kapitale, welches die Brüder von V. erhoben hätten, an, da ihr durch R. K. Gerichts-Urteil vom 15. Apr. 1577 die Possession in alle beweglichen und unbeweglichen Erb-, Pfand- und Lehngüter, Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeiten ihres Vaters zuerkannt sei. Nach weiteren gegenseitigen Beschuldigungen klärt der Hofrichter die Sache

¹⁾ Urk. d. d. Jülich, 29. Aug. 1581 und d. d. Oeding, 9. Sept. 1581.

dahin auf, dass die 800 fl. nicht von den Brüdern von V. erhoben, sondern für eine Schuld Hermanns von V. bei dem Domkapitel zu Paderborn an die Gebrüder von Hörde, deren Bürgen, gegeben und von diesen die Schuld übernommen worden. Die Kommissare beeidigen darauf die Notare und Schreiber auf richtiges Lesen, Reden, Schreiben und Geheimhaltung, sie gewähren trotz der Gräfin-Witwe Widerspruch, jedem Teile eine Kopie und lassen die Beschuldigungen auf sich beruhen.

Nachdem Arnolds Einspruch gegen Lycaulas Zulassung bei der Erhebung verworfen, kommen beide Teile überein am 7. Septbr., ohne ihre Anwälte in eigener Person „der Eröffnung der Kästen, Truhen, Herausnehmung und Reposition der brieflichen Gewahrsame“ beizuwohnen und den Kommissaren die Schlüssel zuzustellen. Das Archivgemach ist hofwärts hinter einem von Arnold bewohnten Zimmer gelegen. In dem Gewölbe befanden sich 5 versiegelte Kasten und ein versiegeltes Kromfass, welche die Kommissare mit A B C D E F bezeichnen liessen, mit ungefähr 2000 Urkunden. Die Kommissare liessen die Transsumenda in ein corpus zusammenziehen und vor ihrer Abreise am 24. Oktober 1581 jeder Partei eine von ihnen und beiden Notaren beglaubigte Kopie zustellen. Der Hofrichter liess am 19. Septbr. durch Greg. von Wenda noch eine Schachtel mit 4 Perg. Urkunden und 12 Papierstücken, die er von Anderen erhalten und deren Originale er wieder zustellen müssen, zur Transsumierung und als „zur Ergänzung der im ersten Trügelein gefundenen Urkunden dienlich“, zustellen, dem jedoch auf Annas Widerspruch ebensowenig stattgegeben wird, wie seinem Antrage, die Urkunden zu grösserer Sicherheit in dem grossen Turme des Schlosses zu reponieren, und wie umgekehrt dem Antrage der Gräfin-Witwe auf Arnolds Widerspruch, ihr als einzigen Tochter und Erbin ihres Vaters dessen Kleinodien, zwei Taschen, ein goldenes Armband mit dessen Wappen und Namen, einige goldene Ringe, Stücke Goldes, Edelsteine, 1 weiteres goldenes Armband und alte Silbermünzen laut des Urteils vom 15. Apr. 1577 alsbald zu verabfolgen oder ihr in Rechnung zu stellen. Nachdem nach Vollendung des Werks die Urkunden reponiert, verschlossen, „die Truhen, Kisten, Kasten und Stübich von beiden Teilen wieder verpötschiert, sind die Kommissarien den 24. Octobris von Nordenbeck wieder abgeschieden“. Ueber den Vollzug statteten Letztere 15. Dez. 1581 dem

R. K. Gericht Bericht ab, welcher die Vorrede des „Rotulum“ bildet. Es folgt dann ein kurzer Vorbericht der Kommissare d. d. Nordenbeck 22. Okt. 1581 über die Veranlassung und Prinzipien des Werks, zu dem sie auf Antrag des klägerischen Anwaltes Dr. Joh. Augsburger am 20. Juni 1581 deputiert worden. Von den 2000 Urkunden sind „die zum Beweiss der Frau Klägerin als Impetrantin der geklagten Erbschaft dienlichen Urkunden ad transsumendum beigelegt, diese nach Anerkennung der Handschrift und Siegel transsumirt und collationirt, in das gegenwärtige Convolut zusammengezogen, welches in foliis 986, in documentis 698 numeros enthält“, woraus dann ein grosses Werk erwachsen. Unter den Originalen befänden sich zwar ältere Lehn- und Reversbriefe, deren Abschreiben jedoch auf Antrag der Frau Impetrantin und zur Gewinnung der Zeit unterlassen worden unter Beschränkung auf die Zeit der Ritter Kurt von V. (1454—1488) und Philipp von V. (1488—1528) als beider Parteien Gross- und Urgrossvater.

Dieser Grundsatz ist jedoch in Wirklichkeit nicht eingehalten, sondern es sind auch viele ältere Urkunden, besonders als Anlagen aufgenommen worden; die älteste ist aus dem Jahre 1314, die jüngste von 1562. Es wird vor der ersten Urkunde bemerkt, dass mit der grossen Truhe A, „in welcher 6 kleine Trühelein verschlossen gewesen“, begonnen worden, im Folgenden fehlt jedoch die Angabe, welche Urkunden in den einzelnen Truhen beruht haben. Unter den Dokumenten ist die Nummer 70 übersprungen, die Anlagen sind nicht numeriert, sondern als „inliegend“ bezeichnet. Das Werk enthält demnach 697 Haupturkunden, davon 45 ältere, aber auch einige jüngere lateinische, welche kirchliche Verhältnisse betreffen¹⁾; 25 Urkunden sind doppelt und zwar 6 lateinische in notarieller Uebersetzung²⁾ oder (6) als Anlagen, eine sogar vierfach darin³⁾. Bei der Mannigfaltigkeit des viermündenschen Besitzes und der Zeit (1314—1562) bietet das Werk ein buntes Durcheinander; gar daraus die Ansprüche der Klägerin zu begründen und den obigen Urkunden von 1495 und 1518 gegenüber zu erweisen, dürfte auch einem gut geschulten Juristen unmöglich sein. Doch ist eine

¹⁾ Nr. 52 vom Jahre 1505; 64 vom Jahre 1359.

²⁾ Nr. 26 = 27. 28 = 29. 185 = 332. 203 = 76 a. 343 = 127. 372 = 688 c.

³⁾ Nr. 67 = 186 = 372 = 688.

bestimmte Ordnung des Archivs trotz früher Verschiebungen zu erkennen ¹⁾.

Das reichskammergerichtliche Original des „Rotulum“, leserlich von 4 Händen geschrieben, wurde von dem Kgl. St. Archive zu Wetzlar am 27. April 1852 an das Waldeckische Hofgericht abgegeben, welches dasselbe nach öffentlicher Bekanntmachung dem verstorbenen Gutsbesitzer Arnold Canisius zu Nordenbeck als Interessenten und Nachbesitzer der viermündenschen Güter auf seine Meldung zustellte. Ausserdem besitzt die Familie Canisius noch ein von einem kölnischen Schreiber Joh. Hansen laut dessen Quittung d. d. Cöln, 26. April 1771 angefertigtes zwei-bändiges „Uralt von Bourscheidt-Nordenbeckisches Lagerbuch“, welches eine Abschrift der der Klägerin gewährten Originalausfertigung des Rotulum documentorum transsumptorum ist und Bd. I, S. 1—195 den Bericht über die geschehene Transsumption und die dabei gepflogenen Verhandlungen genau wie das reichskammergerichtliche Original enthält. Der Rest des I. Bandes, sowie Bd. II enthalten 698 Nummern. Der Schluss lautet: Finis. Laus deo. folia 966, documenta transsumpta et vidimata 698. Es folgen die Unterschriften von Buechner, Loys, Didemeyer, Scharff, Datum sontags, den 22. Oktober 1581 zu Nordenbeck. Ob die beiden anderen Originalausfertigungen des „Rotulum“ für die Klägerin und für die Verklagten noch vorhanden sind und wo dieselben beruhen, hat sich nicht ermitteln lassen.

Beide Teile liessen ihre Sache auch durch persönliche Fürsprache in Speier betreiben, der Hofrichter durch seinen Schwager, den Landdrosten Kaspar von Fürstenberg auf dessen Reichstagsreisen; die Gräfin-Witwe reiste selbst dorthin, wo sie den R. K. Gerichtspräsidenten Fr h.

¹⁾ Der Inhalt ist folgender: Nr. 5—22 von Bürensche Lehen, 26—31 Itterische Lehen der von V., 36—53 Güterverzeichnisse, 77—83 Nassauische Lehen, 87—119 Hessische Lehen, 93—100 Corveyische, 103—119 Cölnische Lehen und Güter in Westfalen, 120—132 Lehen und Güter in Waldeck, 133—138 der nassauische Zehnten zu Braunschhausen, 173—175 die Messstiftung für das Geschlecht im Kloster Grafenschaft, 192—202 der Zehnten zu Gellershausen bei Wildungen, 261—269 Güter zu Goddelsheim, 295. 296 und 689—693 der ältere grosse Güterbesitz zu Allendorf an der Lumda, 304—309 das Gut zu Twiste, 310 bis 337 die Gerichte Viermünden und Rengershausen, 338—364 die Freigrafschaft Züschen bei Hallenberg, 373—498, 500—506, 523—545 Lehnbriefe und Reverse über viermündensche Aktivlehen, 548—561 die Gütererwerbungen Hermanns von V. im Stifte Paderborn, 672 bis 677 Gefälleregister.

Kuno von Winnenburg und Beilstein kennen lernte und ehelichte. Kuno stammte aus einem trierischen Geschlechte, sein Vater war kaiserlicher Rat, wiederholt Gesandter und Reichshofratspräsident, seine Brüder Joh. Daniel und Johann Domherrn zu Cöln¹⁾. Der Freiherr liess sich in den Ehepakten (31. Juli 1583) von der Gräfin-Witwe alle ihre elterlichen Güter, sowie ihre Ansprüche gegen ihre Vettern in die Ehe und für ihren kinderlosen Sterbfall zu erblichem Eigentum verschreiben. Anna hatte sich nur die Aussetzung einiger Legate vorbehalten.

Philipp II von V. starb, 51 Jahr alt, mit Hinterlassung von 10 unmündigen Kindern, darunter 3 Söhne: Johann † 1590, Philipp Arnold und Hermann II, am 21. Jan. 1584 zu Bladenhorst, wo er in der Kapelle ein ansehnliches Grabmal hat²⁾. Nach seinem Tode erkannte das R. K. Gericht auch in revisorio zu Gunsten der Klägerin (26. Sept. 1587)³⁾. Anna und ihr Eheherr Kuno von Winnenburg haben dann auf Grund der R. K. Gerichtserkenntnisse die Unterlegenen ausgezogen und ausgesogen. Arnold musste ihr zunächst alle Lehn- und Allodialgüter, die Züschenau, das Gericht Viermünden, das halbe Amt Medebach, sowie das Haus Wiesche (Wesken) bei Bladenhorst, welches er und sein Bruder Philipp von Johann von Altenbockum gekauft, und sonstige Lehen in Hessen und Waldeck mit Ausnahme des halben Hauses Nordenbeck und seiner Zubehörungen nebst 1000 Gfl. einräumen. Da ihr auch die Restitution der Nutzungen seit 1563 bei Strafe der Acht zuerkannt (13. Dez. 1586) und deren unberechenbarer Wert von den Winnenburgs zu der Summe von 125,000 Goldgulden geschätzt wurde, welche Arnold und seines Bruders Kinder zu leisten ausser Stande waren, ausserdem Philipps II Kinder für den Anteil an Bladenhorst 18000 Gfl. zahlen sollten, so traten nach dreiwöchentlicher Verhandlung Arnold und Philipps Witwe und die Vormünder ihrer Kinder Herm. von Diepenbrock und Lambert von Oer „in Betrachtung der nahen Verwandtschaft beider Teile, die von einem Blute entsprossen, dessen Untergang die von Winnenburg nicht gern sehen werde“, durch Vertrag, d. d. Nordenbeck, 16. Dez. 1587, der Freifrau von Winnenburg nicht bloss die eingeräumte

¹⁾ Keller, Gegenreformation I, S. 67. 331.

²⁾ Varnhagen, 2, S. 66. Von Steinen, a. a. O. III, 17, S. 738.

³⁾ Das Urteil des R. K. Gerichts bei *Meischneri* decisiones camerales, dec. 10 ff.

Hälfte, sondern das ganze Haus Nordenbeck mit seinen Zubehörungen, die Dörfer Braunshausen, Dreislar, die Grafschaft Züschen, das Gericht V. mit den Erbhöfen, das Haus Hermansberg, das halbe Amt Medebach, die in und um Corbach gelegenen Höfe, Zehnten und Renten end- und erblich ganz ab jedoch, „dass sofern unter den eingeräumten Gütern kündliche Mannlehen wären, nach Absterben der Freifrau von Winnenburg, ihren etwaigen Leibeserben und denen von Viermünden, einem jeden, wie auch sonst den Lehnherren ohne deren Consens hiermit der Lehen halber nichts praejudicirliches eingewilligt und ihr Recht vorbehalten sein solle“, wohingegen die von W. „von ihrer Forderung, so sie an Bladenhorst und anderen viermündenschen Gütern zu haben vermeint, abstehen und verzichten will“. Doch müssen ihr die Unterlegenen noch 21,000 Thaler bar zu erstatten oder zu verzinsen versprechen und auf das Haus Bladenhorst verschreiben, sowie auch das Haus Wiesche im Kirchspiel Harpen mit allen Zubehörungen abtreten und auf eine Tutelforderung von 20,000 Thlr., welche die Brüder von V. aus Hermans von V. Vormundschaft über sie hatten, verzichten, der Hofrichter der Freifrau von W. auch allen Hausrat, Kleinodien, Kleider, Leinen und Bettzeug, welches ihm seine Frau zugebracht, für seinen Todesfall folgen lassen ¹⁾, und sich mit dem prekarischen Besitz des Hauses Elkeringhausen und einem Deputat für seine Lebenszeit begnügen. Der hartherzigen Siegerin gereicht es noch in ihrem Testament (3. Juni 1589), durch welches sie ihre Güter ihrem Gemahl aufs neue verschrieb, zur Genugtuung, dass Gott ihre Vettern gedemütigt und Arnold sie gebeten, ihm ein Stück Brot sein Leben lang zu geben. Dieses war die „friedliche Aussöhnung“ ²⁾. Auch ihre gerühmten Stiftungen waren mehr aus Gehässigkeit gegen ihre Vettern zufolge eines Gelübdes, als aus Barmherzigkeit gegen die Armen gemacht und bestanden aus meist zweifelhaften und streitigen Forderungen.

¹⁾ Aus einem Schreiben Arnolds von V. an Landgraf Ludwig IV.

²⁾ Im Jahre 1582 hatte sie mit Arnold einen ärgerlichen Streit wegen eines Kirchenstandes in der Kirche zu Nieder-Ense, in welchem die Grafen von W. einschreiten mussten, und später einen Streit mit der Gräfin Margarethe von Waldeck über Gefälle zu Itter, die sie durch den hess. Amtmann Stephan Schotte sequestrieren liess, sich jedoch 1590 um die Hälfte und Kosten verglich.

Landgraf Ludwig IV, welcher diesen Ausgang des Prozesses nicht hatte verhindern können, aber die von Winnenburg die Früchte desselben nicht geniessen lassen wollte, schritt sofort zur Lösung der viermundischen Hälfte des Gerichts V.¹⁾ Er wollte der Anna und ihrem „fremden“ Gemahl kein Pertinenzstück in Hessen einräumen. Er liess am 29. Dez. 1587 durch den Rat Siegf. Clotz die Urkunden über das Gericht V. von Dillenburg holen und im Januar 1588 den Hofrichter zur Leistung von Reiterdiensten auffordern, zu welchen dieser, weil er, selbst krank, sein ganzes Vermögen verloren, ausser stand war. Am 11. März, Montag nach Oculi, lässt L. Ludwig durch den Notar Konr. Scharff aus Marburg und zwei Gerichtsschöffen aus Vöhl der Freifrau von W. auf Nordenbeck die Lösung und zum Empfange des Pfandschillings Termin auf das Rathaus zu Frankenberg auf den 29. April, Montag nach Jubilate, verkündigen. Die Freifrau nahm die Kündigung mit der Erklärung ihrer Erwägung entgegen. Der Fürst liess alsbald vom Gericht V. Besitz ergreifen und sequestrierte durch den Rentmeister zu Frankenberg wegen Rückstandes der 1582er Türkensteuer auch die 4 Erbhöfe und den Hof Hermannsberg. Der Schultheiss Joh. Günste zu Frankenberg verbot unter Glockenschlag den Einwohnern und Meiern zu V. Gefälle und dem Müller die Pachtfrucht den Winnenburgs zu entrichten, er setzte auf den Hermannsberg einen Förster ein, verbot jede Waldnutzung zu V. und Breidenhain. Gegen dieses gewaltsame Vorgehen des Fürsten konnten, nachdem die hohenfelsische Erbdeduktion des Fürsten anerkannt war, von der Freifrau von Winnenburg, welche „in den nassauisch-hessischen Vertrag von 1575 nicht einbegriffen“, nicht leicht Einwendungen erhoben werden. Die von Winnenburg suchten jetzt den Hofrichter als den Urheber dieses Vorgehens des Fürsten aus dem Hause Elkeringhausen, wie aus der Schenkischen Hälfte des Amts Medebach zu verdrängen. Sie erwirkten einen Befehl Erzb. Ernsts an die Räte zu Arnsberg, diese Hälfte dem Hofrichter zu kündigen. Der Hofrichter bat den Landgrafen von der Lösung des Gerichts V. abzustehn²⁾ und um seine Fürsprache bei dem

¹⁾ Die Gefälle aus dem Gerichte V. betragen: 41 Thlr. 5 $\frac{1}{2}$ Alb. Geld, 1 Thlr. 10 Alb. 4 \mathcal{L} Gartenzins, 36 Mött Korn, 16 Mött Hafer, 20 Gänse.

²⁾ Schreiben vom 2. Juni 1589.

Kurfürsten, da die Schenkische Hälfte nie in Hermanns von V. Besitz gewesen, sondern nach Guntrams Schenck Tod von den Brüdern von V. an sich gelöst, diese dann vom Kurf. Salentin damit belehnt und von Gebhard Truchsess durch einen Vertrag mit dem Hofrichter darin bestätigt worden waren unter dem Vorbehalt einer Lösung nur für das Erzstift. Landg. Ludwig stand jedoch von der Einlösung nicht ab. Kuno von W. hing ihm deshalb einen Prozess vor dem R. K. Gericht an und erwirkte laut einer Reichskonstitution vom Jahre 1570, welche den Reichsständen eigenmächtige Arreste verbot, ein Mandat (27. Aug. 1589) auf Possession, welches jedoch auf L. Ludwigs Widerspruch, dass Kuno von W. weder von seiner Frau legitimiert, noch ein Reichsstand und daher der Konstitution nicht „fähig“ sei, und kraft seines väterlichen Testamentes überhaupt keine Güter besitze¹⁾, auch das Pfandrecht des halben Gerichts V. „neuerlicher Zeit per realem oblationem, numerationem, consignationem ac depositionem via et modo, quibus decet, factam tam ratione tituli, quam possessionis durchaus resolviert und erledigt sei“, unter Kostenfälligkeit des Gegners kassiert wurde (5. März 1595). Wo das Pfandgeld angeboten und hinterlegt sei, ist nicht gesagt. Es ist jedenfalls weder damals, noch nach dem Prozesse von der Freifrau angenommen worden; ein darüber aufgenommenes Instrument ist nicht vorhanden²⁾ und daher erwähnen weder die von V. in der Folgezeit dieses Pfandgeld, noch wissen die fürstl. Räte über dessen Zahlung eine Gewissheit zu erbringen. Dem Hofrichter und seinen Neffen zu Bladenhorst gegenüber, welche nichts gegen den Lehnherrn verbrochen und auch durch kein Manngericht des Lehens entsetzt worden waren, sowie den von Viermund zu Neersen gegenüber, welche bei dem Vertrage vom 13. März 1575 nicht zugezogen waren und nicht mitgewirkt hatten, war das Verfahren Landg. Ludwigs, der überall den Adel aus den Gerichten und Jagden zu verdrängen suchte, ein schreiendes Unrecht.

¹⁾ Kuno von W. hatte laut dieses Testamentes nur 200 fl., wofür ihn die Weinrente zu Zell verschrieben war. *Günther*, Cod. dipl. Rheno Mos. V, S. 333.

²⁾ L. Ludwig: „Die von V. den Pfandschilling nicht annehmen wollen, weshalb derselbe deponirt und consignirt und darüber ein Instrument aufgenommen (12. Jan. 1592). Und wir auf vorhergegangene Loskündigung und angebotenes Pfandgeld, sintemal ermelte Freie von W. an selbigem Gericht in nichts berechtigt, noch in beregten viermundtischen Vertrag mitbegriffen gewesen, gebührliche Verordnung gethan“ (3. Mai 1603).

Der Hofrichter wurde alsbald auch aus der Pfandschaft des Amtes Medebach von Kuno von W. durch die Hilfe seiner Gönner, der nach dem truchsessischen Bürgerkrieg mächtigen katholischen Reaktionspartei, den resignierten Kurfürsten Grafen Salentin von Isenburg, den Landdrosten Eberhard von Solms, den Rat Lic. Gerhard Kleinsorgen und den kölnischen Rat Dr. Joh. Merl, unter dem Vorgeben der Gefährdung der kath. Religion verdrängt, obgleich es mit der Beständigkeit der Freiherrn von Winnenburg in der kath. Religion nicht besser als mit anderen vom Adel im 16. Jahrh. bestellt war¹⁾. Die Dienste des Rates Dr. Merl wollte Kuno „neben dankbarlicher Verehrung gern wieder beschulden“ (12. Aug. 1588). Am 16. Mai 1588 erliess der Kurfürst Ernst Befehl an Kleinsorgen und die Räte zu Arnsberg, die viermündensche Hälfte des Amtes dem Freiherrn einzuräumen und liess dem Hofrichter die Schenkische Hälfte kündigen und für den 16. Oktober Termin ins Rathaus zu Brilon zum Empfange des Pfandschillings festsetzen; die Kündigung erfolgte auf dem Hause Elkeringhausen am 9. Juni 1588. Am 16. Dezember liess der Kurfürst den Pfandschilling durch den Freiherrn von Winnenburg anbieten und deponieren. Die Immission des Letzteren erfolgte erst nach längeren Verhandlungen vor der Regierung zu Arnsberg 5. Juni 1589, der nähere Verlauf dieser Amtsverpfändung an den Frh. Kuno von W. und der Ab- und Einlösung durch die Amts-Eingesessenen selbst am 18. Dez. 1600 ist anderwärts dargestellt worden²⁾.

Der Hofrichter lebte nach dem Prozesse in Marburg, im Herbste zu Elkeringhausen. Seine Schwachheit hinderte ihn im Herbste 1592 nach Marburg zurückzukehren. Durch den Pastor Mag. Antonius Steinrück zu Niederense für sein Ende vorbereitet, starb er hier arm und vergessen, nachdem er am Sonnabend, 14. Nov. Abends das Sonntagsevangelium von der Wiederkunft des Herrn, Matth. 24, 15—28, gelesen und den 6. Psalm gebetet und sich und seine Gattin der Gnade des Herrn befohlen, nach einem ruhigen Schlaf Sonntag, 15. Nov. 1592 in der Frühe zwischen 5 und 6 Uhr unter den Händen seiner Gattin

¹⁾ Kunos von W. Verwandte waren sämtlich lutherisch, (Hessische Pfandschaften S. 161 ff.) auch die Pfarrei Beilstein 1584 protestantisch. *De Lorenzi*, Gesch. der Pfarreien der Diözese Trier 2, 147.

²⁾ Hess. Pfandschaften S. 158—168. Die Einlösung durch das Amt selbst wird von *Seibertz*, Blätter zur Kunde Westf. 1869 Nr. 8 irrig als Sage bezeichnet.

und seines Dieners „selig ohne alles Achen und Krauchen“ und wurde am 20. Nov. unter zahlreichem Gefolge von Edelleuten und Volk und der Pastoren zu Corbach und Goddelsheim in die Pfarrkirche zu Niederense „more Lutheranorum ehrlich“¹⁾, begraben, wobei ihm Steinrück die Leichenpredigt über Psalm 34, 20: Der Gerechte muss viel leiden, aber der Herr hilft ihm aus dem Allen, hielt. Arnold von V., der dem hess. Fürstenhaus und Land als oberster Richter 25 Jahre lang mit Fleiss und Treue gedient und viel Geschicklichkeit, wie L. Ludwig IV bezeugte, bewiesen, wird von den hess. Geschichtschreibern nicht einmal dem Namen nach erwähnt, obgleich die Quellen über ihn reichlich fliessen. Sein Nachlass kam in Konkurs. Seine Witwe empfahlen ihr Schwager von Fürstenberg und ihre Brüder Rab und Werner Spiegel der Fürsorge L. Ludwigs. Fürstenberg bot ihr seinen Hof zu Meschede zur Wohnung an, sie zog jedoch Marburg vor, wo sie täglich Gottes Wort hören und Gott allein dienen könne. Noch vor des Hofrichters Begräbnis liess die Freifrau von W. am 17. Nov. das Haus Elkeringhausen mit seinen Gütern notariell „apprehendiren“. Sie schloss sich ohne ihren Gemahl dem Leichenzuge bei dem Hause Nordenbeck zu Wagen an und fuhr, ohne sich von den Verwandten zu verabschieden, direkt vom Pfarrhause zurück. Des Hofrichters Witwe wurde auch in der Folgezeit trotz deshalbigen Interzession der Landgrafen Ludwig und Moritz bei dem Kurfürst Ernst und der Beschwerde Urbans von Boineburg bei der Regierung und deren deshalbiger Verfügung (22. März 1594) im Besitze des auf ihre Kosten erbauten Hauses Elkeringhausen gewaltsam bedrängt²⁾. Die Witwe † 21. Juli 1608³⁾.

Die harte Frau von W. kam selbst mit ihrem „freundlichen“ Gemahl in Streit und Prozess. Sie hatte das ihr durch den Nordenbecker Vertrag eingeräumte Gut Wiesche

¹⁾ *Pieler*, Tagebuch Kaspars von F. S. 152. Akten, Das Ableben des Hofrichters betr. Marbg. St. Archiv.

²⁾ Boineburg schreibt: Gott wolle der Witwe ferner Gnade verleihen, dass sie vor der unruhigen Frau Frieden haben möchte (27. Mai 1594).

³⁾ *Pieler*, S. 378 gibt 1600 an, indessen (S. 285) wohnt sie noch 1607 einer Hochzeit bei. Sie vermachte der Kirche und Pfarre zu Ense je 50 Thaler und verlangte dafür dass sie neben ihrem Gemahl, der zwischen ihrem Kirchenstuhl und dem Taufstein ruht, beigesetzt werde (12. Okt. 1598). *Schumacher*, Verz. der Urkk. der Pfarrei Niederense in den Wald. Geschichtsblättern 1902. II, S. 127.

an Joh. von Syndern verpachtet (10. Juli 1594), Kuno jedoch ohne ihr Vorwissen Aenderungen und Anordnungen getroffen, die Schlüssel an sich gebracht, und dem Müller daselbst die Pacht statt an Syndern an seine Person zu liefern befohlen. Die Freifrau bevollmächtigte deshalb (6. März 1598) den Schulzen Adolf Heithaus zu Karpe, bei dem Drost Joh. v. d. Recke zu Bochum klagbar zu werden und um Schutz gegen jeden Eingriff ihres Gemahls zu bitten, gegen etwaige Berufung auf „die Heiratsnottel“ aber einzuwenden, dass Kuno dieselbe teils nicht gehalten und vollzogen, viel weniger von allen Teilen „unterschrieben“ sei ¹⁾.

„Unversehens“ wurde die Freifrau von Winnenburg am Dienstag nach Quasimodogeniti, 16. April 1599 vom Tode übereilt und am 20. ej. im Beisein weniger Verwandten ebenfalls in die Kirche zu Niederense begraben, wo sie ihr Epitaphium mit der Bibel in der Hand, vor dem Gekreuzigten knieend darstellt ²⁾. Auch Philipps II von V. Kinder Hermann II und Anna Dietrike waren zu dem Begräbnis anwesend, aber, als der Leichenzug schon in Bewegung und die Ritter zu Pferd und Wagen sitzen, nicht im Leichengefolge, sondern im Turm des Schlosses versteckt und hatten sich für mehrere Tage verproviantiert. Kuno von W. eine Besitzergreifung des Schlosses und eine „Depossedierung“ während der Beerdigung befürchtend, sitzt wieder ab und lässt den Leichenzug, ohne seiner Gattin die letzte Ehre zu erweisen, nach Ense gehen. Da die Geschwister sich weigern, auf seine Aufforderung den Turm zu verlassen, lässt er sie durch seinen Diener „glimpflich und gelinde ohne Stossen, Schlagen und Unehrlichkeit“ herabbringen und einen Wagen bereit stellen, um sie fortzubringen, wohin sie wollten. Sie werden „fern vom Hofe ab vors Thor ohne einigen Anstoss und unzünftigen Angriff herausgetragen und vom Hause abge-

¹⁾ Sie schreibt dem Schulzen: „wann euch würde angezeget von meinem Herren, ich hette in den Handel gewilliget, so globet das nicht; handelt ihr dagegen, so seid ihr kein ehrlich Mann“. Ja sie droht dem Pächter und Schulzen, sie „in Kirchen und Klausen für ehrvergessene Schelmen ausschreien zu lassen“, wenn sie nicht gegen die Eingriffe Kunos Schritte tun und sich der Verpflichtungen gegen ihn begeben würden.

²⁾ *Varnhagen*, 2, 66 ff. Selbst über ihrem Grabmal ist noch mit bitteren rechthaberischen Worten in Versen ihre Prozessgeschichte gegen ihre Vettern und Familie verewigt. *Schumacher* a. a. O. Wald. Gesch. Bl. 1902, II, S. 125 ff.

schaft“, wobei dieselben wie Kletten aneinander gehangen, und die Jungfrau „aus der Nase geschweisst und etliche Blutstropfen auf den Kragen gefallen“. Es war der letzte Versuch der von V. die Güter ihrer Vorfahren zu behaupten. Indessen fühlte sich der Freiherr bei seiner reichen Erbschaft und dieser „Abschaffung“ der von V. nicht sicher. Zur Verhütung übler Nachreden erstattete er einen „wahren und kurtzen Bericht, was sich beim Ausziehen zu der Begrebnuss der Edlen tugendreichen Frau Anna, geb. von V., Freifrau zu W. und Erbtochter zu Nordenbeck, zugetragen“, dem Landg. Moritz (12. Mai 1599), und liess auch bei demselben durch den Grafen Simon v. d. Lippe für sich intercedieren und letzterer als Vormund der Grafen von Waldeck Vorsichtsmassregeln gegen einen Ueberfall Nordenbecks treffen. Der Freiherr fühlte sich aber auch trotz der Bewaffneten nicht sicher und brachte das Silbergeschirr und andere Wertsachen unter Bedeckung kölnischer Reiter über die Grenze.

Kuno von W. liess 28. April 1599 auch das ihm verschriebene Haus Wiesche durch Notar und Zeugen „realiter et actualiter apprehendiren“. Doch schon in der folgenden Nacht überfiel und nahm Philipp Arnold von V. von Bladenhorst mit 35 Bewaffneten dasselbe ein. In dem von Kuno wegen dieses Friedensbruchs am Hofgericht zu Cleve angestregten Prozess unterlagen lange nach dem Erlöschen der hessisch-westfälischen Viermunds (30. Mai 1684) deren Testamentserben von Romberg und von Ossenbruch gegen die winnenburgischen Erben von Bourscheidt, wurden jedoch in der Revision durch König Friedrich Wilhelm I von der Restitution des Hauses Wiesche samt perzipierten Nutzungen und sonstigen Satisfaktion freigesprochen und „mit ihrem übrigen Suchen wegen Abtretung der übrigen Erbschaftsstücke und Dokumenten von wegen Anna von Virmondts ad separatim verwiesen“ (7. Mai 1717).¹⁾

Die Freifrau Anna von W. hatte durch Testament vom 3. Juni 1589, welches sie bei dem Rate zu Corbach hinterlegt, jedoch infolge ihres Ehestreites von da zurückgezogen hatte und das deshalb von den von V. angefochten wurde²⁾, ihre etwaigen eheleiblichen Kinder zu Erben eingesetzt und ihrem Gemahl den lebenslänglichen Niess-

¹⁾ Nordenbeck. Akten, Das Haus Wiesche betr.

²⁾ Kuno von W. hatte das Testament nach dem Tode seiner Frau aus der Kapsel entnommen und aufs neue in Corbach deponiert.

brauch der Güter zugesichert, dessen etwaige Leibeserben aus einer späteren Ehe ihn beerben, jedoch 10,000 Thlr. an die von V. zu Bladenhorst, davon 2000 Thlr. an ihre Pathe Anna Dietrike von V. zahlen sollen. Bei kinderlosem Sterbfall Kunos sollen alle ihre Güter an Philipps von V. Kinder zu Bladenhorst fallen und diese an Kunos von W. Verwandten 10,000 Thlr. zahlen, „sofern sich die von V. zu Bladenhorst gegen unseren freundlichen lieben Herrn und Gemahl freundlich und aller Gebühr nach erzeigten“, anderenfalls sie enterbt und der ganze Nachlass Kunos Erben zufallen soll. — Sie hatte daneben in Erfüllung ihrer „dem treuen Gott getanen Gelübde, wenn er ihr zu ihrem Rechte verhelfen und sie in ihres Vaters Haus und Herd mit Frieden bringen und Segen und Brot daselbst zu essen geben würde“, folgende Stiftungen gemacht:

1. eine Donation d. d. Michaelis 1588 für die geraume Zeit wüste Kapelle zu Nordenbeck bezüglich ihrer Unterhaltung durch die Besitzer des Hauses Nordenbeck und einer Abgabe aus ihrem Hofe zu Niederense von 100 Gfl. Kapital, 5 Mötte Frucht partim, 2 Hahnen und 2 Steige Eier an den Pfarrer, und 2 Mötte partim für den Küster, für den von ihr seit 1581 eingerichteten Freitagsgottesdienst, „so lange Gott sein seligmachendes Wort dieser löbl. Grafschaft gönnen werde“, nebst notdürftig Essen und Trinken für dieselben an diesem Tage, auf dem Hause Nordenbeck, einen silbernen Kelch, sowie den Kommunionwein für Kranke und Alte und in Pestzeit. Ihr Eheherr, Kuno von W., welcher nicht diese kindliche Anhänglichkeit an Nordenbeck hatte, wandelte, „weil er nicht wohl allezeit hier sein mögen“, die Freitagsmahlzeit um in eine Roggenrente von 3, bzw. 1½ Mötte für den Pastor und Küster, ohne dass ihnen das Haus Nordenbeck und ein Trunk darin oder die an den Festen üblichen Präsente aus der Küche verweigert werden sollten, und verliess bald nachher das Schloss¹⁾.

2. Für das Armenhospital zu Nordenbeck für die Grafschaft Waldeck dem gnädigen Gott zu schuldiger Danksagung bestimmte die Freifrau die von ihrem Grossvater gestiftete, damals unbenutzte Kaplanswohnung am Burggraben, und 5000 Thlr. aus ihrem Kapitale zu Bladenhorst, das Haus des Hofrichters zu Elkeringhausen nach

¹⁾ Urk. vom 20. Juli 1599. Wald. Gesch. Bl. 1902. II, S. 127.

dessen Tod und weitere 5000 Thlr., welche ihres Gemahls etwaige Leibeserben bei Verlust der ganzen Erbschaft dazu legen sollen, den Hof Hermannsberg und 5000 Thlr. aus dem Hause Wiesche. Ihr Halbbruder Adrian und seine Frau sollen alsbald das Haus Wiesche bis zur Bezahlung dieser 5000 Thlr. und den Hermannsberg inne haben, bei ihrem kinderlosen Sterbfall sollen davon 3000 Thlr. und der Hermannsberg dem Hospitale zufallen; dagegen die 1588 nach des ledigen Bernd von V. Tod heimgefallenen Güter zu Hemmighausen nach Adrians Tod dem Hause Nordenbeck zufallen ¹⁾).

3. An kleinen Legaten setzte sie aus der Kirche zu Niederense zu ihrer Unterhaltung 50 Gfl., und zu einer Spende an die Armen an ihrem Todestage die Zinsen von 100 Gfl., jedem ihrer Pathen 20 Thlr., einem Pathenkinde zu Vöhl 100 Thlr., dem Armenkasten zu Corbach 100 Thlr.

Die Hospitalstiftung bestand aus lauter streitigen Stücken, welche meist die von V. zu Bladenhorst leisten sollten. Weder der Freiherr Kuno von W. und Adrian von V. als Testamentsexekutoren, noch die gräfliche Obrigkeit wollten die Kosten dieser Prozesse tragen. Erstere vereinbarten daher, weil Kuno von W. bereits 1601 zu einer zweiten, ebenfalls kinderlosen, Ehe geschritten und dem Testamente zu genügen wünschte, mit den gräflichen Vormündern, den Grafen Simon v. d. Lippe und Georg von Erbach, 10. Jan. 1604, dass Kuno von W. zu Michaelis 1604 das Hospital für 6 Arme in Kraft treten und deren Präsentation, wie die des Spitalinspektors nach Adrians Tod dem Hause Nordenbeck zustehen solle ²⁾).

Ueber die Vorgänge bei dem Begräbnis der Freifrau von W. und die gewaltsame „Abschaffung“ der Geschwister von V. klagte deren Mutter, Philipps Witwe, (8. Mai 1599) bei dem Landgraf Ludwig IV, dass Anna selbst der

¹⁾ *Curtze*, Kirchl. Gesetzgebung in Waldeck, S. 136.

²⁾ Urk. vom 10. Jan. 1604, deren Siegel von den gelben Schnüren abgefallen sind, im Gutsarchiv zu Nordenbeck. Der Freiherr versprach das Hospital mit Hausrat, Brennholz und 3 Kühen und jeden Armen mit einer bestimmt festgestellten Präbende von Naturalien, Kleidern und Fleisch zu versehen. Die Anwartschaft auf den vom L. Ludwig sequestrierten Hof Hermannsberg und auf die 5000 Thlr. von Kunos Leibeserben sollen dem Hospitale verbleiben und nach deren Anfall die Zahl der Hospitaliten entsprechend vermehrt werden. Der Freiherr sichert je nach dem Ausgange der Prozesse noch einige weitere hundert Gulden zu. Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 320 ff. und 328.

Heiratsverschreibung, auf welche Kuno seine Ansprüche gründe, als unvollzogen widersprechen und ihr Testament vom Rat zu Corbach zurückgenommen, dass Kuno das Haus Nordenbeck mit 100 Bewaffneten besetzt und das Silbergeschirr fortgeschafft habe (29. Mai). Kuno hingegen beschuldigt den Alhard Philipp von Dersch, dass er seinen Schwager Hermann von V. mitgebracht und im Walde Hardt zusammen geratschlagt, um das Haus Nordenbeck mit Hilfes Hilfe einzunehmen (12. Mai). Landgraf Ludwig gab zwar dem Freiherrn die Zurückbringung des Silbergeschirrs und die Entlassung der Bewaffneten, sowie der Witwe von V. und ihren Kindern den freien Zugang nach Nordenbeck zu gestatten auf, und liess beide Teile auf den 3. Juli nach Marburg laden (30. Mai), konnte aber auf Kunos und der gräfl. Vormünder Einsprache und Kunos Klage vor dem R. K. Gericht, dass Nordenbeck unter waldeckische Obrigkeit gehöre und beide Parteien ihr Recht noch nicht in Waldeck gesucht hätten und Kuno als Reichsunmittelbarer sein Domizil nicht in Hessen habe, nicht durchdringen.

Infolge der „Turbation der von V., die ihn in viele Wege ausgeschrieen“, erhob Kuno von W. nicht weniger, als 10 Prozesse zu Arnsberg, Cleve und Speier, welche er bei seinem Tode († 31. Jan. 1605) mit Ausnahme des landgräflichen unbeendet hinterliess. Auf Grund der testamentarischen Enterbungsklausel gegen die von V. hatte er zu seinen Erben seine Neffen, Philipp und Wilhelm von Winnenburg, zur einen und Dietrich von Braunsberg zu Burgbrohl¹⁾, Amtmann zu Breisig, zur anderen Hälfte eingesetzt. Die Brüder von Winnenburg traten schon 2. Aug. 1605 ihre Hälfte mit allen Lasten und Prozessen an Dietrich von Braunsberg für 6000 fl., bzw. für den rückständigen Brautschatz für Braunsbergs Mutter, Kunos von W. Schwester, ab, kamen aber mit diesem wegen der Berechnung und weil er Kunos Testament zuwider den Prozess mit den von V. nicht durchgeführt, sondern 1612 Vergleichsverhandlungen geführt, in Prozess, in welchem die von Winnenburg vor Gericht nicht erschienen²⁾. Braunsbergs Tochter Anna Elisabeth brachte das Haus Nordenbeck mit seiner Zubehörung an ihren Gemahl, den kölnischen Kämmerer, Freiherr Kaspar von

¹⁾ Weiteres über die Vererbung und Belehnung mit Burgbrohl s. *Stramberg*, Rhein. Antiquarius III, 5, S. 380—395.

²⁾ Nordenbeck. Status possessorialis, 9. April 1630.

Bourscheidt aus einem luxemburgischen Geschlecht, dessen Tochter Arnoldine Marie Magdalena brachte es an ihren Gemahl, den Freiherrn Felix von Rollshausen, von diesem kam es wieder an die von Bourscheidt, von welchen es an ihre Pächterfamilie Canisius im Anfange des 19. Jahrh. verkauft wurde. Die Letzten dieser Linie der von Bourscheidt waren in bairische Dienste getreten.

Als bald nach der Freifrau von W. Tod liessen sich Philipps II von V. Söhne Philipp Arnold und Hermann II vorbehaltlich der lehnsherrlichen Rechte und des Erbgangs in der viermündenschen Familie von Nassau mit den 4 Höfen zu V. und dem Zehnten zu Braunshausen belehnen ¹⁾ und suchten (16. Dez. 1602) als Söhne des letzten Lehnsträgers laut des Vertrags von 1575 bei dem Gr. Johann von Nassau um dessen Fürsprache bei L. Ludwig und dann bei diesem selbst (23. Jan. und 24. Dez. 1602), sowie durch den Erbmarschall Joh. Riedesel um die Belehnung mit ihrer Hälfte des Gerichts V. nach. L. Ludwig schlägt dieselbe unter Aufhebung der Sequestration der 4 Höfe ab, weil die von V. „nicht einig, ob das jus possessionis, welches der Freifrau von W. am R. K. Gericht zu Speier zuerkannt, durch ihr Absterben erloschen oder auf ihre Testamentserben gefallen und selbst Kuno von W. um die Belehnung angesucht, und er, der Landgraf, das Gericht nicht in die Hände Dritter und Fremder kommen lassen, sondern die einmal erlangte possession solange behalten wolle, bis ihm dieselbe in Rechten abgenommen, obwohl er den von V. zu gnädigem guten Willen geneigt gewesen“ ²⁾. Am 9. Jan. 1604 suchten die viermundischen Verwalter Joh. Streithoff und Burkh. von Westerholt bei der Kanzlei zu Marburg nochmals um die Belehnung und um Aufhebung der Sequestration der 4 Höfe, welche noch nicht erfolgt war, und die Brüder von V. 11. März 1605 bei den Räten nach. Nach Landgraf Ludwigs IV Tod wird diese Lehnssache zwischen den von V. und Landgraf Moritz im Oktober 1605 zu Wolkersdorf verhandelt. Der Fürst will sich erst instruieren. Am 5. Juni 1606 wird sie bei den Räten zu Cassel in Erinnerung gebracht, jedoch nur die Aufhebung der Sequestration der 4 Höfe erlangt. Die Allodialwaldungen behält der Fürst auch ferner widerrechtlich ein.

¹⁾ Lehnbr. 2. Juni 1599.

²⁾ Schreiben des Gr. Joh. von Nassau an L. Ludwig vom 31. März und 9. April 1603, L. Ludwigs an Gr. Johann vom 3. Mai 1603.

Am 8. Sept. 1607 bittet Philipp Arnold, am 22. Aug. 1611 beide Brüder abermals bei L. Moritz, am 16. Dez. 1617 bei der Regierung zu Marburg um die Belehnung. Am 21. Aug. 1620 legen sie bei L. Moritz dar, dass durch den Nordenbecker Vertrag nichts gegen die Lehnherrn verbrochen, noch das *directum dominium* geschwächt, noch das Lehen alieniert, vielmehr die lehnherrlichen Rechte ausdrücklich vorbehalten, auch ein richterliches Erkenntnis der Entziehung des Lehens (*sententia privationis feudi*), wie erforderlich gewesen, nicht vorhergegangen sei, wie denn auch Kurcöln, Waldeck und Nassau die von V. in ihren Lehen belassen hätten. Sie hatten darauf auch eine Zusage der Wiederbelehnung erhalten und sich zur Musterung gestellt, wurden aber hingehalten. Im Jahre 1621 bewarb sich Graf Wolrad IV von Waldeck durch die Gunst des Erzb. Ferdinand von Cöln um die Belehnung. Am 20. Okt. 1621 starb Philipp Arnold von V.¹⁾ und am 27. Nov. 1624 sein Bruder Hermann II von V. zu Bladenhorst kinderlos. Mit ihnen erlosch der hessisch-westfälische Mannesstamm der von V. Hermann hatte seinen Schwager Kaspar von Romberg zu Brüninghausen, den Gemahl Anna Dietrikes von V. und dessen Kinder zu Universalerben der Güter Bladenhorst, Wiesche, Ulenbroich und der limburgischen Güter und aller Lehen, welche ungeteilt bleiben sollten, eingesetzt²⁾. Seine Schwester, die Witwe Elisabeth von Ossenbruch, mit ihren Söhnen soll 2000 Thlr., die anderen Schwestern je 1000 Thlr. erhalten und ihnen ihre Gerechtigkeit an den Nordenbeckischen Gütern verbleiben, jedoch die Witwe von Ossenbruch eine doppelte Quote daran haben und Hermanns Witwe die Nutzniessung behalten.

Romberg suchte alsbald bei dem inzwischen in Oberhessen zur Herrschaft gelangten L. Ludwig V und dessen Rat Dr. Anton Wolff um die Belehnung mit dem halben Gericht V. nach (10. Nov. 1625). Es wurde ihm die Beibringung der Dokumente aufgegeben und bemerkt, dass

¹⁾ Philipp Arnold von V. wurde in die Kirche zu Bladenhorst begraben. Ueber sein Grabmal siehe *von Steinen* a. a. O. III, S. 739.

²⁾ Test. Hermanns von V. 26. Okt. 1623, gemacht in der oberen Studierstube des Dr. Joh. Goddaeus zu Marburg durch den Notar Mag. Siegfr. Gundelach vor 7 Zeugen, und Kodizill Hermanns d. d. Bladenhorst 9. Okt. 1624: Die drei Testamentsexekutoren Dietr. v. d. Recke, Freitag zu Sandfurt, Wessel von Bodelschwingh sollen je 1 silbernen Becher im Wert von 60 Thlr. erhalten.

dem Vernehmen nach „durch Auszahlung etzlichen Pfandgeldes diese Lehnssache in einen anderen Stand geraten“. Wegen der Kriegsunruhen kann Romberg den anberaumten Termin nicht besuchen; er † 7. Nov. 1641. Die Lehnssache beruht dann, soweit ersichtlich, während des Kriegs bis 1663. Sein Sohn Konrad Philipp von Romberg, clevischer Hofgerichtspräsident, bittet 10. Nov. 1663 bei L. Wilhelm VI um die den viermundischen Töchtern 1575 zugesicherte Abfindung von 1500 fl., sowie 300 fl. Ablösung der Fruchtgefälle aus der Butzmühle, nämlich für sich 1012¹/₂ fl., für seinen Vetter Wolfgang Wilhelm von Ossenbruch 787¹/₂ fl. Die Landgräfin Hedwig Sophie fragt bei dem Landgrafen zu Darmstadt an, ob oder wann das Pfandgeld bezahlt sei. Hier wusste man keine Auskunft zu geben (8. Jan. 1664). Auch eine weitere Erinnerung bei dem Kanzler Vultejus um Auszahlung „der competierenden Gelder samt Interessen“ blieb erfolglos und das halbe Gericht V. samt den viermundischen Allodialwaldungen widerrechtlich in Händen des Fürsten.

Ebensowenig vermochten die von V. und ihre Testamentserben die 4 Höfe zu V. und den nassauischen Zehnten zu Braunshausen zu behaupten. Es liegen noch zwei nassauische Belehnungen für die Brüder von V. zu Bladenhorst vom 9. Mai 1608 und für Hermann II vom 22. Mai 1622 vor. Es entstand dann ein förmliches Wettrennen um diese Lehnstücke. Hermann II verkaufte die 4 Höfe 1621 auf einen Wiederkauf seinem Schwager Alhard Philipp von Dersch für 500 fl. Dieser übertrug diesen streitigen Besitz seinem Schwiegersohn Rab Arndt von Haxthausen, auf Abschlag in dotem, nach dessen Tod Rab Alhard von Dersch sie für dessen Kind und nach dessen Tod kraft seines Erbrechts selbst in Besitz nehmen und sequestrieren wollte (1653). Er trat dann seine Ansprüche an Hermann Rab von Haxthausen, Amtmann zu Homberg, ab¹⁾. Dieser besprach den Kaspar von Bourscheidt deshalb an der Kanzlei zu Marburg, konnte jedoch im Termin nicht bestehen (28. Aug. 1660). Andererseits erteilte Graf Johann von Nassau-Dietz 7. Okt. 1626 der Witwe von Ossenbruch, bzw. deren Sohn Johann, Konsens und Anwartschaft auf diese Höfe und den Zehnten zu Braunshausen. Johann von Ossenbruch bittet 3. Sept. 1660 für sich oder seinen ältesten Sohn Wolfgang Wilhelm bei

¹⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 285.

dem Gr. Johann Moritz von Nassau um die Belehnung. Wolfgang Wilhelm von O. wurde 5. Sept. 1660 vom Gr. Ludwig Heinrich von Nassau wirklich mit den 4 Höfen belehnt. Um ihn auch mit dem Zehnten zu Braunshausen belehnen zu können, bat er 22. Juni 1662 bei dem Kurfürsten Maximilian Henrich von Cöln, dem von Bourscheidt die Erhebung des Zehntens zu Braunshausen zu inhibieren. Auch bei der Regierung zu Marburg bat Nassau die Ossenbruchs gegen den Kaspar von Bourscheidt zu schützen (13. März 1661). Am 13. Febr. 1665 belehnte Fürst Heinrich von Nassau an seinem Teil den Forstmeister Joh. Daniel von Dernbach zu Altenkirchen mit diesem Zehnten. Auch Kaspars von Rombergs Witwe Anna Dietrike bat um die Belehnung mit den 4 Höfen zu V. und dem obigen Zehnten. Da sie und die Vormünder Gotthard von der Mark und Bertram von der Lippe sich weigerten das geforderte Rekognitions-geld zu zahlen, weil der Zehnte zu Braunschhausen ein gekauftes Lehen (*feudum empticum*) und die 4 Höfe zu V. allodial gewesen und aufgetragen worden, und in Rücksicht auf einen Spruch der Universität Cöln in Sachen Sayn contra Trier, die Herrschaft Freusberg betr., und auf die westfälische Observanz, so kam es zu keiner Belehnung. Die nassauischen Räte, welche mit diesen für Nassau wertlosen Lehen ein Geschäft zu machen hofften, wie später gezeigt werden wird, sahen das Lehen als erledigt an und bestanden auf Zahlung eines Rekognitions-geldes (1647 und 1649).

Die von Romberg und von Ossenbruch verglichen sich am 5. Dez. 1662 über ihre Erbrechte: Ossenbruch soll $3\frac{1}{2}$ Neuntel, Romberg $5\frac{1}{2}$ Neuntel an Bladenhorst, Ossenbruch $3\frac{1}{2}$ Achtel, Romberg $4\frac{1}{2}$ Achtel von Nordenbeck erhalten. Sie baten jetzt auch um die Belehnung mit den 4 Höfen zu V. und dem Zehnten zu Braunshausen und wurden auch wirklich vom Gr. Joh. Moritz von Nassau-Siegen 26. und 27. Nov. 1663 belehnt. Nachdem Johann von Ossenbruch 8. Sept. 1673 verstorben, erhielt seine Witwe Anna Sabine von Steenus als Vormünderin ihrer 5 Söhne die Belehnung mit diesem Zehnten für ihren ältesten Sohn Wolrab Konrad für sich und seine Brüder vom Gr. Joh. Moritz von Nassau (17. Sept. 1674). Indessen vermochten alle diese Belehnungen, Apprehendierungen und Rechtsgeschäfte, wie auch die Bewerbungen der von Viermund-Neersen dem R. K. Gerichtserkenntnis von 1587

gegenüber nicht zu bestehen¹⁾, auf dessen Grund auch die hess. Gerichte zu Gunsten der von Bourscheidt gegen die von Haxthausen erkannten²⁾.

Dass der dem Adrian von V. zur Leibzucht verschriebene Hof Hermannsberg den von V. zu Bladenhorst, ihren Testamentserben und den von V. zu Neersen trotz wiederholter Apprehendierungen, sowie dem Hospital zu Nordenbeck verloren ging, und durch ein Kodizill Adrians von V. dem Dietrich von Braunsberg zugewandt und schliesslich an Phil. Wilhelm von Dersch überlassen wurde (1694), ist früher dargestellt worden³⁾.

Die Kurfürsten von Cöln hielten es mit den westfälischen Gütern der von Viermund, welche „beinahe alle chur- und fürstl. Canzleien erfüllet, dem Hause Nordenbeck insidiiret, um es zum Untergang zu bringen“, ähnlich, wie die Landgrafen mit deren hessischen Gütern. Um „das pharaonische Joch“ des winnenburgischen Amtsverwalters Joh. Rüdiger, gen. Lutter, zu brechen, wurde auf Dringen der unzufriedenen Bevölkerung im Jahre 1600 die Pfandschaft des Amtes Medebach gelöst⁴⁾. Kuno von Winnenburg, dem als angeblichen guten Katholiken das Amt anvertraut worden war, hatte sich als einen grossen Räuber gezeigt. Ein Dekret des Kurfürsten Ernst (1600) verurteilte ihn zur Herausgabe der kölnischen Lehen an Philipps von V. Kinder⁵⁾, des Kirchlehens und der 2 Höfe zu Nerdar, des Burglehens zu Hallenberg, des Hofes zu Guntherdinghausen, des Zehnten und Hofes zu Liesen, des halben Zehnten zu Titmaringhausen und des waldeckischen Mannlehens der Freigrafschaft Züschen. Die letztere war nach der Freifrau von W. Tod von Kurcöln sequestriert worden. Die Sequestration wurde durch Erkenntnis des Obergerichts zu Werl (12. Nov. 1609) aufgehoben, die Berechtigungen der von V. anerkannt und ihnen die Freigrafschaft nebst dem Zehnten zu Guntherdinghausen, die Vorst, die Wasserlehne, die Wiesen, die Stadt- und Frohnwiesen, der Hof zu Braunshausen und zu Dreislar, Bede

¹⁾ Schreiben Kasp. von Bourscheidt an die Regierung zu Marburg 29. Okt. 1660.

²⁾ In diesem Prozesse waren die Gefälle der 4 Höfe: 19 $\frac{1}{2}$ Mötte Frucht partim und 10 Gänse 1697 und 1710—1715 von Hessen sequestriert und den Einwohnern zu Rengershausen gegeben worden.

³⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 320—322.

⁴⁾ Hess. Pfandschaften, S. 159—164 und 167.

⁵⁾ Der Freiherr Kuno von W. erklärte sich zur Herausgabe der köln. Mannlehen 11. Sept. 1599 bereit.

und Dienste und die grobe Jagd samt den Nutzungen des Freistuhls zugestellt und die sequestrierte Nutzung bezahlt. Die von V. wirkten noch 14. Juni 1611 bei der Feststellung der kölnischen Hoheits- und wittgensteinischen Freistuhlgerechtigkeit mit ¹⁾ und noch 1615 reichte Hermann von V., der damals zu Medebach wohnte, eine Spezifikation des Hallenberger Burglehens bei Erzbischof Ferdinand ein. Ob hier alle Lehen zurückgegeben worden sind, bleibt zweifelhaft. Wie die von Viermund-Neersen auch hier wiederholt „Apprehendierungen“ vornehmen liessen und unwirksame Belehnungen erhielten, wird später dargestellt werden.

C.

Der Münsterische Zweig zu Oeding. 1546—1614.

Philipps von V. Sohn zweiter Ehe Ambrosius d. J., geb. 15. Mai 1517, begründete den viermündenschen Zweig zu Oeding bei Anholt im Stifte Münster. Oeding war ein münsterisches Stiftslehen der von Grastorp. Des Ambrosius Mutter Margaretha von Grastorp musste daher auch im Wiedertäuferaufuhr ihre Schuldigkeiten leisten ²⁾. Sie setzte sich mit ihren Stiefsöhnen Johann und Hermann v. V. durch Schiedsfreunde, in einem Vertrage d. d. Lünen, am Tage Georgii martinis, 23. April 1540 auseinander. Sie erhielt eine Leibzucht von jährlich 50 Mötte Roggen, 25 Mötte Gerste und 25 Mötte Hafer corbacher Masses und für die eingebrachten 1100 Gfl. Brautschatz 1400 Gfl. ohne Anrechnung auf ihres Sohnes Ambrosius Erbteil, welcher jedoch die Leibzucht gleichteilig tragen sollte ³⁾.

Ambrosius, vermählt mit *Fredere*, des Dietrich Morrien Tochter ⁴⁾, erhielt 1546 vom Bischof Franz II (von Waldeck) von Münster für ein im Wiedertäuferaufuhr gemachtes Darlehn von 1000 Gfl. das verfallene Schloss

¹⁾ *Seibertz*, Quellen 3, 190 ff. Den weiteren Verlauf der Freistuhlgerechtigkeit der von V. zu Züschen siehe Hess. Pfandschaften, S. 170. 171 und 173.

²⁾ Margarethe wird mit 100 fl. Rentenschätzung und 48 fl. für einen Gewappneten aufgeführt. Zeitschr. für Gesch. und Altertumskunde Westfalens 24, S. 305 und 317.

³⁾ Der Leibzuchtbrief vom Montag nach Trinitatis, 24. Mai 1540. Bürgen waren Goddert Schedelich und Jörg von Boenen. Nord. Rot. doc. tr. von 1581, Nr. 58—60.

⁴⁾ Die Morrien führen über dem Helme des Wappens wie die von V. eine Mohrenpuppe.

Oeding vorbehaltlich der Oeffnung für das Stift für seine Lebenszeit in Pfandschaft und nach einigen Schlossbauten, welche das Stift zu vergüten ausser stande war, vom Bischof Wilhelm für weitere 3500 Gfl. zu Erblehen (15. Nov. 1555). Der Bischof holte dazu, „damit nicht unruhige und zanksüchtige Leute daraus Ursache zu Vorwürfen nehmen könnten“, die Genehmigung des Domkapitels ein (27. Jan. 1556)¹⁾. Durch einen im Observantenkloster zu Hamm 1546 durch Schiedsfreunde aufgerichteten Vertrag mit seinen Brüdern Johann und Hermann verzichtete Ambrosius auf alle viermundischen Schlösser, Häuser, Güter, Erbe, Renten, Verfall und Aufkünfte, in welchen sein Vater Philipp verstorben war, gegen eine binnen drei Jahren zu Dortmund zahlbare Summe von 3700 Gfl. und gegen ein Fohlen von jedem seiner Brüder, „von ihrer eigenen Mutter erzogen“, vorbehaltlich der seiner Mutter bestellten Leibzucht²⁾. Gleichwohl meldete er, um den Uebergang des Hauses Nordenbeck in weibliche Hände zu verhindern, nachgehends Ansprüche an dasselbe, welche zwischen ihm und seinen Brüdern noch unentschieden seien, bei dem Landgraf Philipp an (19. Jan. 1564) und bestätigte den von seinen Neffen Philipp und Arnold von V. über die Häuser Nordenbeck und Bladenhorst am 6. und 8. Aug. 1567 errichteten Burgfrieden und Erbeinigung³⁾. Ambrosius war in zweiter kinderloser Ehe mit Margarethe von Elverfeld vermählt, welche 2. Juli 1593 starb und in die Kirche zu Vreden begraben wurde.

Seine Söhne Dietrich und Bernhard waren Protestanten und studierten 1567, bezw. 1575 zu Marburg. Bernhard starb unvermählt 1587. Einige viermundische Güter zu Hemmighausen in Waldeck, welche er innegehabt hatte, bestimmte darauf die Freifrau von Winnenburg ihrem Halbbruder Adrian zur Leibzucht vorbehaltlich ihres Rückfalls an das Haus Nordenbeck (3. Juni 1589). Von des Ambrosius d. J. Töchtern war Mechtilde mit dem im Dienste des entsetzten Kurfürsten Gebhard Truchsess von Cöln tätigen Obersten Otto von Wolmeringhausen zu Meinringhausen in Waldeck, Margarethe mit Dietrich

¹⁾ Aus dem St. Archive zu Münster.

²⁾ Vertrag vom Freitag nach Gertrudis, 19. März 1546. Nord. Rot. Nr. 508.

³⁾ Verissima facti species in Sachen des Frh. von Keppel gegen den Grafen Ambrosius von Virmont, S. 53—57. Vergl. oben S. 136.

Kerkerinck zu Amelbüren, Klara mit Heinrich von Linteloe zu Walfert vermählt, Ursula war Stiftsdame zu Asbeck.

Auch Dietrich, welcher im Besitze von Oeding folgte, schloss sich dem Proteste der übrigen Viermunds gegen die vom R. K. Gericht angeordnete Transsumierung der Stammesurkunden an (9. Sept. 1581). Er war mit seiner Schwester Magd Marcella N. vermählt. Mit ihm erlosch schon 1614 der Mannsstamm zu Oeding. Von seinen Töchtern war Friedericke mit Konrad Ludolf von Keppel zu Kampfenbeck, Anna 1603 mit Johann von Ripperda zu Weldam, Helene mit Lewin von Plettenberg zu Lennhausen vermählt, Elisabeth unvermählt. Dietrich wandte seinen Besitz dem Gemahle seiner ältesten Tochter von Keppel zu. Die Brüder Philipp, Arnold und Hermann d. J. von V. zu Bladenhorst fochten zwar auf Grund der Erbeinigung vom Jahre 1567 diese Zuwendung in einem Prozess vor dem Hofgericht zu Münster an, doch erlangte Keppel ein günstiges Responsum der Universität Cöln (8. Aug. 1623), worauf Hermann d. J. Angesichts des Erlöschens seines eigenen Stammes seinen Ansprüchen zu Gunsten Keppels entsagte und jenen Erbvertrag für erloschen erklärte. Auch die weiteren Anfechtungen seitens der von Viermund-Neersen vor dem Reichshofrat gegen Georg von Keppel in den Jahren 1629, 1667—1672 und 1733 hatten keinen Erfolg, da die münsterischen Lehen bei Mangel männlicher Nachkommen nicht auf die Agnaten, sondern auf die Töchter übergingen. So war auch Oeding selbst auf die von Grastorp übergegangen. Die erwirkten kaiserlichen Kommissionen waren eine den Wahlkapitulationen zuwider laufende Umgehung der ersten Instanz.

D.

Der Niederhessisch-Paderbornische Zweig. 1553—1614.

Gleichzeitig mit dem münsterischen Zweig kommt seit der Mitte des 16. Jahrh. ein paderbornisch-niederhessischer Zweig vor, welcher sich weder in den älteren, noch neueren Stammtafeln findet, noch in dieselben auf Grund der Urkunden einfügen lässt. Am 23. Juli 1596 wurde für Philipp Kurt von Viermünden aus diesem

seiner lieben Junker und Schwäger, des Ambrosius zu Neersen und Johannis II und Hermanns zu Nordenbeck, welche drei auf ihres Bastard, Bruders und Veters und Schwagers Bitte“ ihr Siegel neben Kurts Amtssiegel an den Verkaufsbrief hängen. Boxkopfs Schwager, der Kaplan Henrich Gogrebe zu Nordenbeck, welcher das Geld bezahlt hatte, stellte dem Hermann von V. und seinen drei Neffen dieses väterliche Erbgut für das Kaufgeld wieder zu (7. März 1554)¹⁾. Es liegt nun nahe, den obigen Christoph von V. als den Stifter dieses Zweigs anzusehen, doch würde laut der obigen Ahnentafel Bernd nicht ein Sohn, sondern ein Enkel Christophs und der Name von Bernds Vater unbekannt sein²⁾. Die Belehnung mit den paderbornischen Lehen der von Stapel steht dieser Annahme nicht entgegen, denn „der Krummstab schleusst niemand aus“.

Im Jahre 1554 steht der obige Bernd von V. in Diensten Herzogs Christoph von Württemberg, 1558 ist er Rittmeister im Hilfskorps Friedrichs von Rollshausen. Er berichtet am 31. Dez. d. J. von Ladenburg aus an den Landgraf Philipp über die Bemühungen Wilhelms von Grumbach, die deutschen Reiter aus den deutschen Heerhaufen in Frankreich zu einem Raubzuge gegen die Stifter Würzburg und Bamberg und die Stadt Nürnberg zu gewinnen, über deren Rückzug aus Frankreich und über die Erkrankung von Landgraf Philipps jüngstem Sohn Philipp zu Amiens und seine Weiterreise an den königlichen Hof. Am 10. Juni 1561 verhandelt die Kanzlei zu Cassel über die Forderungen Wilhelms von der Malsburg an den Rittmeister Bernd von V. auf Klage Henrichs von Schachten und Kurts von Meysenbug wegen ihrer Frauen als Schwestern des Malsburg. Bernd von V. kaufte von den von Calenberg eine Fruchtrente von 8 Malter partim für 200 Gfl. (17. Nov. 1563) und war von den Wolff von Gudenberg mit einigen Hufen Land zu Calden und von den von Papenheim mit einem Burgsitze zu Warburg für 3 Jahre für je 1 Ortsthaler belehnt (16. Sept. 1567)³⁾. Mit

¹⁾ Nord. Rot. Nr. 302 und 303.

²⁾ In den älteren Genealogien wird jedoch ein sonst urkundlich nicht vorkommender Bruder Kurts V von V. mit Namen Bruno erwähnt; es könnte daher auch vielleicht dieser oder ein anderer unebenbürtiger Sohn Konrads IV der Stifter dieses Zweigs sein. Die Abstammung bleibt daher ungewiss.

³⁾ Der Burgsitz kam 1573 an Mordian von Kanstein für jährlich 6 Schill. *G. von Papenheim*, Beitr. zur Gesch. des sächsischen Hessengauges, Oberhess. Ztg. 1894, Nr. 2.

seiner Frau Odilia Hesse lehnte er dem Grafen Philipp d. A. IV von Waldeck 2000 Thlr. zur Einlösung des halben Amtes Rhoden, wofür ihnen dieser eine Fruchtrente von 35 Malter partim, 50 Thlr. Geldrente und eventuell die Hälfte dieses Amtes und ein Teil des Gutes Billinghausen verschrieb (27. März 1570). Am 15. März 1572 beurkunden der Hofrichter Arnold von V., der Amtmann Anton von Wersabe zu Schmalkalden, der Drost Eckbrecht von der Malsburg zu Plesse als Vormünder der Kinder Hermanns von der Malsburg, ihres Veters, Schwagers und Bruders, dass sie dem Bernd von V., ihrem Vetter und Freunde, das an Hermann von der Malsburg gemachte Darlehn von 7095 Thlr. 11 Batzen 1 Kr. im Jahre 1570 zurückbezahlt und jetzt bei Berechnung der Zinsen demselben 641 Thlr. 25 Alb. 7 ſ schuldig geblieben seien. Nach seinem bald darauf erfolgten Tode standen seine Kinder, von welchen Philipp Kurt und dessen unebenbürtiger Bruder Hektor von V. bekannt sind, unter Vormundschaft seines Schwagers Daniel Wilhelm Hesse, des Philipp von Hörde zu Boke, Eckbrechts von der Malsburg und des Dompropsts Wilh. Schilder zu Paderborn. Für den Philipp Kurt von V. empfing sein Oheim Dan. Wilh. Hesse vom 21. April 1579 von dem Dompropst Dietrich von Fürstenberg die Belehnung mit den von Stapelschen Lehen, dem Gericht Lohe, gelegen vor der Stadt Paderborn, und dem rechten Hofe zu Elsen. Diese Belehnung wurde demselben 2. April 1592 vom Dompropste Walther von Brabeck erneuert¹⁾. Philipp Kurt, welcher 1579 in einer Abrechnung des Rittmeisters Dan. Wilh. Hesse mit seinem Musterschreiber Dietmar, „dem halben Wolff von Gudenberg“ als Leutnant oder Kornett erscheint, besuchte 1580 das Pädagogium zu Marburg, 1582 die Universität Heidelberg²⁾.

Daniel Wilh. Hesse hatte dem Prinzen von Condé im August 1575 und dem Herzog Joh. Kasimir von der Pfalz im Jahre 1578 für den Prinzen von Oranien ein Fähnlein Reiter zugeführt. Im Jahre 1587 zog Philipp Kurt von V. mit dem Kriegsvolk des Grafen von Neuenahr nach Frankreich und kehrte von da nicht zurück. Nach einem Gerücht sollte er mit einem anderen

¹⁾ Aus paderbornischen Lehnsakten des St. Archivs zu Münster.

²⁾ *Töpke*, Matrikel der Univ. Heidelberg II, 101. Er schrieb am 12. 1579 einem Freunde ins Stammbuch: Mala quaesitis non gaudet tertius haeres. Hess. Zeitschr. N. F. 21, S. 194.

jungen adeligen Offizier zu Orleans in Gefangenschaft geraten sein. Die Nachforschungen seines Oheims Hesse, der den Landgraf Wilhelm IV um einen Reisepass für einen Boten an den Feldmarschall von Schonenberg bat, um die Auslösung zu erwirken (2. Juni 1589), blieben erfolglos. Wahrscheinlich hatte auch er in dem Blutbad von Auneaux, 11. Nov. 1587 den Tod gefunden. Es wurde deshalb sein Oheim Dan. Wilh. Hesse und Hans Ludw. von Hattenbach zu Kuratoren des Abwesenden und von diesen sein Vetter Bernd Hesse zum Verwalter der Stapelschen Güter bestellt (6. Dez. 1588) und demselben durch einen durch Vermittelung des Domkapitels und Rates zu Paderborn geschlossenen Vergleich die pachtfreie Verwaltung und Nutzung der Güter bis zu Philipp Kurts Rückkehr übertragen (25. Sept. 1589)¹⁾. Am 3. Jan. 1590 erliess das R. K. Gericht ein Mandat an den Bischof Dietrich von Paderborn zwei bei dem Domkapitel von Philipp Kurt von V. hinterlegte Kasten mit Silbergeschirr und Briefen an den Dan. Wilh. Hesse herauszugeben²⁾. Philipp Kurt hatte seinem Halbbruder Hektor 300 Thlr. und 2 Hufen Landes zu Volkmarsen vermacht. Dan. Wilh. Hesse bestätigte dieses Vermächtnis und versprach auf Hektors Drängen ersteres zu verzinsen, letztere durch das erste ihm heimfallende Lehen zu erstatten (2. Nov. 1590). Ehe dieser Vertrag perfekt und Hektors Ansprüche befriedigt wurden, starb Dan. Wilh. Hesse als der letzte seines Geschlechts, nachdem er die stapelschen und viermundischen Güter an das Domkapitel verkauft hatte, am 3. März 1594³⁾. Seine Erben wurden daher auf Klage Hektors von V. von der Kanzlei zu Cassel angewiesen, dem Hektor Währschaft zu leisten. Da dieses nicht geschah, erfolgte Prozess, welcher 1604 noch nicht beendet war. Hektor, welcher von Schachtenscher „Diener“ zu Grebenstein war, starb um 1613 mit Hinterlassung mehrerer Kinder, deren Vormünder 1614 wegen Schulden von dem Escheberger Sequestrator bei der Kanzlei zu Cassel verklagt wurden. Dieser Zweig ist vor 1637 erloschen⁴⁾.

¹⁾ Ausser dem Gericht Lohe und dem Hofe zu Elsen gehörten dazu der Stapelhof, die Groppenburg und die Schäferei zum Dorn.

²⁾ R. K. Gerichtsakte V, Nr. 727 im St. Archiv zu Wetzlar.

³⁾ *G. von Papenheim*, Die neuen Hess von Wichdorf 1899, S. 10.

⁴⁾ Als Genealogie dieses Zweigs ergibt sich nach Vorstehendem:

E.

**Der rheinische Stamm zu Neersen mit dem
Zweig zu Kempen. 1502—1744.**

**1. Die ältere Zeit von Ambrosius von Viermund-Neersen bis
zum Freiherrn Johann von V. 1502—1588.**

Nach der Darstellung der neueren hessischen Geschichtschreiber ist der viermündensche Mannsstamm im Anfange des 17. Jahrh. (1624) erloschen. Es ist dies nur richtig hinsichtlich der hessisch-waldeckisch-westfälischen Zweige¹⁾. Dagegen blühte der rheinische Stamm zu Neersen, welcher von Ambrosius, Kurts Sohn und Philipp II zu Nordenbeck Bruder, abstammte, noch bis in die Mitte des 18. Jahrh. und bietet die oft wiederkehrende Erscheinung, dass hessische Persönlichkeiten und Familien, auf fremden Boden verpflanzt, ihre Kraft und Gaben besser entfalten und zur Anerkennung gelangen, als ihnen dies unter den beschränkten Heimatverhältnissen oder in der Neuzeit unter den politischen Parteistreitigkeiten möglich gewesen. Dieser Stamm übertraf die übrigen Zweige an

Johann von Viermünden I,

† 19. Sept. 1510;
ux. N. N. bürgerlich.

Christoph von Viermünden,
Inhaber des Guts zu Wellinghausen, † vor 1533;
ux. N. von Fischborn.

N. von Viermünden;
ux. N. von Boineburg.

1. Bernd von V. Rittmeister, 1553—1577.	2. Otto von V. 1562.
1. ux. Ottilie Hesse von Wichdorf;	
2. ux. N. N. bürgerlich.	

ex I. Philipp Kurt von V.
† 1587.
impr.

ex II. Hektor von V.
Bastard, zu Grebenstein, † um 1613.
ux. N. N.

Mehrere Kinder zu Grebenstein.
1615.

¹⁾ *Rommel*, Gesch. von Hessen, 5, 389 lässt die rheinische Linie mit des Ambrosius Urenkel Johann im Jahre 1588, in welchem dieser erst geboren wurde, aussterben.

kriegerischer Tüchtigkeit und an Ehren. Einige seiner Glieder haben in kölnischen, jülich-bergischen und kaiserlichen Diensten in den Kriegen der Neuzeit eine weltgeschichtliche Bedeutung gewonnen. Sein Vorhandensein war früher auch in Hessen bekannt und die Ursache, dass die viermündensche Hälfte des Gerichts Viermünden nicht wieder zu Lehen ausgetan wurde¹⁾. Diese Linie ist seit dem Jahre 1616 katholisch und mit den liguistischen Interessen und Familien von Efferen, Weschpennig, Bongardt u. a. eng verbunden²⁾.

Ambrosius zählt zu den Männern, welche Landgraf Ludwigs Sohn, Erzbischof Hermann IV (1480—1508) in kölnische Dienste zog und über die gefährdeten Lande setzte, um den Fehden und Räubereien ein Ende zu machen³⁾. Ambrosius war Amtmann zu Bilstein in Westfalen und erscheint noch 1517 in dieser Stellung. Er war zugleich kurf. Rat und der kölnische Diplomat unter den Kurfürsten Hermann IV, Philipp II und Hermann V. Im Jahre 1501 befand er mit Werner Holzadel sich als Lehnsmann bei Hermann IV, als dieser zu Worms den Melchior von Daun, Herrn zu Falkenstein, mit der Herrschaft Bretzenheim belehnte (15. Okt.)⁴⁾. Im Jahre 1514 verhandelte er mit den hessischen Räten zu Wolfhagen über die kölnische Kriegsschuld (29. Sept.), ebenso am 2. April 1516 zu Siegen⁵⁾. Im Jahre 1517 war er und die Türwärter Werner Hesse und Vincenz von Laes Lehnsmannen, als Erzb. Hermann V den Joh. Waldbott mit dem Hause Gudenau und einem Burglehen zu Altenahr belehnte (26. Dez.)⁶⁾. Im Jahre 1520 war er kölnischer Gesandter in den Streitigkeiten des Erzstifts mit der Stadt Soest auf einem Tage zu Ostönne (12. Nov.)⁷⁾. Kaiser Karl V, für dessen Wahl er den schwankenden Kurf. Hermann V (von Wied) gegenüber den Werbungen der französischen Partei gewann, ehrte seine ihm bei seiner Erwählung und Krönung geleisteten Dienste durch Verleihung einer Leib-

¹⁾ *Engelhard*, Erdbeschr. der hess. Lande 1778, II, 531.

²⁾ *F. Verres*, Gesch. der Herrlichkeit Neersen und Anrath 1880, 5. Heft, S. 241 ff.

³⁾ Dahin gehören Werner Holzadel aus Nassenerfurt, Amtmann zu Sinzig, und Graf Philipp II von Waldeck, welchen Hermann 1482 zum Hauptmann in Westfalen, 1486 zu seinem Rat bestellte.

⁴⁾ *A. Heldmann*, Gesch. der R. Herrschaft Bretzenheim 1896, S. 16.

⁵⁾ Hess. Pfandschaften S. 49 und 52.

⁶⁾ Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 1894, 57, S. 244.

⁷⁾ *von Steinen* XIV, S. 1449.

rente von 200 Thlr., für deren Zahlung der Magistrat von Antwerpen später Bürgschaft leistete ¹⁾). Auch die Kaiser Ferdinand II und Joseph I gedenken in ihren Standeserhöhungspatenten für seine Nachkommen seiner dem Kaiserhause geleisteten Dienste mit besonderer Anerkennung ²⁾). In seiner Stellung zu Bilstein vertrat ihn sein Bastardbruder Konrad (Kurt), als Verwahrer dieses Schlosses (1516). Im Jahre 1528 verhandelt Ambrosius mit seinem Schwager, dem hessischen Marschall Hermann von der Malsburg zu Cassel über die Beschwerden des S. Revilienstiftes zu Cöln und der Bürger zu Rhens a. Rh. über die von Landg. Philipp vorgenommene Reformation zu Rhens ³⁾). Am 5. Sept. 1536 verhandelt er nebst anderen kölnischen Räten mit den hessischen über die Grenzstreitigkeiten zwischen den Aemtern Battenberg und Hallenberg ⁴⁾).

Ambrosius hatte als väterliches Erbteil die waldeckische Stadt Fürstenberg, mit welcher sein Vater von dem Grafen Walrabe I und dessen Sohn Philipp I 1472 (Juni 28.) zu Erbmannlehen belehnt worden war, nebst dem Freistuhle und Gerichte daselbst erhalten, kam aber, als dieselbe 1503 abgebrannt war, über ihren Wiederaufbau mit dem Gr. Philipp in Streit, der durch den Herzog Wilhelm von Jülich (2. Febr. 1505) dahin beigelegt wurde, dass Philipp den Ambrosius belehnte und ihm der Verkauf dieses Lehens an einen von der waldecker Ritterschaft erlaubte, ihm auch zum Wiederaufbau mit Holzfuhren behilflich zu sein und ihm die Hälfte der Forderungen der wildunger Linie zu erstatten versprach. Ambrosius verkaufte dieses Lehen am 28. Jan. 1518 an Friedrich von Twiste, den sog. kleinen Bischof von Münster (23. Febr. 1518). Der Fürstenberg blieb bei der Familie von Twiste bis zu ihrem Erlöschen 1714, worauf das Lehen an die von Dalwigk-Lichtenfels-Sand kam ⁵⁾).

Ambrosius von Viermünden war mit Agnes, Tochter des Ritters Anton von Pallandt und der Agnes von Neersen, vermählt, welche ihm das Schloss und die Herrlichkeit

¹⁾ Urk. 24. Dez. 1518 und 20. Nov. 1537.

²⁾ Urk. 14. Sept. 1621 und 8. Sept. 1706.

³⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 21, 16.

⁴⁾ Hess. Pfandschaften S. 36.

⁵⁾ Ueber Friedrich von Twiste, dessen Frau Anna von Canstein eine Enkelin Konrads von V. und Nichte des Ambrosius war, vergl. *Varnhagen*, Wald. Reg. Gesch. 2, 352. 124. *Strunck*, Annal. Paderborn. III, 269.

Neersen, am Niersfluss auf der Grenze des Erzstifts Cöln und des Herzogtums Jülich bei Neuss gelegen, zubrachte. Nach dem Erlöschen der Ritter und Vögte von Neersen war Anton von Pallandt, Herr von Roeland, welcher mit Agnes, Heinrichs VI, des Letzten des Geschlechts von Neersen, Schwester, vermählt war, am 11. Aug. 1487 von Erzb. Hermann IV „mit der Nersse und aller ihrer Zu- und Ingehörung“, und am 6. Juni 1489 dessen Tochter Agnes belehnt worden ¹⁾. Für sie empfing ihr Vormund, der cöln. Marschall Vincentius von Schwanenberg die Belehnung. Im Jahre 1495 übertrugen Anton von Pallandt und seine Tochter Agnes mit Genehmigung des Erzbischofs die Vogtei Uerdingen und den Oemshof bei Neersen auf 6 Jahre an Friedrich von Hüls (21. Nov.), nachdem die Pfandverschreibung an Ruprecht von Blitterswich 1491 durch Ambrosius von V. auf des Kurfürsten Befehl gelöst war. Ambrosius empfing 1. Aug. 1502 von Erzb. Hermann IV die Belehnung mit „Schloss, Festung und Freiheit zu der Neersen“ und den Vogteien zu Anrath und Uerdingen mit allen In- und Zugehörungen ²⁾. Das Lehen wurde ihm durch Erzb. Philipp II 17. Febr. 1512 und Hermann V 6. Juli 1516 erneuert. Der Letztere erneuerte ihm gleichzeitig das ihm von Erzb. Philipp II gegebene Manngeld von 31 fl. aus der Kammer zu Hoven, welches schon sein Grossvater Joh. von Hatzfeld und sein Vater Kurt von V. durch Hermann IV erhalten hatten und welches mit 300 fl. ablösbar sein sollte. Gleichzeitig wurde Ambrosius 1502 vom Herzog Wilhelm von Jülich mit den „Vogteien zu Neersen und Uerdingen und mit der Mühle vor dem Schloss zu Neersen belegen“, welche von Jülich lehnbar waren, belehnt ³⁾. So trat Ambrosius in cölnische Dienste und stiftete die rheinische Linie von

¹⁾

Heinrich V von Neersen.

ux 1. Johanna von Hochstaden.
2. Jutta von Hüls.

1. Heinrich VI,
† vor 1489.

2. Agnes,
mar. Anton von Pallandt.

Agnes von Pallandt † 1516,
mar. 1502 Ambrosius von Viermünden.

²⁾ Urk. vom Montag S. Peters Tag ad vincula 1502.

³⁾ *Verres*, S. 249 ff. 279 ff. *Lentzen*, *Gesch. der Herrlichkeit Anrath* 1889, S. 3.

Viermundt (Virmond, Virmont) ¹⁾. Als sein Bruder Johann 1510 gestorben war, machte er mit seinem Bruder Philipp zu Nordenbeck unter Vermittelung Georgs von Hatzfeld-Wildenburg und Georgs Wolff von Gudenberg zu Itter eine Erbteilung (6. Juli 1511), indem er das von Johann besessene Gericht Viermünden und dessen Teil am Schlosse Nordenbeck an Philipp für 300 fl. wiederkäuflich binnen 3 Jahren, anderenfalls für weitere 50 fl. erblich verkaufte und abtrat. Ambrosius erhielt aus Johanns Nachlass noch einige Renten: 10 fl. zu Gleiberg, 6 Gfl. aus dem Schloss und Gericht Viermünden, einen Hof zu Nerdar, welcher 15^{1/2} Mött Hafer brachte, einen zweiten Hof daselbst und einen zu Goddelsheim (5 M. Hafer), aus dem Hofe zu Hesborn 7 Mött Hafer, aus dem Zehnten zu Harfelde bei Winterberg 6 Scheffel Hafer, von dem Kappelhofe bei Deisfeld 5 Mött Hafer zu Giebringhausen und 6 zu Deisfeld, sowie 12^{1/2} Mött Roggen und ^{1/2} Mött Gerste aus Philipps Gütern. Johanns Vermögen und Schulden, sowie sein Drittel der viermündenschen Lehngüter wurden geteilt, doch soll Philipp als dem Aelteren und darnach zu ewigen Zeiten dem Aeltesten des Stammes die lehensche Hand vorbehalten bleiben. Ambrosius verkaufte auch diese Renten und Güter allmählich an Philipp, die aus Gleiberg am 12. Febr. 1512, andere an die Kirche zu Ense bei Corbach (24. Juni 1513 und 3. März 1523). Die 7 Mött Hafer aus Hesborn vertauschte er an Philipp gegen 7 Mött Hafer aus dem Zehnten zu Harfelde (26. Dez. 1512), sodass er aus diesem 8^{1/2} Mött bezog. Mit dieser Haferrente stiftete er mit seiner Frau Agnes am 31. Mai, Dienstag nach Fronleichnam 1513 für sich, ihre Erben und Freunde eine Dienstmesse am S. Petersaltar im Kl. Grafschaft zu Ehren S. Annas, der h. Frauen zu ewigen Tagen ²⁾ mit dem Vorbehalt freier

¹⁾ Eine Beschreibung des Schlosses Neersen bei *Verres*, S. 241, eine Abbildung bei *Paul Clemen*, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 1896, III, 4, S. 64 ff. Die zum Schloss gehörigen Grundstücke betragen im Jahre 1669: 192 Morgen Land, 33 Morgen Wiesen, die Einnahmen im Jahre 1762: 2719 Rthlr., die Ausgabe 995 Rthlr. Die Grundstücke waren lastenfrei und in der Regel verpachtet. Die Verwaltung führte ein Burggraf, später Rentmeister.

²⁾ Der Stiftungsbrief up Dinxstag negst nach unsers Herrn Lych-nams dage a. d. XVc und drutzehn ist in mehreren Ausfertigungen in den St. Archiven zu Münster, Marburg und zu Nordenbeck (Rot. doc. trans. von 1581 Nr. 173) vorhanden, die nicht ganz gleich sind. Revers des Klosters, des Abts Albert von Cöln und des Konvents d. d. S. Urbani, 25. Mai 1518.

Verfügung über die Stiftung für den Fall, dass das Kloster seiner Schuldigkeit nicht nachkommen sollte, und des Rückfalls der Fruchtrente bei Wegfall der Gottesdienste. Die Memorie für Agnes, des Ambrosius Frau, wurde am 24. Juni im Kloster gehalten¹⁾. Als Harfelde um 1530 wüste geworden und über die Fruchtrente Irrungen entstanden, gab das Kloster die Rente und alle Briefe darüber an Hermann von Viermünden, als den Stamm, davon sie gekommen, für 40 Gfl. zurück, wofür „die Jahrgedächtnisse der von V. erblich und ewiglich gehalten werden“ sollten²⁾.

Nach seines Bruders Philipp Tod tat Ambrosius als Aeltester des Geschlechts die Lehen auch in Waldeck und Viermünden 1530 aus und wird in den Lehnsreversen mit dem Namen des Frommen geehrt. Er war seit 1528 auch Amtmann zu Linn.

Nach dem Tode seiner Frau (1516) leitete Margarethe von Cobbenrod sein Hauswesen und die Erziehung seiner Kinder. Aus Dankbarkeit für ihre 36jährige treuen Dienste bestellte ihr Ambrosius und sein Sohn Johann das ganze Aufkommen aus dem ihnen verpfändeten Amt und Schloss Uerdingen zur Leibzucht und für den Fall ihrer Vermählung 600 fl. (20. Juli 1538)³⁾. Erzb. Hermann V bestätigte diesen Leibzuchtsbrief vorbehaltlich der Amtsverwaltung durch Johann und des Lösungsrechts des Erzstifts. Diese Leibzucht bestand in 40 Malter Roggen, 10 M. Waizen, 16 M. Gerste, 22 M. Hafer, 40 fl., dem Bischofsbenden bei der Stadt, dem nötigen Brennholz, 200 Hühnern, 32 Morgen Vogtlandes.

Ambrosius († 1539) hatte ausser dem Sohne Johann 5 Töchter, von welchen Klara, Agnes und Margaretha Nonnen im Kl. Engelthal bei Bonn waren und auf ihre väterlichen Güter notariell verzichteten (17. Apr. 1533), Anna mit Adrian von Bylandt, Herrn zu Well, Sohn Ottos⁴⁾, Barbara mit Roilmann von Bylandt, Herrn zu Spaldorf und Hädt, Sohn Heinrichs, vermählt war⁵⁾.

¹⁾ Menologium monasterii Grafschaft in *Seibertx*, Quellen 3, 441.

²⁾ Urk. vom Montag nach Judica (13. März) 1559. Nordenb. Rot. doc. Nr. 175.

³⁾ Eine Abbildung von Uerdingen bei *P. Clemen* a. a. O. S. 151, wo jedoch S. 156 die Viermündensche Pfandschaft nicht erwähnt wird.

⁴⁾ Eheber. vom 11. Jan. 1524: Anna bringt 2500 Gfl., später noch 500 und nach des Ambrosius Tod 1000 Gfl. in die Ehe.

⁵⁾ Eheber. 24. Jan. Freitag nach Agnes 1528. Sie bringt 3000 Gfl. in die Ehe.

Johann, welcher in der Herrschaft folgte, erhielt von Herzog Wilhelm IV 7. Okt., von Erzb. Hermann V 10. April 1540, von Erzb. Adolf IV 2. Sept. 1550 und von Joh. Gebhard 11. Juni 1561 die Belehnung. Er war in erster Ehe mit Katharina, des Ulrich Scheiffart von Merode zu Bornheim und Heimersbach Tochter, vermählt (1541) und machte nicht unbedeutende Gütererwerbungen¹⁾. Er besiegelt 12. Mai 1550 als „Erbvogt zu Uerdingen und Anrath, Vogt zur Neersen und Amtmann von Uerdingen“ die kölnische Landesvereinigung²⁾. Im Jahre 1542 wird er und Joh. von Wachtendonk von Erzb. Hermann V „unse Thürwärter“ genannt und ist nebst dem Grafen Bernhard von Nassau, Herrn zu Bilstein und Drost in Westfalen, Lehnsmann bei der Belehnung Wilhelms von Blittersdorf mit dem Hofe zu Gustorf (12. März) und 1553 (Aug. 2) nebst Otto von Bylandt zu Rheydt Zeuge, als der kölnische Offizial Dr. Gropper eine vermögensrechtliche Erklärung des Otto Waldbott und seiner Frau Johanna von Merode bestätigt³⁾. Sein Koch Thonis von Buren, welchen er wegen seiner „ungewussten worter und thaitte“ ins Gefängnis hatte werfen lassen, musste (1550) Urfehde schwören, dass er sich deshalb nicht rächen wolle.

Johann erbaute 1557 ein ganz neues Schloss zu Neersen, einen grossen, viereckigen, dreistöckigen Bau mit 4 vierstöckigen Türmen, eine Wasserburg, welche der letzte Graf von Virmont 1720 erweiterte⁴⁾. Auch Johann war Amtmann von Linn.

Johann hatte aus erster Ehe ausser zwei unvermählt verstorbenen Söhnen Friedrich und Stephan, welche noch 1579 vorkommen, zwei Söhne Ambrosius und Johann und eine Tochter Agnes. Letztere vermählte sich 1563 unter Verzicht auf ihre Erbrechte für 5000 Gfl. Brautschatz mit Wilhelm von Wilich zu Rosau, in zweiter Ehe mit Joh. von Efferen, gen. Hall, zu Stolberg. Johanns zweite Ehe mit A. von Brempt war kinderlos, dagegen stammten aus seiner dritten Ehe mit Eva von Hatz-

¹⁾ Er erwarb den Straterhof (10. März 1550), den Eckerhof im Kirchspiel Karst von Bürgern zu Neuss (7. Mai 1555), und den von Kurcöln lehnrübrigen Engershof daselbst (11. Juni 1561).

²⁾ *Lacomblet*, U. B. IV, 537. *Eichhoff*, Materialien 7, 69.

³⁾ *Annalen* für den Niederrhein 1894, Heft 57, S. 278 u. 293.

⁴⁾ *P. Clemen* a. a. O. S. 68. *Verres*, 248. *Annalen* für den Niederrhein, Heft 34, S. 169. Akten betr. den Neubau des Schl. Neersen 1650—1700 (Archiv zu Coblenz).

feld, Tochter Johannis von H. und Elisabeths von Honse-laer, vier Kinder, über welche nach ihres Vaters Tod der Kurfürst von Cöln Vormünder verordnete (1564). Die Kinder aus den Nachehen des Adels waren in der Regel verkürzt. Ihre Mutter erklärte mit dem, was ihr der Herr von Neersen mit Gunst und gutem Willen geben würde, für sich und ihre Kinder zufrieden zu sein und gute Freundschaft halten zu wollen. Ihre Kinder und Nachkommen standen in Beamtenstellen. Von ihren Töchtern war Margarethe mit Schluch von der Horst, Maria mit dem kaiserlichen Oberstleutnant Sybel von Heistern, ihr Sohn Gottfried 1578 mit Hedwig von Hund zu Königshofen vermählt. Von den Nachkommen der Letzteren war Margarethe Nonne zu Dünwald (1643). Sie widersetzte sich, als sie dieses Kloster dem Abt von Steinfeld zwecks Umwandlung in ein Männerkloster übergeben sollte. Sie drang 4. Nov. 1653 gewaltsam in das Kloster ein, um es zu behaupten, weil die Bedingungen nicht erfüllt seien¹⁾. Eine andere Tochter war Nonne zu Meer. Endlich Konrad, in erster Ehe mit Anna v. d. Hoven, gen. Pampis, in zweiter mit Margaretha Hovelich vermählt, war Kellner zu Kempen und stiftete den Zweig zu Kempen, welcher in vier Generationen geblüht hat. Konrads Sohn Friedrich, vermählt mit Anna Maria Rorichs, war Zöllner zu Kaiserswerth. In dieser Stellung folgte ihm sein Eidam Gerhard von Rensing nach. Konrads weitere Töchter Elisabeth, Katharina und Odilia heirateten in bürgerliche Familien. Von Friedrichs Sohn Joh. Konrad, vermählt mit Anna Johanna Maria von Freischach, stammten vier Kinder, von welchen Gerhard Konrad von V. Kanzleibeamter zu Bonn war und ebenso, wie sein Bruder Albert Matthias und seine Schwester Anna Bibiana Maria, verh. Wilmans, kinderlos starben; nur Maria Katharina, vermählt mit Johann von Kaas, hinterliess († 13. Jan. 1733) einen Sohn und drei Töchter, von welchen zwei Töchter geistlich waren. Der Kempener Zweig ist 1738 erloschen²⁾.

¹⁾ *Annalen* für den Niederrhein, 2, S. 152 ff., geben diese Margaretha für eine Tochter Konrads zu Kempen aus. Indessen wird dieselbe in einer mir mitgetheilten älteren Tafel der Familien Sierstorp-Pampis-Viermund (Kempen)-Robertz-Broë-de-Diepenbend nicht aufgeführt. Vgl. *Verres*, S. 277, Anm. 5.

²⁾ *Fürth*, Aachener Patrizier-Familien 1882, II, 3 S. 12.

Des obigen Johann von V. beide ältesten Söhne erster Ehe Ambrosius und Johann wurden vom Herzog Johann Wilhelm von Jülich 1566 mit den Vogteien zu Neersen und Uerdingen belehnt, verglichen sich aber 2. Aug. 1566 dahin, dass Ambrosius das Schloss Neersen und seine Zubehörungen, Johann die Erbvogtei Uerdingen mit dem Engershof und dem Vorkaufsrechtsvorbehalt seiner Güter für 3000 fl. für seinen Bruder Ambrosius erhielt. Johann hatte 1576 ein ähnliches Ende, wie zwölf Jahre zuvor sein gleichnamiger Vetter zu Viermünden; er wurde wegen eines erschossenen Hundes auf der Rückkehr von einem Gastmahle bei Dreven von den Leuten eines Junkers Rainer von Raesfeld erschlagen¹⁾.

Aus seiner Ehe mit Katharina von Efferen zu Hall hatte er vier jung verstorbene Söhne und eine Tochter Elisabeth, welche die Erbvogtei Uerdingen ihrem Gemahl Johann von Brempt, Amtmann zu Oedt zu brachte²⁾. Uerdingen, welches in dem bald folgenden truchsessischen Kriege ein Hauptstützpunkt des Truchsess bildete und erst in der Nacht zum 1. Okt. 1584 durch eine Kriegslist eingenommen wurde³⁾, kam erst 1738 wieder an den viermündischen Stamm, kurz vor dessen Erlöschen.

Ambrosius, Johannes ältester Sohn, welcher den Stamm zu Neersen fortsetzte, wurde vom Erzb. Salentin 28. Febr. 1572 mit dem Schlosse Neersen belehnt und 1580 ihm das Halsgericht zu Anrath bestätigt. In dem viermündenschen Erbschaftsprozess über Nordenbeck wurde auch Ambrosius mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen (15. April 1577), auch protestierte er, wie früher bemerkt, vergeblich 1581 gegen die R. K. G. Beschlüsse. In den truchsessischen Wirren stand Ambrosius auf Seiten des Kurf. Gebhard und erhielt von ihm den Befehl, sich mit guten und wohlgerüsteten Pferden gefasst zu machen und zu halten (1581). Ambrosius hat ein sorgfältiges Tagebuch geführt, das jedoch meist Familiensachen behandelt und zur Zeitgeschichte wenig bietet⁴⁾. Ambrosius hatte aus erster Ehe mit Barbara von Bernsau, des Gottfried von Wylich, Amtmanns zu Porz, Witwe, welche 1573

¹⁾ *Verres*, S. 279.

²⁾ Sie schenkte der dasigen Kirche ein Messgewand (pluviale holosericum). *Annalen für den Niederrhein* 15, 120.

³⁾ *M. Lossen*, *Der kölnische Krieg* 2, 578.

⁴⁾ Dasselbe befindet sich im Kgl. St. Archiv zu Coblenz.

starb, vier Söhne, von welchen drei jung vor, Hans Adolf bald nach seiner zweiten Vermählung (1574) verstarben. Aus der zweiten Ehe mit Alvara von Quadt, Erbtöchter Johannis von Quadt und Annas von Flodorf, welche ihm Wickrath zubrachte, stammten drei Söhne Ambrosius, Friedrich Arnold und Joh. Adrian, welche jung starben, und eine Tochter Odilia, welche unvermählt starb. Ambrosius starb 28. Juli 1588 und wurde in die Kirche zu Anrath begraben. Noch kurz vor seinem Tode wurde ihm ein Sohn

2. Johann (1588—1632),

von Anderen als postumus bezeichnet, am 7. Juli 1588 geboren, welcher den Stamm fortsetzte und seine Vorfahren durch Tapferkeit und kriegerische Ehren übertraf. Als Lehnsträger wurde für ihn Georg von Neuenhoff vorgestellt. Während seiner Minderjährigkeit hatte seine Mutter Alvara viele Beeinträchtigungen durch die Bewohner von Gladbach zu bestehen; sie klagt 1598 bei der Regierung zu Düsseldorf über Fischereieingriffe, 1603, dass dieselben durch Durchstechung des Mühlenteichs der Schlossmühle das Wasser genommen, 1605, dass sie die Niersdämme durchstochen hätten. Johann wurde von Jülich 1611, von Erzb. Ferdinand von Cöln 19. Febr. 1615 belehnt. Er schloss mit seiner Mutter einen Leibzuchtsvertrag (14. Juli 1612) und vermählte sich 2. Okt. 1612 mit seiner Verwandten Johanna Maria, des Grafen Wilh. von Flodorf zu Leuth und Reicholt im Herzogtum Luxemburg Tochter. Im Jahre 1616 trat er, bewogen durch einen Jesuitenpater, vom Calvinismus zur katholischen Kirche über und rechtfertigte diesen Schritt durch eine öffentliche Druckschrift¹⁾. Johann führt 1625 den Titel „Freiherr von Viermund, zu Leuth und Reicholt, Herr zu Neersen, Welle, Holtz, Marstorf und Besselt, Bannerherr des Herzogtums Lützelburg, Erbvogt zu Uerdingen und Anrath, Pfandherr zu Hersbach, der röm. kaiserl. Majestät und katholischen Union und beider kurf. Durchlauchten zu Cöln und Pfalz-Baiern Kämmerer und bestellter Oberst.“ Joh. von Viermund erscheint 1615 unter den Gründern einer Jesuitenniederlassung zu Neuss²⁾. Johann nahm

¹⁾ *Casp. Pet. Luell*, Lebhaftes Contrafait der Alvera von Viermund 1682, S. 2. Ich habe diese Druckschrift Johannis nirgends finden können.

²⁾ *Löhner*, Gesch. der Stadt Neuss, S. 302.

schon früh in den Niederlanden Kriegsdienste. Der Ausbruch des 30jährigen Krieges eröffnete ihm eine grössere militärische Laufbahn. Damals bildete das kölnische Gebiet den Werbeplatz für die Liguisten und Spanier, aber ebenso für Kursachsen, die protestantischen Fürsten und den Grafen Otto von Styrum für die aufständischen Böhmen.

Nachdem der Kurfürst Friedrich V die böhmische Krone angenommen und 4. Nov. 1619 seinen Einzug in Prag gehalten, suchte Kaiser Ferdinand II Hilfe bei der durch den Herzog Maximilian von Baiern wieder ins Leben gerufenen Liga der kath. Fürsten. Tilly sammelte damals belgische Regimenter, in welche viele nieder-rheinische Adelige eintraten. Im Auftrage des Generalwachtmeisters Hasslang sammelte auch Johann von V. ein Regiment von 300 Kürassieren, welches in der Kriegsgeschichte jener Zeit das Neersische heisst. Johann nahm einen Lorenz Meyer und Adrian von Cortenbach als Rittmeister über je 100 Pferde und Johann von Bock als Leutnant und Werber über 25 Pferde an (26. Dez. 1619). Dieses Regiment wurde am 24. Febr. 1620 zu Deutz durch den Obersten Hans Christoph Burhus und nach seinem Eintreffen zu Dillingen, Tillys Hauptquartier, neben anderen neugeworbenen Truppen am 29. Juni 1620 vom Herzog Maximilian gemustert¹⁾. Dasselbe hatte als Feldgeistlichen Friedrich Schenk von Nideggen bei sich²⁾. In dem nun folgenden böhmischen Kriege zeichnete sich Johann in der Schlacht bei Prag (20. Nov. 1620) aus, er entriss den Aufständischen eine Anzahl Plätze und schützte die zum Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns führenden Pässe und Strassen. In Anerkennung dieser Verdienste um das Kaiserhaus erhob ihn Kaiser Ferdinand II am 14. Sept. 1621 in den Reichsfreiherrnstand mit dem Titel Freiherr von Viermund und Herr zu Neersen³⁾.

Auch an den folgenden Kriegszügen Tillys nach Hessen und Westfalen nahm Johann unter dem Anholtischen Korps als Oberst über 600 Reiter Teil. Im Jahre 1622 gab Kurcöln die Rüstungen auf; infolgedessen wurden die Offiziere ganz von Tilly eingestellt. Johann vermehrte jetzt sein Regiment. Damals sammelte Franz Dietrich Kolff von Vettelhofen 50, Goddert von Zons 180 Reiter

¹⁾ *Villermont*, Tilly, I, 118. *Heilmann*, Bairische Kriegsgeschichte I, 1, S. 49.

²⁾ *Niederrhein* 1878, S. 156. *Verres*, S. 281.

³⁾ Diplom und Kopie im St. A. zu Düsseldorf.

für ihn. Der monatliche Unterhalt seines Regiments belief sich 1623 auf 8200 Patacons. Tilly überzog 1623 mit 9 bairischen Regimentern Niederhessen. Johann erhielt damals in Hersfeld eine Zahlung von 630 Patacons. Tilly schätzte ihn sehr und verwandte ihn auch zu diplomatischen Missionen. Am 25. Febr. 1623 quartierte sich ein Teil des neersischen Regiments, 347 Reiter unter einem Rittmeister Puchre in Corbach ein und lag dort durch das Jahr 1623 und 1624 bis Neujahr 1625, zu dessen Unterhalt die waldecker Aemter Eisenberg, Arolsen und Rhoden 83,287 Rthlr. 15 Alb. aufbringen mussten. Im Oktober 1623 kam noch tillyische Artillerie dazu nach Corbach und in der Christnacht noch drei weitere Kompagnien Reiter und verlangten Quartier. Da ihnen der Bürgermeister die Aufnahme verweigerte, so schlugen die in der Stadt liegenden neersischen Reiter mit Schmiedehämmern die Tore auf und liessen die Reiter ein; diese dringen nun in die Stadt, hauen alle Widerstand leistenden Bürger in den Strassen nieder, entwaffnen die Bürgerschaft, plündern die Stadt und nehmen das Silbergeschirr des Rathauses weg¹⁾.

Tilly tat aus seinem Hauptquartier Hersfeld am 10. Dez. 1623 bei der Statthalterin der Niederlande Fürsprache für Johann zur Wiedererlangung von Gütern seiner Frau in Geldern, welche von den Spaniern konfisziert waren, weil Wilh. von Flodorf der oranischen Partei angehörte. Tilly bezeugt ihm, dass er sich im ganzen Kriege tapfer bewiesen, mit grossem Eifer gedient und sich als Kapitän, Oberstleutnant und Oberst bei allen Gelegenheiten in Böhmen, Ungarn, Oesterreich, Pfalz, Brabant, bei der Belagerung von Bergh und bei dem letzten Feldzug ins Paderbornische und Münsterische Land stets mutvoll betragen, würdig eines Edelmannes²⁾.

Im Februar 1624 schritt Tilly durch den Obersten Mortaigne zur Besetzung Oberhessens, um dasselbe laut des kais. Hofratspruches vom 4. April 1623 an L. Ludwig V zu überliefern. Im Mai zieht er nordwärts in den dänischen Krieg. Am 13. Dez. 1624 liegt Johann von Viermünd-Neersen zu Corbach inmitten des alten viermündennordenbeckischen Besitzes. Es war das gewiss kein Zufall. Wenige Tage zuvor, am 27. Nov. 1624 war der

¹⁾ *Beiträge zur waldecker Gesch.* 1864, I, S. 63 ff. *Curtze*, *Gesch. der Kirche S. Kilian zu Corbach* 1843, S. 174.

²⁾ *Villermont*, II, 294.

Mannsstamm der waldeckisch-hessischen Linie von V. zu Bladenhorst erloschen. Johann von V. konnte jetzt den Ansprüchen seines Geschlechts auf die verlorenen Güter in Hessen, Waldeck und im Sauerlande militärischen Nachdruck geben. Sein Regiment zählte damals 1000 Pferde. Johann liess am 28. November a. St. (13. Dez. n. St.) sofort durch einen Notar Joh. Schmidt aus Medebach den Zehnten zu Braunshausen und die vier seit 1575 von Nassau lehnrübrigen, früher allodialen Höfe zu Viermünden notariell „apprehendieren“. An den folgenden Tagen, 29. und 30. Nov. liessen die Grafen von Waldeck die Freigrafschaft Züschen gleichfalls „apprehendieren“ und der Apprehendierung Johanns widersprechen. Dieser meldete sich am 16. Dez. bei Nassau und bei dem Erzb. Ferdinand von Cöln zu den erledigten Lehen der Viermunds. Am 28. Januar 1625 liegt Johann sogar in dem Schlosse Nordbeck selbst. Doch der grosse Krieg führt ihn bald wieder weit weg von den Gütern seiner Vorfahren. Am 14. Mai befindet er sich im Lager zu Breda, am 15. Sept. zu Düsseldorf und fünf Wochen später, 20. Oktober im Lager zu Papenbruch¹⁾. Die Lehen waren in Hessen meist Mannlehen, im cölnischen Westfalen meist Mann- und Weiberlehen (*feuda promiscua*), denn „der Krummstab schleusst Niemand aus“. Cöln zögerte daher mit der Belehnung, es legte ebenso wie Nassau dem Johann von V. den Nachweis der Abstammung und Berechtigung beizubringen auf, meinte aber, den Schwestern des letzten Viermund zu Bladenhorst gegenüber sei Johann *longe posterior* (29. Okt. 1625). Für Nassau hatten diese entfernten Lehen wenig Wert. Der Rat und Lehnsstatthalter Dr. Martin Naurodt zu Diez betrachtete dieselben als ein geeignetes Objekt, um damit die Ruhe und Sicherheit des Landes vor dem Kriege und dem liguistischen Heere zu erkaufen. Er meinte, es werde für Nassau eine Ehre sein, unter seinen Vasallen einen Freiherrn zu haben, der ohnehin unter den Waffen stehe; stosse man ihn vor den Kopf, so könne er viel Böses tun und seien schlechte Lehnservitien zu erwarten (15. Sept. 1625). Auf seine Bitte um Verwendung bei Tilly meldete ihm Johann aus dem Lager von Papenbruch, dass er von Tilly die Zusage erhalten, dass Nassau nicht mit Winterquartieren belegt werden solle und versprach ihm, allen Nachteil zu hindern und eventuell zu

¹⁾ Aus den viermündener Lehnsakten des St. A. zu Wiesbaden.

melden (20. Okt. 1625). Doch machten auch Andere auf diese Lehen Ansprüche. Schon am 1. Dez. 1624 hatte die Gräfin Marie Juliane von Wittgenstein, geb. Gräfin von Nassau, das freudige Ereignis des Erlöschens des viermündenschen Mannsstammes zu Bladenhorst gemeldet mit der Aufforderung, diese Lehen, um welche sie sich selbst bewarb, einzuziehen, weil ihr Vater und ihr Bruder Ludwig Heinrich ihr Anwartschaft dazu gegeben hätten (10 Juli). Ebenso bewarben sich Hermanns II von V. älteste Schwester Elisabeth, Witwe des Joh. von Ossenbruch, zu Blitterswich und deren Schwager Kaspar von Romberg um dieses Lehen (5. Juli). Johann von V. hatte einen Notar und Anwalt Herm. Schmidt zu Siegen zum Empfange der Lehen bevollmächtigt (17. Jan. 1625). Wegen seiner Kriegszüge bat er 15. Sept. 1625 von Düsseldorf aus um Frist zur Erbringung der Nachweise. Je weiter sein Regiment in die Ferne zog, desto entfernter wurden auch seine Ansprüche und Berechtigungen. Graf Johann von Nassau gab der Witwe von Ossenbruch die Zusage der Belehnung gegen ein Rekognitions-geld von 800 Thlr. (7. Okt. 1626). Da sie die Zahlung verzögerte, beantragte Naurodt die Einziehung der Lehen (25. Apr. 1627) oder ihren Verkauf für 1600 Thlr.¹⁾

Auffallend ist, dass sich der Freiherr Johann nicht um die Wiederbelehnung mit der Hälfte des Gerichts Viermünden beworben hat, obgleich für ihn die Verhältnisse sehr günstig lagen, weil er unter L. Moritz Regierung die Macht hatte, sie einzunehmen und nach der darmstädtischen Besitznahme des Oberfürstentums diese Lehnsache für ihn noch günstiger lag, da Tillys Truppen das Land eingenommen und ein kölnischer Kommissar, der Landdrost Friedrich von Fürstenberg, den L. Ludwig V in Besitz setzte und L. Georg II zu Kurcöln sehr gute Beziehungen unterhielt²⁾.

Am 23. Nov. 1625 wurde Johann von V. im Lager zu Schulenburg von Tilly mit einer Sendung an den Kurfürsten Philipp Christoph von Trier betraut. Tilly befand

¹⁾ Die Anträge Naurodts, die Lehen für 1600 Thlr. zu verkaufen oder für 800 Thlr. zu Mannlehen auszugeben ohne Präjudiz für die Grafen von N. und *absque periculo evictionis* wurden zwar genehmigt, doch war die Sache noch 1644 unerledigt und der Zehnte zu B. damals an einen Bürger zu Marburg versetzt. Vgl. oben S. 156 u. 157.

²⁾ Hess. Ztschr. N. F. 21, S. 26. 32. Es sind keine Belehnungsgesuche gefunden.

sich in Norddeutschland in bedrängter Lage. Er sah ein, dass, weil der niedersächsische Kreis dem König von Dänemark anhängig war, sein Kriegsvolk schlecht versorgt sein würde. Johann musste daher den Kurfürsten auffordern, mit seinen Ständen bessere Unterstützungen an Geld und Proviant zu leisten, weil sonst die ganze katholische Sache notleiden oder Tilly gar zum Rückzug und zum Winterquartier im trierischen Gebiet genötigt sein würde (23. Nov. 1625).¹⁾ Wie misslich Tillys Lage dorten war, erfuhr gerade Johann mit seinem Regiment am 28. Dez. 1625 und 2. Jan. 1626, indem es zu Dransfeld und Nörten durch einen zweimaligen Ueberfall der Dänen und der Bauern empfindliche Verluste erlitt. Tilly berichtet darüber an den Herzog von Baiern: „also ist den 28. dieses dem Obristen von Neersen begangen, dem rückwärts im Quartier eingefallen, drei Compagnien aufgeschlagen und zertrennet, drei Cornet weggeführt“, desgleichen weiter: „den 2. January ist auch das Nersische Regiment in quartier ohngeacht eine ganze Compagnie wacht gehalten, von 36 Cornet reiter, darzu auch 1000 Bauern gestossen haben sollen, abermahls überfallen worden. Nachdem wir die nersische reiter durchpassiren lassen, haben von den 605 reitern, so dieses regiment stark gewest ist, 200 mangelhaft befunden“²⁾. Im Frühling 1626 lag sein Regiment in den westfälischen Stiftern³⁾. Im Januar 1627 befindet sich Johann in Brüssel und bewirbt sich von da aufs neue um die nassauischen Lehen. Auch die Reise nach Brüssel geschah „wegen der viermündenschen Sachen“. Im Frühling 1628 erhielt Johann die beschlagnahmten Flodorfer Güter in Geldern zurück, zu deren Besitzergreifung er und seine Frau den Schultheiss Martin Snider zu Ansenraedt bevollmächtigten (10. Apr. 1628)⁴⁾. In diesem Jahre steht Johann in kaiserlichen Diensten und führt ein Infanterieregiment den Spaniern zu Hilfe in die Niederlande.

Im Jahre 1629 stand die kaiserliche Macht auf der Höhe ihres Glücks und hatte durch das Restitutionsedikt vom 6. März 1629 die Herausgabe der seit dem augsburger Religionsfrieden säkularisierten Stifter reichsgesetzlich angeordnet. Zu diesen Erfolgen hatte Johann an

¹⁾ Aus dem Kgl. St. Archiv zu Coblenz.

²⁾ *Villermont*, II, 347.

³⁾ *Heilmann*, II, 1, S. 189.

⁴⁾ Aus dem St. Archiv zu Coblenz.

seinem Teile beigetragen. Der Kurfürst Ferdinand von Cöln ernannte ihn am 1. März 1629 zu seinem Rat, Amtmann und Kommandanten von Bonn mit 854 Thlr. Gehalt. Kaiser Ferdinand II verlieh ihm am 3. Okt. 1629 das damals nur dem höheren Adel zukommende Prädikat „Wohlgeboren“ und ein durch Zufügung des Nordenbeckischen Wappens vermehrtes Wappen und das „Privilegium, sich von seinen jetzigen und künftigen Gütern zu schreiben“¹⁾. Der Freiherr nannte sich jetzt auch „Herr von Nordenbeck und der Freigrafschaft Züschen“. Johann hatte ausweislich der an den erwähnten Lehnsgesuchen befindlichen Siegel schon seit 1615 ein erweitertes Wappen geführt, nämlich einen gevierten Schild; 1 und 4 den alten viermündenschen Schild mit dem 16 mal zweireihig gerauteten schwarz und goldenen rechten Schrägbalken, 2 und 3 quer geteilt, oben gold und unten rot (Neersen); 1624 befindet sich über diesem Schilde die 7zackige Freiherrnkronen; 1625 ist dem Schilde als Herzschild das Nordenbeckische Wappen: 3 goldene Turnierhelme (2. 1) in blauem Felde zugefügt, über dem Schild eine Krone mit 13 Perlen, darüber noch 3 Perlenspitzen. Durch das Privilegium und den Wappenbrief von 1629 hatte daher Johann nichts wesentlich Neues, sondern nur eine Bestätigung des schon seither geführten Wappens von Viermünden, Neersen und Nordenbeck erhalten: gevierten Schild, 1 und 4 silbern mit dem 16 mal schwarz und gold gerauteten Schrägbalken, 2 und 3 gold und rot quer geteilt, über das Ganze der blaue Herzschild mit 3 goldenen Turnierhelmen (2. 1); über dem Schild auf dem rechten Helm der Mohrenrumpf, auf dem linken der goldene wachsende Windhund mit vorgestreckter roter Zunge (Neersen), auf dem Mittelhelm die blaue Jungfrau von Nordenbeck mit zwei erhobenen Turnierhelmen. Neu ist die Zufügung von 2 goldenen Königskronen auf dem Mittel- und linken Helm, aus welchem die Jungfrau und der Windhund hervorgehen. Die Helmdecken der rechten viermündenschen Seite sind schwarz und weiss, die der linken neersischen Seite rot und gold²⁾. Das Wappen und Diplom waren keine blosse heraldische

¹⁾ Urk. vom 1. März 1629 und kais. Diplom vom 3. Okt. 1629 im St. Archiv zu Düsseldorf. Dasselbe Prädikat erhielt am 30. desselben Monats auch der Konvertit Moritz, Herr von Büren. Zeitschr. für westfälische Gesch. 23, S. 232.

²⁾ *Heldmann*, Entwicklung des Wappens des Geschlechts von Viermünden. Deutscher Herold 1890, Nr. 4.

Spielerei oder Eitelkeitsbefriedigung, sie sollten seinen Rechten auf die viermündenschen Gütern kaiserliches Ansehen verleihen. In dieser politisch günstigen Lage erlangte Johann endlich eine Art viermündener Restitutionsedikt d. h. eine kaiserliche Kommission auf Kurcöln zur Untersuchung und Restitution der viermündenschen Stammgüter auf Grund der viermündenschen Familienverträge (6. Aug. 1629)¹⁾. Kurcöln subdelegierte dazu einige Räte unter dem Vorsitz des Amtmanns Joh. Roist von Wers zu Grossaltendorf, und Johann liess die zerstreuten viermündenschen Verwandten am 1. Febr. 1630 durch einen Notar auf den 24. April 1630 vor das kölnische Gericht zu Zülpich laden, bezw. in den kölnischen Hof zu Cöln. Die winnenburgischen Testamentserben von Braunsberg zu Burgbrohl als Inhaber des Schlosses Nordenbeck mit dessen zugehörigen Gütern in Waldeck und Hessen und namentlich der vier Erbhöfe zu Viermünden waren sehr besorgt, wiesen aber in einer Schrift ihre Erbrechte durch die Erkenntnisse des R. K. Gerichts von 1577, 1581 und 1586, die Ehepakten der Anna von V. mit Kuno von Winneburg und des Letzteren Testament nach²⁾. Ob der Termin zu Cöln überhaupt stattgefunden, ist nicht gewiss. Johann wurde aufs neue im Krieg beschäftigt. Sein Restitutionsversuch blieb im Gange des Kriegs ebenso erfolglos, wie das Reichsrestitutionsedikt.

Der Freiherr war jetzt Generalwachtmeister. Am 20. Okt. 1630 erhielt er vom Kaiser den Befehl, sich dem Grafen von Montecuculi zu unterstellen und Schlesien zu schützen, sofern er aber dort nicht nötig sein sollte, sich nach Pommern zu wenden³⁾. Als der Feldmarschall Graf von Pappenheim im November 1630 Magdeburg einzuschliessen anfing, kommandierte Johann von V. 1200 Mann Fussvolks und 200 Reiter und hatte seine Stellung auf der linken Elbseite bei Olvenstädt⁴⁾. Nach Tillys Ankunft vor Magdeburg sind ihm 1000 Mann Fussvolks unterstellt⁵⁾. Nach der Eroberung Magdeburgs (20. Mai 1631) erhielt er den Auftrag, mit 3000 Mann die Stadt Rostock gegen die Schweden zu verteidigen. Er wurde hier der

¹⁾ Urk. im St. Archive zu Düsseldorf.

²⁾ „Nordenbeckischer Status possessorialis“ vom 9. April 1630 im Archive des Schlosses Nordenbeck.

³⁾ Aus dem Kgl. St. Archiv zu Coblenz.

⁴⁾ *Villermont*, II, 48. *Heilmann*, II, 1, 194 und 256.

⁵⁾ *Heilmann*, II, 1, S. 267.

Nachfolger des Heinrich Ludwig von Hatzfeld, welcher daselbst als kais. Kommandant ein blutiges Ende gefunden hatte¹⁾. Johann von V. hielt trotz seiner ungünstigen Lage und schlechten Verproviantierung die Stadt in Hoffnung baldigen Entsatzes vier und einen halben Monat bis zum Herbst (15. Okt. 1631) gegen die Schweden. Die Bürgerschaft liess er entwaffnen. Es war anfangs keine völlige Einschliessung. Noch am 30. Juni steht Johann mit seiner Familie in Verbindung und erteilt seiner Gemahlin Generalvollmacht. Er selbst sah die Schwierigkeit seiner Lage und hoffte, dass Niemand dem König Gustav Adolf den Rat, ihn anzugreifen, geben werde, denn er befände sich an einem schlecht befestigten Orte ohne tüchtige Soldaten und Vorräte. „Was wir heute auf der einen Seite gewinnen, verlieren wir morgen auf der anderen“²⁾. Am 25. August eroberten die Schweden die Schanze bei Warnemünde und schlossen nun Rostock enger ein. Nach Tillys Niederlage bei Breitenfelde (7. Sept.) teilten die Belagerer, Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg und der schwedische General Tott die Nachricht davon Johann von V. mit. Da dieser derselben keinen Glauben schenken wollte, erlaubte man ihm, bei der nächsten kaiserlichen Besatzung sich zu erkundigen. Als ihm die Niederlage Tillys bestätigt wurde, übergab er die Stadt durch eine regelrechte militärische Kapitulation am 14. Okt. 1631 dem Herzog und den Schweden. Dieser Vertrag sticht wohltuend von den sonst im 30jährigen Kriege üblichen Uebergaben anderer Städte ab, welche sich in der Regel unter Unmenschlichkeiten und den grausamsten Metzeleien vollzogen. Johann von V. zog laut dieses Vertrags mit seinem Korps, welches noch 2200 Mann Fussvolk, 2 Kompagnien Reiter, 45 Kroaten stark war, mit allen Offizieren, 2 Feldgeistlichen, mit allen Waffen und fliegenden Fahnen und allen sonstigen militärischen Ehren, selbst mit den Kanonen, 2 halben Kartäunen, 1 Feldstück, 20 Zentner Pulver und 100 Kugeln zu den Stücken und aller Bagage, geleitet von 150 schwedischen Reitern nach Wolfenbüttel ab. In dem Vertrage sicherte der Herzog dem Statthalter Berthold von Wallenstein, sowie allen kaiserlichen und wallensteinischen Beamten und den der kaiserlichen Partei anhängigen Bürgern volle

¹⁾ *Landau*, Hess. Ritterburgen 4, 163 ff.

²⁾ *Verres*, S. 282.

Amnestie und Freiheit ihres Eigentums und Abzugs zu. Merkwürdig ist, dass der liguistisch-kaiserliche General von V. auch die lutherische Universität Rostock in diesem Vertrage in seinen Schutz nimmt und ihr vom Herzog volle Freiheit, Schutz und fernere Fürsorge zusichern lässt¹⁾.

Die 150 schwedischen Reiter, für deren freie Rückkehr Johann zwei Offiziere als Geiseln in Rostock zurückliess, begleiteten ihn bis zur Weser. Kaum der Gefangenschaft entgangen, erhielt er vom Grafen Wolf von Mansfeld, dem kaiserlichen Befehlshaber Magdeburg, den Befehl, gemeinschaftlich mit dem Obersten von Bönninghausen die Stadt Halberstadt einzunehmen. Doch das Kriegsglück hatte ihn verlassen. Johann hatte nur seine 3 Kanonen und die von Rostock mitgebrachte Munition bei sich. Als schon eine Bresche in die Mauer geschossen war, ging ihm die Munition aus, er musste sich auf Befehl Mansfelds auf Magdeburg zurückziehen. Während beide Korpsführer zu einem Kriegsrate zu Magdeburg drei Tage versammelt waren, überfiel und vernichtete der schwedische General Banner zuerst das bönnighausensche Korps und schloss dann das viermündische zu Wanzleben ein. Da dieses nicht verproviantiert war, musste es sich ergeben und trat nach Ueberlieferung seiner 15 Fahnen in schwedische Dienste über²⁾. Als sich Johann im Jahre 1632³⁾ in Geschäften vom kaiserlichen Herrn nach Hause begeben hatte und am andern Tage nach Cöln geritten war, wurde er dort vor der Jesuitenkirche, die er zur Verrichtung einer Danksagung besuchen wollte, von einem Feinde aus „hohem Geschlechte“ erschossen und in die Kirche zu Anrath begraben⁴⁾. Er war der dritte seines Stammes und Namens, der gewaltsam entleibt wurde.

Johann hat zwar die viermündenschen Güter nicht wieder erlangt, aber ausser den flodorfer Gütern in Geldern ein grösseres Gut zu Wylich 1621, sowie die Einkünfte

¹⁾ *Theatrum europaeum* II, 486, wo der Vertrag abgedruckt ist. O. Grotfend, Mecklenburg unter Wallenstein 1901, S. 54.

²⁾ *Theatrum europ.* II, 486. *Heilmann*, II, 1, S. 317.

³⁾ In dem jülichschcn Lehnbr. v. 25. März 1650 wird Johann als „1633 des Tods verfahren“ genannt, doch bezieht sich seine Witwe in einer 22. Okt. 1632 gemachten Schuldverschreibung auf die ihr von ihrem verstorbenen Gemahl d. d. Rostock 30. Juni 1630 erteilte Generalvollmacht.

⁴⁾ *Casp. Pet. Luell*, S. 13 hat den Mörder „nicht nennen wollen“. Auch in den Ratsprotokollen und Untersuchungsakten des cöln. Stadtarchivs wird diese Mordtat nicht erwähnt.

dieses Kirchspiels und den Bürgerhof im Amte Linn für 18000 Thaler vom Kurf. Ferdinand von Cöln als Pfandschaft erworben (6. Febr. 1632) ¹⁾.

Johann von V. hinterliess 6 Kinder, 3 Söhne und 3 Töchter. Sein Sohn Adrian Wilhelm folgte ihm in der Herrschaft, Ambrosius trat 1639 in den deutschen Orden zu Beeckvort in Brabant, war dann D. O. Komtur zu Alten-Biesen und starb als Ratsgebietiger zu Maastricht 18. März 1684 ²⁾. Der jüngste Sohn Philipp Bernhard war Kanonikus zu Münster, starb aber, erst 22jährig, auf einer Studienreise, welche zum Eintritt ins Kapitel erfordert wurde, zu Bourges in Frankreich 28. Nov. 1639 ³⁾. Zur Ausstattung dieser Brüder hatte Adrian Wilhelm ein Anlehen von 2100 Thlr. aufgenommen (3. Juni 1639), auch sonst noch einige Schulden gemacht.

Die erwähnte Studienreise des jungen Kanonikus, über welche ein interessanter Bericht seines Moderators Lic. jur. Joh. Pickartz vorhanden ist ⁴⁾, bewegte sich, zuerst vom Frh. Adrian Wilhelm begleitet, vom 3. Oktober ab über Emmerich, Utrecht, Amsterdam und Haag nach England, wo beide Reisende vom 16. Oktober ab 8 Tage zu London verweilen, die königl. Paläste und Schlösser mit allen Sammlungen und Sehenswürdigkeiten besichtigen, am 24. Oktober über den Kanal nach Dieppe, Rouen und Paris (30. Oktober), wo sie 12 Tage verweilen und sich nach französischer Mode kleiden.

Philipp Bernhard kauft einen Degen, Spiegel, Kamm, Pistolen und Pantoffeln, sie besichtigen die Paläste Louvre, Luxemburg, das Hotel Richelieus. Am 8. Nov. reiten sie nach S. Denis. Am 11. Nov. fahren sie „zur Kutsche“ nach Orleans, verweilen dort 3 Tage und „reiten am 16. die Post“ nach Bourges, dem Ziel ihrer Reise. Hier werden sie „von der deutschen Nation salutiert“ — es studierten damals 25 Deutsche dort — bei der Universität noch denselben Tag immatrikuliert und beglückwünscht. Philipp-Bernhard, der eine schwache Gesundheit hatte, erkrankte schon am 4. November an Lungenentzündung

¹⁾ Der Pfandbrief enthält die Bedingung, diese Verpfändung an keine andere Hand abzutreten, die Untertanen bei der wahren kath. Religion zu erhalten und sie nicht zu beschweren.

²⁾ Vogt, Gesch. des deutschen R. Ordens, 2, S. 692. *Nedopil*, Adelsproben 2, 6098.

³⁾ Vaterl. Zeitschr. für Gesch. und Altertumsk. Westfalens 50, 166.

⁴⁾ Diese Reiseberichte befinden sich im Kgl. St. Archiv zu Coblenz.

und Blattern und starb, nachdem er am 27. durch einen Priester, der aus Furcht vor Ansteckung nicht in das Haus ging, sondern ihm das Sakrament durch Pickartz „unwürdige Hände“ in das Haus bringen liess, am 28. Nov. Abends 8 Uhr. Pickartz liess für ihn 100 Seele-Messen lesen und an 100 Arme Almosen geben.

Der junge Domherr wurde in der folgenden Nacht 12 Uhr „ex more patriae“ im Beisein von vier Landsleuten in eine neue in honorem S. S. Rochi et Sebastiani geweihte Kapelle vor der Stadt Bourges „sic jubente et lugente magistratu“ begraben. Am folgenden Morgen sei dann „die ganze teutsche Nation“, die meisten Glieder der Universität, viele Ratsverwandte und andere Herren zur Kapelle zum *sacrum funebre* hinausgegangen und hernach 30 derselben, darunter 25 Deutsche, zum Trauermahl geladen worden. Pickartz liess dem Verstorbenen einen Grabstein von schwarzem Marmor mit ovalem Inschriftschild, gehalten von zwei liegenden Engeln, darüber das viermundische Wappen errichten¹⁾.

Pickartz musste sich infolge dieses Krankheits- und Sterbfalles einer sechswöchentlichen Ab- und Einsperrung unterwerfen und blieb bis ins Frühjahr, bis zur Vollendung des Grabdenkmals in Bourges, er reiste erst am 16. April über Paris und London zurück. Die Kosten der Reise, der Krankheit und des Begräbnisses betragen 8960 Rthlr.

Von Johannis von V. Töchtern war die jüngste Kath. Marie Antonie (1648) mit Jost von Reuschenberg zu Setterich vermählt, die beiden älteren Alvera und Johanna Maria Odilia Anna waren Nonnen des h. Grabes zu S. Leonhard zu Aachen. Die Alvera, geb. 3. Mai 1617, bewog der schreckliche Tod ihres Vaters zum Eintritt in den Orden, „um ihre Liebe nicht auf eine Sache zu setzen, die ihr durch die Menschen oder den Tod könnte genommen werden, sondern auf ihren Erlöser Jesum Christum, den sie herzlich lieben wollte, so lange sie auf dieser Erde

¹⁾ Die Inschrift lautete: *Lege viator et luge. Illustris et generosus dominus Philippus Bernhardus, liber baro de Virmund dioecesis Coloniensis, Metropolitanae cathedralis ecclesiae Monasteriensis canonicus, filius et cohaeres liberi comitatus Zuschenau, baronatum Nersen, Nordenbeck et Bladenhorst, adocatiarum hereditiarum in Anrath et Oedingen, hypothecarum baronatus Herspach et dominii Wilich, vix huc in mediterraneum Franciae venit et hunc tumulum peste infectus invenit a. 1639, die 29. Nov. aetatis 22. Deo optimo maximo, virgini Matri aeternaeque memoriae Johannes Pickartz, juris utriusque licentiatus, domini gubernator, cum lacrimis ponebat.*

bleiben würde“. Sie trat im Jahre 1633 ein und tat nach Verzicht des Klosters auf ihre Erbgüter Profess am 1. Mai 1635 ¹⁾).

Auf Bitten des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm gründeten 5 Schwestern dieses Klosters Alvera von Viermund, Christine von Merode und die Schwestern Helene, Margarethe und Therese Nickol von Coslar eine Filiale zu Jülich, zur Erziehung der Jugend, deren Priorin Alvera wurde (14. Juli 1644) ²⁾. Alvera hat einen besonderen Biographen in dem geistlichen Kommissar ihres Klosters Casp. Peter Luell ³⁾ gefunden, der sie als eine reine Lilie der Keuschheit, eine Viole der Demut und feurige Rose der brennenden Liebe, als ein Muster klösterlicher Frömmigkeit und Kasteiungen zur Ertötung des Fleisches rühmt ⁴⁾. Ihr

¹⁾ *Casp. Pet. Luell*, Mausoleum S. Jacobi ap. chronologico-mysticum oder histor. Beschreibung des Ordens des h. Ap. Jacobi zum h. Grab. Cöln 1682 mit dem Bilde des Ap. Jakobus und des h. Grabes. *Wetzer* und *Welte*, K. Lexikon 5, 977. Dieser neue Orden, von der Marquise Claudia von Mouy zu Charleville gegründet, war 1631 vom Papste Urban VIII bestätigt worden. Seine Nonnen trugen schwarzes Kleid, auf dem Mantel zwei rote Kreuze, beteten das grosse Offizium und zwar in einigen deutschen Kirchen nach der Ordnung der Kirche zu Jerusalem und verehrten die Stationen des Kreuzwegs. Der Orden gewann bald in Frankreich und den Niederlanden 11 Häuser. In Deutschland ist am bekanntesten das von der Markgräfin Maria Francisca von Baden, geb. Gräfin von Fürstenberg, um 1668 gestiftete Haus zu Baden-Baden, welches der allgemeinen Verwüstung im Jahre 1689 entging, obgleich es das erste Gebäude war, welches daselbst in Brand gesteckt wurde.

²⁾ *Publication de la Société Historique dans la duché de Limbourg*, 1869. VI, p. 364. *Fürth*, a. a. O. II, 1, S. 167.

³⁾ *Casp. Pet. Luell*, Lebhaftes Contrafait (oder Leben und Schriften) der lobwürdigen Priorin Alvera von Viermundt. Cöln 1682, 117 S. Das Buch mit einem Titelpupfer, Alvera am Altar betend, ist der obigen Maria Francisca von Baden gewidmet und bietet die Grundlagen für eine künftige Kanonisation der Alvera. S. 116 wird erzählt, wie der Satan einer besessenen Jungfrau vor einer Reliquie der Alvera, einem bei der Translation herausgenommenen Fingergliede, geschaudert, „ob zwar nicht ausdrücklich kann bekräftigt werden, dass der höllische Satan mittelst der Alvera Reliquien und Verdienste hat weichen müssen, so hat doch Gott durch des Feindes Zeugnis die Heiligkeit seiner Dienerin wollen zu verstehen geben“.

⁴⁾ Alvera hatte zum Beichtvater einen Jesuiten, den sie kindlich als Gottes Stellvertreter ehrte. Dieser Orden, schreibt sie, sei „das fürnehmste Instrument Gottes wider die Ketzer und Abtrünnigen und die Axt, welche die Laster samt der Wurzel bei den Christen ausrutte“. Neben den erbaulichen Zügen ihrer Sündenerkenntnis, Demut und Liebe stehen Ertötungen des Fleisches, dass einem, wie ihr begeisterter Biograph sagt, schon „vom Lesen derselben ein Grausen ankommt“, ja Ekel und Abscheu z. B. dass sie das Wasser und die Kleien, mit denen sich Andere gewaschen, trank, Salat und andere

jugendliches Leben erlag schon im 32. Jahre ihres Alters diesen „Mortifikationen“ und dieser unvernünftigen Lebensweise. Sie trug 4 Tage in der Woche statt des Hemdes ein härenes Kleid und wenn sie keine Disziplinen machte, zwei Stacheldrähte um den Leib und „machte die Disziplinen so scharf und ungeheuer, dass das Blut häufig von ihrem Leibe herablief“. Am Tage Simonis und Judae, 28. Okt. 1648 hatte sie 1½ Stunden lange Disziplinen gemacht, „dass sie ihren Rücken ganz geöffnet und auch durch tägliches Schlagen offen hielt, damit sie auf solchem verwundeten Rücken ein Cilice zu tragen versuchen möchte, welches sie auch über drei Wochen getragen“. Am 24. Febr. 1649 wurde sie bettlägerig an kaltem Brand und starb mit den Worten: in deine Hände, o Herr, befehle ich meinen Geist, im Rufe der Heiligkeit am 24. April 1649. Ihre Gebeine wurden am 26. April in die Pfarrkirche zu Jülich begraben, 7 Jahre nachher aber in den Chor der erbauten Klosterkirche übergeführt, in einen neuen Sarg gelegt und „mit privat Andacht verehrt“¹⁾. Eine Kanonisation ist bis jetzt nicht erfolgt. In ihrer Stellung zu Jülich folgte ihr ihre jüngere Schwester Johanna Maria Odilia Anna, für welche das Kloster 2500 Thaler erhielt. Sie bekleidete diese Würde noch im Jahre 1677.

In der Herrschaft Neersen folgte Johanns Sohn

3. Adrian Wilhelm (1632—1681),

geb. 24. Nov. 1613, † 15. Juli 1681. Er erhielt vom Kurfürsten Ferdinand von Cöln 1633 und von Maximilian Henrich 15. Sept. 1651 die cölnische Belehnung und nebst seiner Mutter 25. März 1650 vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, und für sich allein 25. Sept. 1654 von Philipp Wilhelm die jülichsche. Er stand anfangs in cölnischen, dann in bairischen und zuletzt in pfalz-neuburgischen Diensten und führt 1640 den Titel Herr der freien Grafschaft Züschenau, zur Neersen, Nordenbeck und Bladenhorst, Erbvogt zu Anrath, Pfandherr zu Hersbach²⁾ und

Speisen ohne Salz, sogar den Speichel Anderer genossen, um dem verlorenen Sohne, der die Träger der Säue ass, in der Sündenerkenntnis gleich zu sein, ja sogar Kellerwürmer gegessen und Spinnen, vor denen sie Ekel gehabt, zerbissen, um ihre Natur zu überwinden.

¹⁾ *Luell*, S. 35 und 113 ff.

²⁾ Hersbach war vom Grafen Salentin von Isenburg an Wilh. von Flodorf für 24,000 Thlr. 1. Mai 1586, an Adrian Wilh. von V. für 20,000 Thlr. 12. Sept. 1664 verpfändet worden.

Wilich; später führt er den Titel Pfalz- und neuburgischer Geheimer Rat, Oberhofmeister, Oberkämmerer, jülichischer Landmarschall, General der Miliz zu Ross und zu Fuss, Gouverneur der Festungen Düsseldorf und Jülich¹⁾. Die Verwüstungen des 30jährigen Kriegs, in welche seine Jugend fiel, verursachten seiner Mutter und dann ihm selbst viele Schulden. Er war in erster Ehe mit seiner Verwandten Johanna Katharina von Bongardt, Tochter des jülichischen Erbkämmerers Werner von B. und Anna Katharinas von Flodorf († 17. Juli 1660), vermählt, welche ihm eine Mitgift von 10,000 Thlr. und von verstorbenen Verwandten 3000 Thlr. in die Ehe brachte²⁾.

Seit dem Jahre 1640 wandte sich das Kriegsglück den hessen-casselischen Kriegsvölkern zu, welche nach dem Niederrhein vordrangen und die Gegend von Neuss und Krefeld hart verwüsteten. Am 19. Okt. 1640 schreibt Erzb. Ferdinand an den Frh. Adrian Wilhelm von V., dass er mit dem hessischen Oberst Karl Rabenhaupt wegen der Einnahme Calcars Vereinbarung treffen solle. Am 20. Mai 1641 wird er angewiesen, alle seine Untertanen gegen die Hessen aufzubieten. In der Schlacht von Kempen (17. Jan. 1642) gaben die Hessen gegen den kaiserlichen General Lamboi den Ausschlag. Im Jahre 1642 war auch das Schloss Neersen in ihren Händen³⁾. Der Prior Bischof von Gladbach schreibt darüber an den Abt Sibenius, dass die Hessen die Burg Odenkirchen gegen freien Abzug geräumt, dass Mylendonk befreit sei und dem Schlosse Neersen die Befreiung bevorstehe (3. Okt.)⁴⁾. Dieselbe erfolgte durch den tapferen Johann von Werth und den Obersten Sparre. Am 25. Jan. 1643 bevollmächtigte ihn der Erzbischof mit dem Grafen von Eberstein, dem Befehlshaber der hessisch-weimarischen Besatzung zu Neuss, um deren Abzug zu verhandeln, „zur Verhütung totaler Verheerung des Landes die höchste Unvermögenheit zu demonstrieren und etwa um ein Leidliches einzulassen“. Die Verhandlung hatte am 18. Febr. statt. Um das Land zu befreien, vereinbarte der Kurfürst Ferdinand mit ihm, dass er 10 Kompagnien anwerben sollte (26. Juni 1645). Gegen das Ende des Kriegs stand

¹⁾ Pfalzgraf Philipp Wilhelm gab ihm 19. Sept. 1673 die Anwartschaft auf dieses Gouvernement.

²⁾ Eheverhandlung 23. Okt. 1639.

³⁾ *Verres*, S. 253.

⁴⁾ *Ennen*, Gesch. der Stadt Köln 1880, 5, S. 715. *Eckertz* und *Noever*, Die Abtei Gladbach 1853, S. 307.

Adrian Wilhelm in bairischen Diensten und hatte ein Regiment, ebenfalls das Neersische genannt, in welchem auch viele Irländer dienten. Infolge vieler Verluste bei der Belagerung von Memmingen wurde ihm eine neue Rekrutierung in Baiern erlaubt (26. Nov. 1647). Im Jahre 1648 war er Kommandant von Augsburg und musste hier den westfälischen Frieden durchführen und die Stadt von den schwedischen Einlagerungen und Kontributionen befreien. Nach dem Kriege verhandelte der Herzog Maximilian von Baiern mit ihm wegen Eintritts in venetianische Dienste. Er wurde jetzt Generalwachtmeister mit einem Monatsgehalt von 450 fl. (6. Jan. 1649). Am 15. Okt. 1650 beauftragte ihn der Herzog Albrecht von Baiern ihn bei den Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Erzbischof Ferdinand von Cöln am 24. und 25. Oktober zu vertreten. Im Jahre 1651 trat Adrian Wilhelm von V. in gleicher Stellung und als Oberst über 1000 Mann zu Fuss in pfalz-neuburgische Dienste.

In den bald nachher ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg über die cleve-jülichische Erbschaft nahm der Freiherr von Viermund auf des letzteren Seite eine hervorragende Stellung als Diplomat, General und als Verteidiger der ständischen Rechte gegenüber dem grossen Kurfürsten ein. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm wies ihm d. d. Cöln, 19. Juli 1651 die Aemter Montjoie, Wilhelmstein, Löwenburg und Windeck als Rüstungsplatz an mit einer Besoldung von 800 fl. und Fütterung für 30 Pferde; er sollte 10 Kompagnien sammeln und dem Feldmarschall Joh. von Reuschenberg unterstellt sein. Am 30. Dez. 1651 bestellte ihn der Pfalzgraf zum Geh. Rate mit 1200 Thlr. Gehalt. Von Kurcöln wurde er in diesem Jahre aufgefordert, 8 Schützen aus Neersen und Anrath nach Zülpich unter dem Kommando des Landeshauptmanns Kupferode zur Verteidigung zu schicken (27. Nov.). Am 7. Okt. 1652 erhielt er mit den übrigen Deputierten der jülich-bergischen Stände die Instruktion, auf einem Tage zu Cöln, am 4. November, mit den cleve-märkischen Ständedeputierten über die auf dem Reichstag zu Regensburg zur Entscheidung kommende jülich-clevesche Erbschaftsfrage zu verhandeln, die Rechte der Stände zu wahren und die Zerteilung des Landes und die Verpfändung der Domanialgüter zu verhindern ¹⁾. Der

¹⁾ *Haefsten*, Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, 5, 615.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm (1653—1690) wies ihm neben seinem Dienstgeld noch weitere 100 Thlr., 100 Malter Hafer, 60 Thlr. für die Kleidung von 6 Dienern und 36 Thlr. für Beschlag und Rüstung von 6 Pferden auf die Renterei zu Bruggen an. Als Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg 1654 den Freiherrn Theodor von Wilich zu Winnenthal, Viermunds Schwager, wegen seiner Opposition gegen die Massregeln des Kurfürsten hatte verhaften lassen, und in seinem Manifeste beschuldigte, dass derselbe mit den neuburgischen Räten von Viermund und von Reuschenberg heimlich zusammen gekommen sei, tat Adrian Wilhelm weitere Schritte bei den clevischen Ständen, um die Freilassung Wilichs, dessen Verhaftung dem Privileg von 1510 zuwider sei, oder doch eine mildere Behandlung und milderen Arrest in einem Wirtshause durch Fürsprache bei dem Kaiser und am brandenburgischen Hofe zu erwirken ¹⁾.

In den Verhandlungen, welche dem Abschluss des zu Frankfurt am 14. und 15. Aug. 1658 „zur Erhaltung der deutschen Freiheit und beständigen Genusses des westfälischen Friedens“ abgeschlossenen Rheinbundes der rheinischen Kurfürsten, Pfalz-Neuburg, Hessen-Cassel, Braunschweig, Frankreich und Schweden vorausgingen, war der Freiherr von Viermund-Neersen wiederholt vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, welcher darin ein Gegengewicht gegen Brandenburg suchte, mit diplomatischen Missionen betraut. Am 27. Okt. 1654 wurde er von ihm nach Schweden zu der dortigen Vermählungsfeier gesandt und weilte dort bis in den Januar 1655 ²⁾. Am 11. Aug. 1655 schloss er mit den übrigen Gliedern des Rheinbundes die Konvention zu Frankfurt ³⁾. Am 25. Jan. 1656 wurde er zum Oberbefehlshaber der Truppen bestellt, welche die jülichschen Grenzen gegen die Condéschen Truppen sichern sollten. In dieser Stellung kam er mit diesen in ein heftiges Gefecht, in welchem beide Teile viele Verluste hatten; er vertrieb dadurch die Condéschen Truppen aus der jülichschen Herrschaft Dalenbruch ⁴⁾. Im Herbst 1656 weilte er in Vertretung des Pfalzgrafen, sowie in procura für den Kurfürsten von Cöln nebst dem Obersten Wilich im Haag, um auch die Generalstaaten zum Beitritt zum

¹⁾ *Haefsten*, 5, 744.

²⁾ Diese Reise kostete 1034 Thlr. *Haefsten*, 5, 758.

³⁾ *Joachim*, Entwicklung des Rheinbunds von 1658, S. 59.

⁴⁾ *Joachim*, S. 64. *Verres*, S. 286.

beabsichtigten Rheinbund zu bewegen¹⁾. Im folgenden Jahre hatte er mit seinen Truppen Quartiere bei Süchteln bezogen²⁾. Zu dem Abschluss des Friedensvertrags und Bündnisses mit Karl Gustav von Schweden erteilte ihm der Pfalzgraf am 21. Juni 1658 Vollmacht. Der Rheinbund kam endlich am 14. und 15. Aug. 1658 zu Stande.

Im Jahre 1664 war der Freiherr von Viermund kaiserlicher Kommissar in Sachen der Herrschaft Kaldenborn in der Eifel³⁾. Er sollte in diesem Jahre in den Grafenstand erhoben werden, worüber jedoch „wegen der inzwischen eingefallenen schweren Kriege und kümmerlichen Zeiten das gewöhnliche diploma nicht ausgefertigt worden“. In den Streitigkeiten des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit der reichsunmittelbaren Abtei Siegburg rückte Adrian Wilhelm als herzoglicher Feldmarschall 1670 vor die Stadt, besetzte die Klosterfestung, entwaffnete die Einwohner, zwang den Abt Johann von Bock zur Resignation und verjagte dessen Anhänger aus der Abtei und den zugehörigen Abteien. Er nahm den Mönchen damals 400 Jagdgewehre weg. In dem 1673 und 1676 errichteten Vergleich erkannte der Fürstabt zu Fulda Bernhard Gustav von Baden-Durlach als erwählter Administrator und der Konvent die Landeshoheit des Herzogs und seiner Nachfolger an. Für den Verlust der Reichsunmittelbarkeit wurden die Mönche durch Verleihung von Jagdgerechtigkeiten in der Umgegend vom Freiherrn von Viermund entschädigt⁴⁾.

Adrian Wilhelm setzte die Versuche seines Vaters zur Wiedererlangung der viermundischen Güter fort und bewarb sich auf Grund der Familienverträge von 1495 und 1511 mit Fürbittschreiben des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm um Wiederbelehnung bei den betreffenden Lehns Herren. Diese zeigten sich, soweit sie katholisch waren, seinen Wünschen geneigt; so der Kurf. Joh. Philipp von Mainz (24. Sept. 1666), der Graf Joh. Moritz von Nassau-Siegen (24. Apr. 1666). Von Einigen erlangte er wirklich Belehnungen. Dorothea Margarethe von Büren, geb. von der Malsburg, als Vormünderin ihres Sohnes Stephan

¹⁾ *Pribram*, Beitr. zur Gesch. des Rheinbunds von 1658 in den Sitzungsberichten der histor. Klasse der Wiener Akademie 1888, Bd. 115, S. 129. *Joachim*, S. 126.

²⁾ *Norrenberg*, Süchteln, S. 38.

³⁾ *Mering*, Gesch. der Burgen 5, 108.

⁴⁾ Gesch. der Reichsabtei Siegburg in *Montanus*, Vorzeit der Länder Cleve-Mark, Jülich-Berg, 2, S. 297 und 307.

Dietrich belehnte ihn mit zwei heimgefallenen Gütern zu Elkeringhausen, welche die von Viermünden vordem besessen, einem Gute zu Eppe, welches „meiersweise Volker am Felde, nunmehr Franz von Oehle zu Eppe besessen“ (1. Juni 1666) und mit dem Zehnten zu Ratlinghausen, Bockenscheidt und dem Beckerzehnten vor Brilon zu Mannlehen (15. Nov. 1669), der Graf Georg Friedrich von Waldeck mit einem Viertel des Zehnten zu Reckeringhausen, „allmassen noch dessen Vorfahr Brosecke von V. damit investiret gewesen“ (27. Nov. 1667), das Stift Corvey endlich belehnte ihn mit dem Walde Hardt bei Goddelsheim, 2 Hufen Land zu Brungeringhausen (†), je 1 Gute zu Twiste und zu Berndorf, dem halben Zehnten vor Sachsenberg, 100 Hufen Land vor Corbach, dem Zehnten zu Vasbeck, $\frac{4}{9}$ des Zehnten im Oberfelde zu Corbach, 1 Hufe Land zu Eppe (1666), und der Erzb. Maximilian Henrich von Cöln mit dem Dorfe und der Vogtei Elkeringhausen, dem Zehnten zu Harfelde und dem Hofe zu Wellinghausen (1. Febr. 1667). Doch blieben diese Belehnungen den ergangenen R. K. G. Erkenntnissen gegenüber fast sämtlich nichtig. Als der „Einzige seines Geschlechts“ bewarb er sich auch mit Fürbittschreiben des Pfalzgrafen bei der Landgräfin Hedwig Sophie um das halbe Gericht Viermünden (14. Dez. 1665). Das Gesuch blieb jedoch, so viel ersichtlich, unbeantwortet. Durch den Pfalzgrafen erlangte er eine neue kaiserliche Kommission auf Kur-Cöln und Pfalz-Neuburg, welche zwei Rechtsgelehrte Lic. Pet. Beiweg und Dr. Joh. Mich. Hermanni zu Cöln zur Untersuchung der Gütersache subdelegierten. Es war besonders auf das Haus Bladenhorst und das Schloss Oeding im Stifte Münster abgesehen. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher durch Rezess vom 2. Aug. 1649 den Nachlass zu Bladenhorst zwischen Johannis von Ossenbruchs Witwe und Kaspar von Romberg reguliert hatte, verbot jedoch d. d. Cölln an der Spree 16. Febr. 1668, dem Besitzer von Bladenhorst, dem cleveschen Hofgerichtspräsidenten Konr. Philipp von Romberg der kaiserlichen Kommission, als einer Uebergehung der ersten Instanz Folge zu leisten und sich vor den Subdelegierten zu stellen, liess aber dem Freiherrn von Viermund den ordentlichen Rechtsweg offen ¹⁾. Der Freiherr schloss daher zu Ratingen am 20. März 1672 mit

¹⁾ Aus dem Kgl. St. Archiv zu Wiesbaden.

Konr. Philipp von Romberg und Johann von Ossenbruch, Herrn zu Dönhoff, und dessen Söhnen Wolfgang Wilhelm und Joh. Konrad von O. einen Vergleich: er verzichtete auf alle Ansprüche aus dem Fideikommissvertrag von 1567 an Bladenhorst, Wiesche und andere märkische Güter, Romberg und Ossenbruch traten ihm dafür ihre Rechte aus dem Testamente Annas von V. und aus dem Vergleich ihrer Vorfahren mit den von Winnenburg an die Nordenbecker Erbschaft ab und überlieferten ihm die deshalbigen Briefe; der Freiherr von V. soll gegen die von Bourscheidt allein prozedieren auf seine Kosten; der vierte Teil dessen, was er erlangen wird, soll den von Romberg und von Ossenbruch gegen Zahlung von 1000 Thaler zufallen. Adrian Wilhelm von V. soll die früher von Romberg und Ossenbruch besessenen Güter einlösen dürfen, ihm sollen auch die kölnischen Lehen zu Elkeringhausen und die waldeckischen Zehnten allein, die Lehen und Allode aber zu einem Viertel jenen zufallen¹⁾. Den Prozess vor dem Reichshofrat gegen die Frh. von Keppel wegen Oedings, welches kein viermündensches Stammgut, sondern ein von Ambrosius d. J. von V. nach dessen Verzicht auf die Stammgüter erkaufte Lehen war, liess Adrian Wilhelm unter Verzicht auf den Vertrag von 1567 selber fallen (1672)²⁾.

Der Freiherr von V. machte aber einige andere Erwerbungen. Er kaufte ein herrschaftliches Haus und einen Hof des Joh. Kaspar von Ritz an der hohen Pforte zu Cöln (3. März 1668), vom Lic. Anton Siben für 3600 Thlr. eine Pfandverschreibung der von Quad über den von der Abtei Gladbach lehnrübrigen Huckelhofer Hof. Infolge des langjährigen Rechtsstreites mit der Abtei Gladbach über die Fischerei und die Holzgrafschaft im Niersbruch wurde er durch Arrestierung der Abteigefälle in den kölnischen Aemtern Liedberg und Oedt entschädigt (13. Jan. 1642) und, weil diese Gefälle nicht ausreichten, endlich gegen ein Lehngeld von 300 Thlr. mit der gladbachischen Herrschaft Donk zu Mannlehen von dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm am 10. Juli 1666 unter landständischer Genehmigung (27. Okt. 1666) belehnt und diese Belehnung vom Kaiser Leopold I d. d. Laxenburg 9. Mai

¹⁾ *Verissima facti species, Keppel contra Grafen von Virmont*, S. 61. Druckschrift ohne Ort und Jahr. Aus dem Kgl. St. Archiv zu Coblenz.

²⁾ Aus dem Kgl. St. A. zu Coblenz.

1669 bestätigt¹⁾. Dieser Kaiser ernannte ihn auch zum kais. Feldmarschall (28. Juni 1674). Philipp Wilhelm ging noch mehrere vermögensrechtliche Verträge mit dem Freiherrn ein, er bezeugt am 10. Mai 1668, dass er für den Nachlass einer Forderung von 4000 Thlr. Viermunds Schwiegersöhne Jost Max von Reven und Otto Heinr. v. Kolf mit den Aemtern Montjoie, Beienburg und Barmen zu begnadigen zugesagt habe.

Adrian Wilhelm von V. hat seinen Namen durch mehrere kirchliche Stiftungen verewigt. Im Jahre 1652 gründete er mit seiner ersten Frau das Minoritenkloster und Kirche in der Freiheit Neersen, in welcher er selbst († 15. Juli 1681) und Andere des Geschlechts ihre Ruhestätte fanden²⁾. Der Pfarrkirche S. Johannis Bapt. zu Anrath schenkte er 1653 ein Küster- und Schulhaus und mit seiner zweiten Frau eine silberne Reliquenschüssel mit dem Bilde Johannis des Täufers, auf ihrem Rand die Wappen von Viermund und von der Horst und die Inschrift: Ora pro Adriano Wilhelmo l. b. in Virmundt et Nersen et conjuge ejus Maria l. b. ab Horst in Haus et Milsen 1668³⁾. Durch seine Unterstützung konnte der kunstsinnige Priester Gerhard von Vynhoven, geb. 1596, nach einer Reise ins h. Land im Jahre 1650 den Bau der Wallfahrtskapelle Kleinjerusalem, eine Nachbildung der Hauptstätten des h. Landes, 1652—1656 hinausführen. Der Freiherr schenkte dieser Kapelle die Fenster in gebranntem Glase und liess 5 Stationen zwischen Neersen und der Kapelle errichten. Vynhoven starb im viermundischen Hause in Düsseldorf 14. März 1674 und wurde in die Kapelle begraben⁴⁾.

Adrian Wilh. von V. hatte aus erster Ehe drei Kinder: 1. Ambrosius Adrian Adolf, geb. 2. Nov. 1640, der ihm in der Herrschaft folgte, 2. Johanna Alverta, 1661 mit Max von Reven zu Lohmar, Amtmann zu Beien-

¹⁾ R. Reg. Buch des St. Archivs zu Wien. *Verres*, S. 287. Der Lehnbr. Philipp Wilhelms ist vom 24. 1670 datiert.

²⁾ Stiftungsurkunde vom 25. März 1652. Ueber dem Eingang der Kirche waren bis 1877 die Wappen von Viermund und von Bongardt zu sehen mit der Inschrift: Adrianus Wilhelmus, liber baro in Nersen, Anna Catharina de Bongarts Winandraet, baronissa, conjuges, fundatores. *Clemen*, S. 64. *Verres*, S. 201. Die Kirche wurde 18. Sept. 1798 als Pfarrkirche anerkannt und von der Pfarrei Anrath getrennt.

³⁾ Abbildung bei *P. Clemen*, S. 124.

⁴⁾ Abbildung und Beschreibung bei *P. Clemen*, S. 65 ff. *Lentzen*, S. 34 ff.

burg, vermählt, dessen Geschlecht mit ihrem Sohne Adrian 1724 erlosch, 3. Johanna Katharina, 1661 mit Otto Heinrich Kolff von Vettelhofen vermählt, deren Enkel Damian und Franz Nicolaus von Eynatten später als viermündensche Erbprätendenten auftraten.

Aus seiner zweiten Ehe¹⁾ mit Maria von der Horst, welche Stiftsdame zu Neuss und dann mit ihrem Vetter Johann von der Horst, früheren Domherrn zu Minden, in kinderloser Ehe gelebt hatte und ihr ganzes eigenes und das ihr von ihrem ersten Manne zugestorbene Vermögen in die Ehe brachte, hatte er vier Kinder: 1. Maria Ambrosina Klara, vermählt mit dem Kämmerer und kais. Obristen, späteren Kanzler Konstantin Erasmus von Nesselrode-Hugenpot, 2. Emerentia Klara Sophia, mit Franz Edmund von Reuschenberg vermählt²⁾. Von den Söhnen fiel der jüngere Karl Kaspar in der Schlacht bei Fleurus 1. Juli 1690, der ältere war Damian Hugo Franz Adrian Anton, geb. 24. Aug. 1666, † 21. April 1722, dessen Leben, Verdienste und Ehren uns näher beschäftigen werden. In die zweite Ehe hatte Adrian Wilhelm ein Drittel aller Güter verschrieben. In der Herrschaft folgte

4. Ambrosius Adrian Adolf (1682—1688),

geb. 2. Nov. 1640, welcher Amtmann zu Angermund, Ratingen und Schönforst, kurpfälzischer Rat, Kammerherr und Oberstallmeister war. Er hatte auf der Jesuitenuniversität zu Dôle studiert und vermählte sich 1669 mit Johanna Maria Margaretha von Spee, welche ihm neben Vorbehalt ihrer Erb- und Kindesteilrechte eine Mitgift von 20 000 Thlr. und ein Haus in der Altstadt zu Düsseldorf zubrachte³⁾. Sie war die Tochter des Frh. Fried. Christian von Spee zu Altenhof bei Kaldenkirchen und der Maria von Weschpennig. Laut des Ehevertrags hatte später ihr Sohn, der R. K. Richter von Virmont zwei Dritteile an Altenhof und am Brachter Zehnten. Am 25. Okt. 1668 trat Adrian Wilhelm von V. dem genannten Freiherrn von Spee die ihm für seinen Sohn Ambrosius Adrian Adolf vom Pfalzgrafen erteilte Anwartschaft auf die durch den Tod des Freiherrn von Schaes-

¹⁾ Eheberedung vom 23. Dez. 1662, bestätigt vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm 4. März 1670.

²⁾ Eheberedung vom 12. Mai 1700.

³⁾ Eheberedung vom 10. Apr. 1669.

berg zur Erledigung kommende Amtmannstelle zu Brüggem und Dahlen für 6000 Thlr. ab¹⁾. Im Jahre 1669 trat Adrian Wilhelm seinem genannten Sohne bei dessen Heirat die ganze Herrschaft Neersen, mit Anrath, den dazu erworbenen Gütern, der Gladbacher Donk, der Holzgrafschaft des Niersbruchs und dem Huckelhofe für 53793^{1/3} Rthlr. ab unter Vorbehalt der Titel und Ehrenrechte, sowie der beliebigen Einkehr und Aufenthalts auf dem Schloss Neersen in Kriegs-, Pest- und dergleichen Zeiten oder zu ihrer Belustigung für sich und seine Gemahlin. Er wohnte in Düsseldorf, starb 15. Juli 1681 und wurde in die von ihm gestiftete Minoritenkirche zu Neersen begraben²⁾. Auch sein Sohn Ambrosius Adrian Adolf starb schon 25. Dez. 1688 und wurde in die Kirche zu Anrath begraben. Es gab jetzt zwei Witwen von Viermund, Adrian Wilhelms zweite Gattin wohnte zu Brück, die ihres Stiefsohnes zu Neersen. Die erstere war mit ihrem Stiefsohne schon bei dessen Lebzeiten wegen der von ihrem Manne hinterlassenen Lehn- und Allodialgüter auf Grund ihrer Ehepakten und wechselseitigen Testaments im Prozess. Es wurden ihr und ihren Kinder ein Drittel aller Güter und die während ihrer Ehe erworbenen Güter allein zuerkannt, jedoch unter Abzug von zwei Dritteln am Pfandschilling der eingelösten Pfandschaften, sowie 1000 Thlr. wegen der Minoriten und 4831 Thlr. wegen Erbauung der Kirche und des Klosters zu Neersen und der Baukosten am Schlosse daselbst³⁾, Adrian Wilhelms von V. Kindern zweiter Ehe hatte ihr Oheim, der D. O. Komtur Ambrosius von V. zu Maastricht, mit Genehmigung des Hochmeisters (4. Dez. 1671) seine vorbehaltenen väterlichen Güter, bezw. ein ihm daraus vom 15. Juni 1641 bis 11. Dez. 1669 verschriebenes Deputat von jährlich 400 Thlr. geschenkt (31. Juli 1671). Sie wurden im Besitz dieser Güter ihres Oheims von Cöln aus geschützt (1688).

Die Witwe des Ambrosius Adrian Adolf, geb. von Spee, erwarb 1694 von Dietrich Walter von Linden das Rittergut Clörath, dessen Kaufgeld sie teilweise erborgte. Sie trat im Jahre 1696 in eine zweite Ehe mit dem R. K. Gerichtsassessor Joh. Adam Ernst von Pürk

¹⁾ Bestätigung des Pfalzgrafen vom 8. Sept. 1669. Aus dem Kgl. St. Archiv zu Coblenz

²⁾ Seine Grabschrift hat im Geschmacke seiner Zeit 18 Distichen.

³⁾ R. K. G. Akte V. Nr. 742. Kgl. St. Archiv zu Wetzlar.

zu Speier, behielt aber bei der Mündigkeitserklärung ihres Sohnes das Speesche Haus zu Düsseldorf, während die Güter Clörath und Altenhof auf ihren Sohn übergingen¹⁾. Sie starb 12. Apr. 1712. Von grösserer Bedeutung ist Adrian Wilhelms Sohn

5. Graf Damian Hugo von Virmont.

Er war zu Schloss Herten 24. Aug. 1666 geboren²⁾, als Kind zum geistlichen Stande bestimmt und mit einer Dompräbende zu Speier bedacht, welche sein Oheim, der Freiherr Arnold Christian von der Horst zu seinen Gunsten resigniert hatte³⁾. Doch vertauschte er bald Messbuch und Kelch mit dem Schwerte und trat zuerst in pfalz-neuburgische Dienste. Er hatte eine gute Ausbildung erhalten, wie seine lateinischen Ansprachen vor dem Sultan und seine Gespräche über religiös-ethische Gegenstände beweisen, welche sein Sekretär Gerh. Cornelius von Drieschen mitgeteilt hat. Im Jahre 1696 trat er in kaiserliche Dienste als Oberst des Regiments, welches der Herzog Joh. Wilhelm von Pfalz-Neuburg dem Kaiser Leopold I auf seine Kosten zu stellen angeboten und der Kaiser durch Schreiben vom 15. März 1695 angenommen. Der Herzog ernannte am 21. Jan. 1696 den Deutschmeister und Pfalzgrafen Franz Ludwig, Herzog in Baiern, zum Oberstinhaber dieses Regiment, welches in Franken geworben, sich in Donauwörth sammelte, wo es am 3. Juni 1696 in den kaiserlichen Dienst übernommen wurde. Dieses Regiment Deutschmeister, später „die Edelknaben“ genannt, jetzt „k. u. k. Infanterie-Regiment Hoch- und Deutschmeister Nr. 4“ empfing 6. Sept. 1697 an der Szireger Haide die Feuertaufe und zeichnete sich fünf Tage später in der Schlacht bei Zentha so ruhmvoll aus, dass auf den Bericht des Prinzen Eugen der Kaiser an den Freiherrn Damian Hugo von V. ein Dank- und Anerkennungsschreiben erliess⁴⁾. Damian Hugo von V. machte dann

¹⁾ Ehevertrag vom 12. Sept. 1696, bestätigt vom kölnischen Offizial 14. Sept. Das Haus zu Düsseldorf verkaufte der Vormund Solemacher 3. Sept. 1697 für 4000 Thlr. an Elisabeth Veronica von Gelves zu Lebusch.

²⁾ Mangels von Urkunden ist dieser Geburtstag aus *G. C. v. d. Drieschen*, Hist. Nachricht 1725, S. 230, der Todestag, 21. April 1722, aus dem K. K. Kriegsarchiv zu Wien ermittelt.

³⁾ Urk. vom 3. Apr. 1675 im St. Archiv zu Düsseldorf.

⁴⁾ Dieses Regiment hat sich nachgehends in 206 Schlachten, namentlich bei Kolin ruhmvoll ausgezeichnet. Auch Kaiser Franz

den Türkenkrieg vor dem carlowitzer Frieden mit und durchlief alle höheren militärischen Grade vom Regimentsoberst bis zum Feldzeugmeister. Nebst seinem Neffen, dem kurcölnischen Minister und späteren R. K. Richter zu Wetzlar Ambrosius Franz Friedrich Adalbert von V., welcher nach Vollendung seiner juristischen Studien eine Fussreise durch ganz Europa gemacht und sich 25. Nov. 1705 mit Eleonore Magdalene Wilhelmine Bernhardine, des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim Tochter, vermählt hatte, wurde ihm vom Kaiser Joseph I durch Diplom vom 8. Sept. 1706 die Erhebung in den Reichsgrafenstand mit dem Prädikate Hoch- und Wohlgeboren, sowie ein erweitertes Wappen durch Zufügung eines Ankerkreuzes und eines von einem Maueranker durchkreuzten Schachturmes aus dem Wappen der erloschenen Grafen von Pymont-Gleichen mit dem französierten Namen von Virmont erteilt¹⁾.

Graf Damian Hugo kam später in die diplomatische Laufbahn und war Statthalter zu Mantua. Seine glänzendste Zeit war von 1715—1720, in der er wiederholt die kais. Regierung als Gesandter vertrat, zuerst bei den Höfen von Schweden zu Stralsund (1715) und von Preussen (1716). Gelegentlich einer Reise in seine Heimat wurde er am 28. und 29. Juli 1715 beauftragt seinen Weg über Berlin zu nehmen und dort eine Zeitlang zu bleiben, um „die beiderseitigen Angelegenheiten des gemeinen Wesens zu besorgen“. Die erste Audienz fand am 11. Februar, die letzte am 11. August 1716 statt. Die mit den Ministern gepflogenen Verhandlungen betrafen die Religionssachen in Geldern, die Mansfeldische Sequestration, den Beitrag zu der Operationskasse für den Krieg, die *Primae Preces* für den Kaiser, preussische Beschwerden über den Reichshofrat und die Fernhaltung der russischen Truppen vom nordischen Kriege. Die Aufnahme und die Erfolge des Grafen waren günstig²⁾. Im August 1716 musste er auf Befehl des Kaisers schnell nach Polen reisen, dem „alten Kanal aller übeln Machinationen gegen Ungarn“. Hier

Joseph gehörte ihm an. Dasselbe beging 6. Sept. 1896 seine zweite Hundertjahrfeier mit einer Feldmesse im Prater auf der Wasserwiese und vielen Festlichkeiten. *R. March*, Das Deutschmeister-Jubiläum; Ueber Land und Meer 1896, Nr. 16, S. 262.

¹⁾ *Heldmann*, Entwicklung des Wappens; Deutscher Herold 1890, Nr. 4, S. 4. Eine Abbildung auf der beigefügten Tafel.

²⁾ Aus dem Geh. St. Archiv zu Berlin.

musste er, als Prinz Eugen sich zur Eroberung Belgrads anschickte, Fürsorge treffen, die Anschläge der ungarischen Insurgenten, welche sich unter Anton Esterhazy zum Einfall in Ungarn in den Grenzstädten sammelten, zu vereiteln¹⁾. Im folgenden Jahr nahm er als kais. Gesandter für Kaiser Karl VI die Huldigung der alten Reichsstadt Aachen entgegen. Er hielt am 21. Nov. 1717, empfangen von den beiden regierenden und Altbürgermeister und den Patriziern, einen glänzenden Auf- und Einzug in diese Reichsstadt. Am 23. November nahm er die Huldigung der Bürgermeister und Bürger im Rathause mit darauf folgenden glänzenden Festlichkeiten und Ehrungen für seine eigene Person entgegen.

Es war dieses die letzte Kaiserhuldigung durch einen besonderen Gesandten, der Kostenersparnis wegen wurde sie später nur durch einen Beamten des Reichshofrates oder des R. K. Gerichts abgenommen²⁾.

Nach der Eroberung Belgrads (18. Aug. 1717) bat die Pforte um Frieden. Prinz Eugen hatte unter dem Beistande der Reichsfürsten in zwei grossen Feldschlachten 1716 bei Peterwardein und 1717 bei Belgrad den Erbfeind des christlichen Namens geschlagen und die beiden für unüberwindlich gehaltenen Festungen Temesvar und Belgrad dem Kaiserhause gewonnen. Die Türken waren über den Timok zurück gedrängt. Ganz Serbien war in Händen der Deutschen. Der Friede sollte wie früher auf Grund des Besitzstandes geschlossen werden. Als Kongressort schlug Eugen das serbische Städtchen Poscharewatz oder Passarowitz unweit der Mündung der Morawa, auf deren rechten Seite gelegen, vor. Er wünschte die Friedensverhandlungen nicht selber zu führen, ihnen aber nahe zu sein. Es wurde daher der Gr. Damian Hugo von Virmont als erster kais. Bevollmächtigter und neben ihm der Hofkriegsrat Michael von Thalmann, der bereits den Winter über sich in Belgrad aufgehalten, sowie Amseln Franz von Fleischmann, der letztere hauptsächlich für Handels-sachen, zu dem Friedenskongress bestellt. Die beiden letzteren waren schon früher als kais. Vertreter zu Konstantinopel beglaubigt gewesen und Fleischmann bei Ausbruch des Kriegs von den Türken zurückgehalten und dann zu Semendria 46 Tage lang eingekerkert worden.

¹⁾ *Arneth*, Prinz Eugen von Savoyen 1858. II, 419.

²⁾ Die Beschreibung dieser Huldigungsfeier bei *Meyer*, Aachensche Geschichten 1781, I, 694 ff.

Vertreter der Republik Venedig war deren Gesandter zu Wien Carlo Ruzzini. Von der Pforte war der Solihdar Ibrahim Effendi, der Artillerieinspektor Mohammed Effendi, und für den Handelsvertrag Seifullah Effendi, endlich als Unterhändler von den Niederländern der Graf Jacob von Colliers¹⁾ und von England der Mediationsminister Rob. Sutton deputiert.

Die Pforte, um nicht alle seit zwei Jahrhunderten gemachten Eroberungen aufzugeben, drohte anfangs bei Colliers mit Fortsetzung des Kriegs, fügte sich aber nach einem Briefwechsel zwischen Eugen und dem Grossvezier. Die türkischen Bevollmächtigten und Colliers brachen 31. März 1718 von Sofia auf und kamen 5. April zu Nissa an. Auf kais. Anordnung erfolgte eine allgemeine Waffenruhe bis zum 1. Juni. Es wurde darauf durch einen kais. Ingenieur am 21. 22. 23. Mai ein Distrikt um Passarowitz etwa vier Stunden an der Morawa aufwärts als neutrales Gebiet und bis zu einer Viertelstunde von der Donau abgesteckt durch Gräben, doch so dass beide Flüsse Donau und Morawa für die Waffen frei blieben. Alle kais. Regimenter mussten sich zwei Meilen vom Kongressorte zurückziehen. Der Kongress selbst fand auf einer Anhöhe bei dem Dorfe Clodik und zwar in gleicher Entfernung von Passarowitz und dem Lager der türkischen Bevollmächtigten statt, und da ein Kongresshaus nicht so schnell erbaut werden konnte, so fanden die Verhandlungen in einem vom Grafen von Virmont mitgebrachten kais. Zeltpavillon statt, welcher den kaiserlichen Reichsadler zeigte. Es waren im Ganzen 5 Zelte errichtet, 4 Retiradezelté, das deutsche nach Norden, ihm gegenüber das türkische, zu beiden Seiten die der englischen und niederländischen Unterhändler, in der Mitte das Hauptzelt, so dass jeder Teil in seinem Zelte seine Kanzlei hatte und jedes dieser vier Zelte durch einen mit Zelttuch verdeckten Gang mit dem Hauptzelt verbunden war²⁾.

Der Graf von Virmont hatte nach der Aachener Huldigung den Winter in Düsseldorf zugebracht. Von

¹⁾ Colliers neigte zu den Ideen des Marquês von Langalerie von einem Bunde der Protestanten mit den Türken gegen den Papst hin.

²⁾ *Der vollkommene Adlers-Sieg*, Beschreibung dessen, was aus Gelegenheit des zwischen Kaiser Carl VI und den Türken zu Passarowitz gepflogenen Friedenstraktaten Merkwürdiges sich zugetragen 1718 mit Abbildungen des Konferenzzeltes u. A.

hier aus suchte er nach Aussterben der von Dersch um die Wiederbelehnung mit Viermünden nach und sandte den jülichischen Rat Zerres zum Betrieb dieser Lehnssache nach Cassel. Ende März war er in Wien angelangt und nebst Ruzzini mit Prinz Eugen in Verhandlung getreten. Am 22. April fuhr er zu Schiff unter kais. Fahne mit vielen Kavalieren, Hof- und Staatsoffizieren und gefolgt von 18 weiteren Schiffen von Wien auf der Donau nach Belgrad hinab, „viele Curiositäten bei sich habend, um allerhand Präsente zu machen“. Ein Sturm hatte in Petronell seine Fahrt aufgehalten. Am 27. April fuhr er an Ofen vorbei. Am 4. Mai kam er, bewillkommnet mit dreimaliger Kanonensalve von der Festung und von den Kriegsschiffen zu Belgrad an und wurde vom Kommandanten Graf Oduyer empfangen. Die türkischen Bevollmächtigten waren schon 16. April von Nyssa her und der Hofkriegsrat von Thalmann zwei Tage vor Virmonts Ankunft zu Belgrad von da auf einer eroberten türkischen Galeere über die Morawa zu Wasser nach Passarowitz abgereist, Virmont folgte ihm am 5., Ruzzini am 6. Mai. Am 7. Mai kam Virmont am Passarowitzer Ufer an, hielt sich aber, bis sich erst die türkischen Gesandten eingerichtet, und um ihnen zu zeigen, dass nicht der Kaiser, sondern die Pforte um Frieden gebeten, noch bis zum 11. Mai im Schiffe auf. An diesem Tage hielt er einen pompösen militärischen Einzug in Passarowitz mit einem Tross von Edelleuten, Lakaien, Heiducken, Trompetern, Pagen und Pferden in sechsspännigem Wagen, er selbst an neunter Stelle des Zuges. Am 12. Mai waren alle Bevollmächtigte versammelt. Es ergaben sich jedoch mehrere Anstände durch die ungenügenden und zweideutigen Vollmachten der Türkischen. Der Graf von Virmont verständigte sie deshalb darüber, was bei europäischen Friedensverhandlungen Rechtens sei. Der inzwischen neu bestellte Grossvezier schickte einen besonderen Gesandten mit Schreiben an Eugen ab. Eugen reiste, um den Verhandlungen Nachdruck zu geben, am 30. Mai von Wien ins Lager von Semlin ab. Die Türken suchten die Verhandlungen in die Länge zu ziehen und den Siegern die Früchte des Sieges zu entreissen. Der Monat Mai ging mit Stafettensendungen hin. Am 1. Juni wurde gemeldet, dass ein starkes türkisches Korps Fussvolk unter dem Janitscharenaga von Sofia nach Nyssa vorrückte. Man wurde nun auch deutscherseits tätiger und behender und

liess eine Schiffbrücke bei Koilutsch über die Donau schlagen. Nachdem die Vollmachten der Türkischen endlich ergänzt und das vom Grafen von Virmont mitgebrachte grosse kaiserliche Zelt in der Mitte aufgeschlagen und mit den nötigen kaiserlichen und türkischen Wachen versehen worden, nahmen die Verhandlungen vom Pfingsttage, dem 5. Juni Morgens 9 Uhr ihren Anfang und zuerst sehr langsamem Fortgang. Die kais. Gesandten hielten mit einer Schwadron Kürassieren mit Pauken und Trompeten wieder einen glänzenden Auf- und Einzug in das Zelt. Sie nahmen auf grün damastenen, mit Gold bordierten Sesseln Platz, die türkischen nach ihrer Sitte mit dem Turban bedeckt auf einer um zwei Stufen erhöhten Pritsche auf Polsterkissen mit untergeschlagenen Beinen.

Am 8. Juni Nachmittags kam Prinz Eugen in Belgrad an, empfangen vom Donner der 400 Kanonen der Festung und Kriegsschiffe. Am 11. Juni war endlich die Abgrenzung des neutralen Gebietes vollendet, durch welches jedoch der kais. Armee freier Durchzug vorbehalten war. Der Spezialgesandte des Grossveziers ging jetzt unter deutscher Eskorte zu Eugen nach Belgrad ab. Am 14. Juni fand die dritte Konferenz statt. Abends kam Eugen mit zahlreicher Generalität an der Donaubrücke bei Koilutsch an und hielt am Morgen des 15. jenseits der Morawa und in der Nähe ihrer Mündung an der zwei Stunden von Passarowitz gelegenen Brückenschanze eine Zusammenkunft mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten, in welcher er demselben die massgebenden Gesichtspunkte für das Friedenswerk darlegte, dass der gegenwärtige Besitzstand beibehalten und nicht unmögliches oder für das Kaiserhaus und Reich unhaltbares Gebiet erstrebt, der Handelsvertrag aber ohne Mitwirkung der beiden vermittelnden Mächte abgeschlossen werde, weil diese aus Besorgnis für ihre eigenen Handelsinteressen demselben Schwierigkeiten entgegensetzen würden. Nachdem die Gesandten noch bei dem Prinzen gespeist, kehrten sie Abends nach Passarowitz zurück. Eugen blieb aber von Belgrad aus mit ihnen in steter Verbindung durch den Obersten Frh. von Neipperg, einen von ihm besonders geschätzten Offizier. Wegen der dem kais. Hause in seinen italischen Besitzungen vom Westen her drohenden Gefahren wünschte er die Verhandlung bald zum Abschluss geführt zu sehen, und da ihn die Verschleppung durch die Türken nicht befriedigte, so suchte er durch

eine militärische Demonstration das Geschäft zu beschleunigen; er zog 12 Bataillone und 9 Reiterregimenter über die Donau und liess sie vor Belgrad lagern.

Die Friedensbedingungen waren: Die Türken sollten abtreten: 1. die kleine Wallachei bis zur Aluta, 2. das Banat von Temeswar, 3. Belgrad mit ganz Serbien, 4. Bihac mit dem türkischen Anteil an Kroatien, 5. Zwornik mit einem Distrikt in Bosnien, 6. den Drinagolf in Albanien samt der Festung Croja und einen etwa eine Stunde breiten Weg aus Serbien nach Croja, 7. der Republik Venedig entweder das Königreich Morea oder ein entsprechendes Gebiet. Nur dem 5. und 6. Punkt setzten die Türken wesentlichen Widerspruch entgegen. In der 6. und 8. Konferenz am 26. Juni und 10. Juli rückten die Verhandlungen ihrem Ende näher.

Das rege Treiben im Kongresslager bot den höheren Offizieren der in der Nähe liegenden Regimenter eine Abwechslung ihres Lagerlebens. Am 1. Juli machte der Pfalzgraf und Erbprinz von Sulzbach nebst vielen Offizieren dem Grafen von Virmont einen Besuch zu Passarowitz, logierten bei ihm und besuchten anderen Tags auch die Türkischen, von welchen sie nach türkischer Weise bewirtet und beschenkt wurden. Am 14. Juli machte der Kurprinz von Baiern und sein Bruder Herzog Ferdinand dem Grafen ihren Besuch und wurden nach eingenommener Schokolade in zwei sechsspännigen Wagen mit grossem Gefolge nach dem Kongressort und dem türkischen Lager geführt und kehrten, nachdem sie bei dem Grafen von Virmont zu Mittag gespeist, nach der Morava zurück. Am 13. Juli war der politische Teil des Friedensschlusses beendet und es begannen die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Fleischmann und Seifullah Effendi. Fleischmann hielt jetzt ebenfalls einen glänzenden Einzug in sechsspännigem Wagen mit Heiducken, Pagen und Offizieren zum kais. Zelte bei Clodik. Am 21. Juli waren endlich die Verhandlungen beendet und die Friedensinstrumente zur Unterschrift und Auswechslung fertig¹⁾. Morgens zwischen 8 und 9 Uhr ertönten die Trompeten zu Passarowitz zum Aufbruch.

Wiederum hielten die kaiserl. Bevollmächtigten mit dem virmontischen und zwei Kürassier-Regimentern und

¹⁾ *Das Hungarisch und Venetianische Kriegs- nunmehr Friedens-THEATRUM zu Pasarowitz am 21. Juli a. 1718.* Leipzig 1718, S. 5 ff. Adlerssieg, S. 9.

einem Tross von Lakaien, Pagen und Offizieren und 150 Grafen und Edelleuten einen pomphaften Auf- und Einzug zum Konferenzzelte bei Clodik.

Die Botschafter traten in das Zelt und nahmen ihre Plätze ein, in der Mitte der Graf von V., ihm zur Linken der venetianische Gesandte. Der Graf ergriff das Wort: weil man nun in allen Stücken einig und nur noch die Unterschrift und Auswechslung übrig sei, so sei keine Zeit zu verlieren, dieses heilsame Werk in Gottes Namen zu Ende zu führen. Die Türken stimmten zu. Darauf trat das Gefolge ab. Es wurden die Instrumente verlesen, das kaiserliche in lateinischer, das venetianische in italienischer Sprache und mit dem türkischen verglichen. Inzwischen war der niederländische Gesandte im Tragsessel hereingetragen worden und es erfolgte jetzt die Unterzeichnung. Diesem Akte durfte jedermann zusehen. Gleichzeitig mit dem Grafen von Virmont nahm der erste türkische Botschafter und so der Reihe nach je der zweite und dritte die Feder in die Hand. Nach der Unterschrift umarmten sich die Botschafter und gaben unter einer dreimaligen Gewehrsalve der kais. und türk. Regimenter einander den Friedenskuss. Dem Akte wohnten ausser anderen Fürsten und Generalen der Kurprinz von Baiern und sein Bruder Ferdinand, der Pfalzgraf und Erbprinz von Sulzbach und zwei Prinzen von Nassau bei. Inzwischen war es 2 Uhr geworden und diese hohe Gesellschaft nebst dem englischen und venetianischen Gesandten nahm bei dem Grafen von Virmont unter Pauken- und Trompetenschall und Gewehrsalven bei jedem Toast das Mittagmahl ein ¹⁾. Nach der Tafel wurde dem Militär ein gebratener Ochse und 25 Eimer roten und weissen Weins, welche aus einer Fontäne hervorflossen in Gegenwart der Prinzen und vornehmer Türken gegeben und der übrige Tag und die folgende Nacht mit Festlichkeiten zugebracht. Am 25. Juli überbrachte der Oberstleutnant Graf Karl von Batthyany den Friedensvertrag zur Genehmigung des Kaisers nach Wien. Der Handelsvertrag wurde zwischen Fleischmann und Seiffullah Effendi am 27. Juli ebenfalls im grossen Zelte bei Clodik unterzeichnet, worauf Fleischmann den türkischen Unterhändler im Zelte mit Konfekt und Erfrischungen, die deutschen Offiziere aber in Passarowitz bewirtete und unter die deutschen Soldaten Wein in Ueberfluss austheilen liess.

¹⁾ *Friedens-Theatrum*, S. 7.

Die Türken zogen alsbald mit ihren Janitscharen und Spahis nach Adrianopel ab. Auch das deutsche Lager bei Semlin wurde alsbald aufgehoben, die Reiterei zog über die Brücke bei Peterwardein und teilte sich dann in vier Korps, darnach zog die Infanterie und endlich die Artillerie ab. Prinz Eugen begab sich zunächst auf seine Insel Razkowa bei Ofen. Der Kaiser versicherte ihn über den glücklichen Ausgang seiner wahren und vollkommenen Dankbarkeit. Auch König Friedrich Wilhelm von Preussen beglückwünschte ihn zu diesem glücklichen Ausgang und lud ihn zu sich nach Berlin ein, um dort den Grund zu dem von beiden Teilen gleich lebhaft ersehnten guten Einvernehmen der Häuser Oesterreich und Brandenburg zu legen ¹⁾. Es war dieser Friedensschluss, für 24 Jahre geschlossen, der glücklichste von allen, welche das deutsche Reich und das Erzhaus Oesterreich mit den Türken geschlossen. Es gewann dadurch das Banat von Temeswar, die kleine Wallachei bis zur Aluta, Belgrad mit Serbien bis zum Timok und bis zum Gebirge Bujukdasch und ein Teil von Bosnien zwischen Unna und Sau, somit die Machtsphäre im Südosten Europas, welche Oesterreich seit dem Jahre 1878 behauptet. Die Türken mussten alle deutschen Sklaven für ein geringes Geld losgeben ²⁾. Von der geforderten Auslieferung der ungarischen Insurgenten wurde nach Eugens Willen abgestanden, jedoch ihre Entfernung von der Grenze, sowie die Auswechslung der Gefangenen von der Pforte zugesichert. Durch den Handelsvertrag wurde den Untertanen des Kaisers Handelsfreiheit durch das ganze türkische Reich und die Einsetzung kais. Konsuln zum Schutz der Kaufleute und Untertanen und die Jurisdiktion über dieselben dem Kaiserhause gleichwie den übrigen abendländischen Herrschern zugestanden. Nur Venedig, dessenwegen der Krieg begonnen und soviel deutsches Blut geflossen, erhielt das verlorene Morea nicht zurück.

Mehrere silberne Denkmünzen verewigten das Gedächtnis dieses ruhmvollen Friedens von Passarowitz ³⁾.

¹⁾ *Arneth*, Prinz Eugen II, 449 ff. *Mailath*, Gesch. Oesterreichs IV, 508. 622. *Hammer*, Gesch. des osmannischen Reichs VII, 237.

²⁾ Friedens-Theatrum S. 8 ff. gibt das ganze Friedensinstrument in 20 Artikeln.

³⁾ Der Avers der grösseren zeigt eine schwebende Victoria die auf einem Postament stehende Kaiserbüste bekränzend, der Revers ein strahlendes Kreuz über einer Festung auf einem Berge, links eine sitzende Flussgöttin (Donau), oben: JN HOC SJGNO; der Avers der

Zur Ausführung des Friedens sandte jeder Vertragsschliessende nach der Sitte der Zeit einen Grossbotschafter an den Hof des anderen. Vom Kaiserhofe wurde Graf Damian Hugo von Virmont mit dieser Sendung betraut. Er suchte den türkischen, welcher in Wien mit einem Gefolge von 763 Personen, 645 Pferden, 100 Maultieren und 180 Kameelen aufzog und siebenmal sieben kostbare Geschenke darbrachte und während seines Aufenthaltes den Kaiserhof 300,000 Gulden kostete, durch Pomp des Aufzugs, kostbare Geschenke ¹⁾ und ein Gefolge von fast 400 Mann in Konstantinopel zu überbieten und verursachte der Pforte eine gleiche Ausgabe von 200,000 Thaler. Am 26. April 1719 hielt der Graf zum Empfang seiner Beglaubigungsschreiben aus den Händen des Kaisers vom Augustinergarten an der ungarischen Landstrasse aus einen prächtigen Aufzug mit hohen und niederen Edelleuten, Geistlichen, dem Botschaftspersonal, darunter des Grafen Sekretar und Geschichtsschreiber Gerhard Cornelius von den Drieschen ²⁾ und einem ungeheueren Tross von Pagen, Stallmeistern, Reitknechten und Lakaien und wehenden Fahnen zur kaiserlichen Hofburg in Wien und ebenso später einen gleichen Einzug in Konstantinopel ³⁾.

kleineren zeigt zwei Türken in der Hand einen Oelzweig, der Revers einen abgestorbenen Baum, an dessen Aesten zwei Kesselpauken. Von Zwei anderen, welche im Avers das Bild Kaiser Karls VI haben, zeigt die eine im Revers einen in den Lüften schwebenden Adler, darunter in der Ferne die Festungen Belgrad und Temesvar, dazwischen Passarowitz mit der Umschrift: PARCET SVB MISSIS DEBELLABIT AVE SVPERBOS; unten: Induciae cum Turcis d. 21. Julii; die andere den lorbeerbekränzten Kaiser auf einem Stuhle sitzend, die Feder zur Unterschrift eintauchend, während ihm Merkur den Friedensvertrag INDVCIÆ CVM HOSTIBVS überreicht, neben Merkur ein Türke auf den Knien um Frieden bittend, umschrieben: Victor non alio subscribit pacta colore; im Fusse: IN PACIS INDVCIAS DEBELLATO SVPPPLICI HOSTI GLORIOSE CONCESSAS.

¹⁾ Diese der Würde der Kaiser convenienten Präsente waren in Art. 17 des Friedens ausbedungen.

²⁾ *G. C. v. d. Drieschen* gab zuerst eine lateinische Beschreibung dieser Botschaftsreise heraus, von welcher zu Augsburg 1721 ein deutscher Auszug von einer anderen Hand erschien, dann eine der Gräfinwitwe gewidmete „Histor. Nachricht von der römisch-kaiserlichen Grossbotschaft, welche der R. Graf D. H. von Virmont rühmlich verrichtet, Nürnberg 1723. 4. (494 S.) Mit 10 Kupfern, ein von sittlich-religiösem Ernst getragenes, jetzt seltenes aber noch immer lesbares Buch.

³⁾ Die Beschreibung dieses glänzenden Aufzugs bei *Drieschen* a. a. O. S. 2 ff.

Am 17. Mai begab sich der Grossbotschafter unter dem Zulauf der Bevölkerung Wiens und der Glieder des Erzhauses, welche vom Praterpark zuschauten, in 72 Schiffen auf der Donau hinab auf die Reise, welche einem Triumphzuge glich, von allen Festungen und Städten mit Kanonendonner empfangen und von den Kommandanten und Adel bewirtet, in Pest begrüsst vom Bürgermeister und Stadtrat, der ihm wünschte, dass der viermundischen Familie Ruhm und Name, der vom Abendlande her seinen Ursprung habe, bis gegen Morgen rühmlichst bekannt werde. Der Grossbotschafter besuchte mehrere Orte an der Donau, wo er in den früheren Kriegen mit seinem Regimente gestanden und gekämpft, feierte Trinitatis zu Belgrad, überschritt bei Parakin in Serbien die Grenze. Hier begegnet er dem türkischen Grossbotschafter. Nach vielen Formalitäten, Höflichkeiten und Bewirtungen wird der letztere hier von einer kaiserlichen Eskorte übernommen, der Graf von V. von einer türkischen von 200 Janitscharen unter Führung eines Seraskiers. Das Reisegepäck wird auf 370 Wagen verladen und der Zug geht über Nyssa und Sofia durch die Trajanspforte, über das Rhodopegebirge nach Philipopel und Adrianopel. Bei Nacht wurde das grosse Gefolge ausserhalb der Städte im Lager behalten, weil unter der Bevölkerung noch grosse Erregung über die Siege Eugens herrschte und Ueberfälle zu befürchten waren, und in Philipopel, Adrianopel und Konstantinopel die Pest wütete. Ueberall wurde die Botschaft von den Kommandanten mit Ehren empfangen und der Graf mit Geschenken, namentlich edlen Pferden beschenkt, so dass er bis nach Konstantinopel schon einen kleinen Marstall beisammen hatte. Ueberall nahm er kraft seines Asylrechts flüchtige deutsche Sklaven aus den verschiedensten Gegenden ohne Unterschied der Konfession auf oder löste sie mit Geld aus. Auch eine vornehme Venezianerin aus dem Geschlechte Balbi brachte er in Freiheit, im Ganzen mehr als 50 Personen. Am 26. Juli 1719 erblickte der Zug des Grossbotschafters mit Freuden, wie einst die Zehntausend Griechen, das Meer, an dessen Küste hinziehend er am 31. Juli vor Konstantinopel ankam und bei Taut Pascha bis Ende September ein Lager bezog. Von hier aus hielt der Grossbotschafter, nachdem man sich am 2. August durch Beichte, feierliche Messe und Kommunion für die Zeit des Aufenthaltes vorbereitet hatte, am 3. Aug. einen

glänzenden Auf- und Einzug in Konstantinopel mit wehenden kaiserlichen Fahnen, mit Pauken und Trompeten, was noch kein Botschafter getan und keinem erlaubt gewesen. Der Grosssultan schaute selbst diesem Einzuge der Deutschen zu. Am 5. Aug. hatte der Graf bei dem Grossvezier, am 8. bei dem Sultan Audienz, zu welcher er und die Seinen mit Kaftans, der türkischen Audienzkleidung, beschenkt wurden¹⁾. Infolge von Erkrankungen und Todesfällen wurden dem Grossbotschafter Ende September Wohnungen in Pera angewiesen, wo er 6 Monate und 27 Tage blieb. Es waren aber die Deutschen auch im Lager nicht mehr sicher, da die Janitscharen sie zu überfallen und umzubringen vorhatten. Deswegen wurden auf Befehl der türkischen Regierung 40 Rädelsführer derselben geköpft oder erdrosselt oder in Säcke gebunden und ins Meer geworfen. In Pera begannen die Trinitarier alsbald eine Kirche zu bauen²⁾. Ausserdem war eine deutsche Franziskanerkirche als deutsche Pfarrkirche dorten unter deutschem Schutze, während sich die Franzosen das Protektorat über alle römisch-katholischen Kirchen zu Konstantinopel beileigten. Zu des Grafen Diensten wurden Janitscharen als Ehrenwache, 9 Zeltaufschläger, Fackel- und Wasserträger befehligt und für diese, wie für das ganze Gefolge ausser 150 Thlr. täglichen Handgeldes der Unterhalt durch Naturallieferungen reichlich bemessen³⁾, aber auch die dem Sultan und Grossvezier dargebrachten Geschenke übertrafen an Zahl und Wert alle der früheren Botschafter. Der Grossvezier bewirtete den Grafen zweimal, das erste Mal zu Ejub im Palaste Kara Mustafas, des Belagerers von Wien, das zweite Mal im Palaste Husein Köprilis am asiatischen Ufer des Bosphorus mit

¹⁾ Den Handel mit diesen Kaftans hatten die Juden, von welchen diese Kleidung, meist schlechtes Zeug, an den Sultan kam, der für das Stück 11 Dukaten bezahlte, und schliesslich wieder an die Juden zurück.

²⁾ Dieser Orden de redemptione captivorum durch Joh. von Matha zum Loskauf von Christensklaven aus den Händen der Muhamedaner war durch Innocenz III bestätigt, im Volksmunde die Weiss-spanier genannt, weil sie weisse Kleider mit roten und blauen Kreuzen trugen.

³⁾ Die Spezifikation dieser ungeheuren Verpflegung des Grafen von V. und der kaiserlichen Geschenke bei *Hammer* VII, S. 569—572. Der Graf schenkte besonders Flinten und Uhren; er hatte einen besonderen Uhrmacher bei sich. Die kaiserlichen Geschenke liessen die Türken alsbald nach Abzug der Gesandtschaft versteigern, „indem kein auf Gold und Silber erpichteres Volk unter der Sonne getroffen wird“.

einem Feste von Seiltänzern, Ringern und 60 Tonkünstlern. Der Graf besichtigte die Sophienkirche, den Sklavenmarkt — die Hauptsklavenhändler waren die Juden, welche namentlich viele zirkassische Kinder für ein Geringes an-, und wenn sie herangewachsen, diese vielgesuchten Schönheiten sehr teuer, oft bis zu mehreren tausend Dukaten verkauften — das Siebentürmegefängnis, in welchem auch viele deutsche Kriegsgefangene aus den früheren Kriegen eingekerkert waren, die deutschen Kirchen und andere Sehenswürdigkeiten und Altertümer der Hauptstadt. Während seines Aufenthaltes erwirkte er bei der Pforte die Entfernung der ungarischen Insurgenten Bercsényi, Csáki und Esterhazi von der ungarischen Grenze und die Verweisung des Fürsten Franz Rakoczy II nach Rodosto in Asien, wo dieser umherirrende ungarische Patriot in klösterlicher Weise mit Beten, Lesen, Drechsler- und Tischlerarbeit am 9. April 1736 seine Lebenstage beschloss¹⁾. Er erwirkte Fermane zum Schutze der Geistlichen zu Jerusalem, zur Befreiung der christlichen Gefangenen, zur Herstellung der Rechte der Katholiken auf Chios. Er bahnte dem deutschen Handel neue Wege in die Moldau und durch das osmanische Reich bis nach Persien²⁾ und regelte die Besitz- und Grenzverhältnisse der Bojaren diesseits und jenseits der Aluta. Durch ihn machte auch die Königin von Schweden, die Gemahlin des Erbprinzen von Hessen, der Pforte die Mitteilung vom Tode ihres Bruders Karl XII, des früheren Schützlings der Türkei. Am 27. April 1720 trat er seine Rückreise auf demselben Wege an und traf zu Philipopel den Patriarchen von Jerusalem auf einer demselben vom Patriarchen zu Konstantinopel über 15 Bischöfe aufgetragenen Kirchenvisitation. Nach Wiederbegegnung mit dem rückkehrenden türkischen Grossbotschafter langte er am 22. Mai in Belgrad an, wo am Johannistage vom Abt von Domben und den übrigen Botschaftsgeistlichen ein feierlicher Dankgottesdienst mit Te deum für die glückliche Rückkehr gehalten wurde. Nachdem er noch eine Reihe deutsch-schwäbischer Kolonien zwischen Drau und Donau in Ungarn besucht, traf er am 22. Juli, eingeholt von den Seinigen und unter

¹⁾ *Mailath*, IV, 508. *Stramberg*, Rhein. Antiquar II, 4, 564 ff. Franz Ragoczy II war der Gemahl der hess. Prinzessin Charlotte Amalie, welche 1722 in einem Kloster zu Paris starb. *Rommel*, Gesch. von Hessen 10, S. 104 ff.

²⁾ *Mailath*, IV, 624. *Hammer*, VII, 252 ff.

dem Zulauf der Bevölkerung, wieder in der Reichshauptstadt Wien ein.

Wie oben bemerkt, hatte sich der Grossbotschafter Gr. Damian Hugo von V. nach dem Erlöschen der von Dersch im Jahre 1718 für sich und seinen Neffen, den Cölnischen Hofratspräsidenten, Ambrosius von V. um die Wiederbelehnung mit Viermündern „ex jure quaesito vel in subsidium ex nova gratia“ beworben. Auch die beiden Bischöfe Joseph Clemens von Cöln und Franz Arnold von Münster und Paderborn verwendeten sich für sie bei dem Landg. Karl (26. März und 5. April 1718). Der Rat Dr. Paul Kolbe berichtete dem Landgrafen richtig, dass zwar nicht die von den von Dersch innegehabte und heimgefallene, wohl aber die andere Hälfte des Gerichts V. bei der Familie von V. gewesen und 1607 die Brüder Philipp Arnold und Hermann um die Belehnung und später Konrad Philipp von Romberg um die den viermündenschen Töchtern 1575 versprochenen 1500 fl. nachgesucht; in der dersischen Hälfte seien die von V. niemals gewesen und würden nicht die 1500 fl. gesucht oder solange geruht haben, folglich sich der Graf auch zu dieser Hälfte nicht legitimieren können würde (7. April). Das Fürbittschreiben der beiden Bischöfe wurde daher auf Antrag der Regierung abschlägig beschieden (9. und 14. April 1718)¹⁾. Dem jülich-schen Geh. Rat Zerres wurde in Abwesenheit des ins Bad, dann in die Niederlande verreisten Landgrafen die Einsicht in die Akten des Lehnhofs verweigert.

Der Graf nahm nach seiner Rückkehr von Konstantinopel die Bewerbung aufs neue auf, und bat in einem mit 33 Urkunden zur Beweisung seiner Descendenz und Ansprüche belegten Eingabe um Wiederbelehnung und wenn er nicht alles vorgebracht, dieses ihm nicht präjudizieren möge, da er seit 25 Jahren als Soldat in kais. Diensten gestanden und nur selten nach Hause komme und eben in Konstantinopel die Geschäfte der gesamten christlichen Welt besorgt habe, vorbehaltlich seines Rechtes ex nova gratia. Er bevollmächtigte (21. Okt 1720) den kurpfälzischen Geh. Rat und Hofratspräsidenten Ferdinand Ernst von Dalwigk mit der Führung dieser Sache, welcher darauf den Advokaten Just Wiegand zu Corbach zur Einsicht der Lehnsakten bevollmächtigte (14. Nov.). Letzteren

¹⁾ Archiv zu Schloss Wittgenstein, Akte V, Nr. 131.

wies der Graf durch Schreiben d. d. Regensburg 9. Dez. 1720 an, im Falle längerer Abwesenheit an seiner Statt an den G. R. Zerres zu berichten. Wiegand suchte 27. Dez. 1720 um Einsicht der Lehnsakten nach. Auf Antrag des Geheimenrats vom 18. Jan. 1721 wird nach deshalbiger Genehmigung des Fürsten Wiegand, gleichwie die Bischöfe, abschlägig beschieden, „dass sothane eröffnete und heimgefallene Lehen und Güter zu V. bei dem erloschenen dersischen Mannsstamm über 200 Jahre lang continua serie gestanden, sich auch nicht die geringste Nachricht funden, dass dieselben jemals vorher bei der virmontischen Familie gewesen und daher nicht absehen möge, wie die Herrn Grafen von V. sich zu diesen eröffneten dersischen Lehen qualificiren oder mit Recht einigen Anspruch daran machen können“. Man verstand die Sache recht gut, verdrehte sie aber dahin, als ob es sich lediglich um die dersische und nicht auch um die viermündensche Hälfte handele. Die letztere begehrte der Graf *ex jure quaesito*, die erstere *ex nova gratia*. Der Graf beschwerte sich daher in einem Immediatgesuch d. d. Wien 8. Febr. 1721 bei dem Landgrafen, dass Wiegand nicht zur Einsicht der Lehnhofsakten, die doch öffentliche Akten seien, zugelassen, dem Vernehmen nach sei „jemand anders mit den viermündenschen Lehen investiret“, was doch nur *salvo jure tertii* geschehen sein könne, er bezieht sich dabei auf den hess. Gesandten Kurt Hilmar von der Malsburg zu Wien und bittet um einen Mutschein. Malsburg, welcher ebenfalls sich für den Grafen verwenden und in Cassel Erkundigungen einziehen wollte, wurde gleich wie die Bischöfe abschlägig beschieden. Der Landgraf verfügte darauf am 20. Febr. 1721, dass „der Feldzeugmeister nervose, aber doch glimpflich beantwortet werden solle“. Es wurde der Graf darauf 25. Febr. 1721 durch fürstl. Schreiben abschlägig beschieden, er stehe irrtümlich in der Meinung, dass die Familie von V. auf die heimgefallenen dersischen Lehen eine Anwartschaft habe und in Gesamtbelehrung stehe. Weil sich nicht das Geringste darüber bei dem Lehnhofe finde, so seien die Bischöfe dahin abschlägig besehieden worden und ebenso der Gesandte von der Malsburg und es könne von Rechtswegen nicht zugemutet werden, „ihm über solchen uns consolidirten Eigenthumb *inspectionem actorum* (die doch in *rerum natura* nicht vorhanden sein) zu verstatten oder Muthungsschein zu erteilen“. Man schob damit dem

Grafen etwas unter, was dieser nicht behauptet hatte. Der wittgensteinische Rat George zu Lasphe erteilte diesen Verheimlichungen gegenüber dem Grafen von Virmont am 18. Febr. 1721 eine vollkommen richtige juristisch-historische Darlegung mit dem Rate, die Grafen sollten ihre Ansprüche auf die vormals viermundische Hälfte des Gerichts beschränken¹⁾.

Der Graf Damian Hugo von V. wurde nach seiner Rückkehr aus der Türkei am 12. März 1721 zum kommandierenden General des durch die Türkenkriege verwüsteten Grossfürstentums Siebenbürgen und der kaiserlichen Walachei bestellt²⁾. Er starb jedoch schon am 21. April 1722 zu Hermannstadt. Er war zweimal vermählt; in erster Ehe mit Johanna Petronella Victoria, des Grafen Franz von Nesselrode-Reichenstein und der Anna Maria von Wylich Tochter, welche zu Bistritz in Siebenbürgen 6. Juli 1698 starb. Von ihren beiden Kindern war Maria Ludovica cum dispensatione apostolica mit ihrem Verwandten, dem Grafen Joh. Hermann Franz von Nesselrode-Landskrone, kais. Geh. Rat und Generalfeldmarschall, vermählt. Als der Graf von Virmont zu Bistritz lag, geriet sein Haus in Brand. Seine genannte Tochter war aus Vergessenheit darin zurückgelassen. Da rettete sie Graf Joh. Hermann Franz von Nesselrode, der dort im Quartier lag, mit Gefahr seines Lebens. Als er sie herausgebracht und kaum einen Schritt vor die Tür getan, fiel das Haus zusammen. Ihr Retter, welcher damals Witwer war, wurde später ihr Gatte. Sie war Besitzerin von Nesselrode, Hunscheidt und Brück, † 7. Febr. 1738. Graf Damian Hugos Sohn Franz Adrian von V., geb. 20. Febr. 1696, folgte der Lebensbahn seines Vaters; frühzeitig zum geistlichen Stande bestimmt, erhielt er 1713 eine Dompräbende zu Hildesheim, vertauschte aber ebenfalls Messbuch und Kelch mit dem Schwerte und fand als kaiserlicher Offizier bei dem Sturm vor Temesvar im Kampfe gegen die Türken am 1. Okt.

¹⁾ Wittgenstein. Archiv, Akte V, Nr. 131.

²⁾ Aus Nachrichten des K. K. Kriegs-Archivs zu Wien. Eine auf diese Wirksamkeit des Grafen geprägte Medaille in Gold und Silber zeigt das Viermundische Wappen mit der Umschrift: DAMIANVS HVGO S: R: I. Com: VIRMONDT BVZANTII PACE CLVSA DACIS AVGVSTI PRAESES DATVS; im Revers die Worte: Ex metallo virgineo aurati Daciae ad salinas MARIAE ANNAE virgini VIRMONDTIANÆ oblato. *Resch*, Siebenbürgische Münzen und Medaillen, Hermannstadt 1901, S. 234, Nr. 133. 134.

1716 den Tod. Aus seiner zweiten Ehe mit Maria Elisabeth, des Franz von Bourscheidt und Ottilia von Reuschenberg Tochter, welche 1753 starb, stammte eine Tochter, Maria Anna, geb. 16. Juli 1710, welche er durch Testament vom 15. April 1722 zur Universalerin einsetzte, welche aber nach kurzer Ehe mit Anton Cornificius, Grafen von Uhlfeld, späteren Gesandten am savoyischen, dann türkischen Hofe, 19. Dez. 1731 kinderlos zu Wien starb und ihren Gemahl zum Erben ihres grossen Vermögens einsetzte, so dass Damian Hugo von V. keine männliche Descendenz hinterliess. In seinem erwähnten Testamente vom 15. April 1722 tut der Graf von V. auch der „im Hessischen oder woher sonst seyn mögen gelegenen, in stritt und process verfangenen uralten virmontischen Güter“ Erwähnung¹⁾. Sein Neffe, der erwähnte

**6. Graf Ambrosius Franz Friedrich Christian Adalbert
von Virmont (1688—1744),**

geb. 15. Dez. 1682, stand nach seines Vaters Tod unter Vormundschaft des Amtmanns Frhr. Roist von Wers und Geh. Rats Solemacher, wurde jedoch schon 1699 für volljährig erklärt. Für ihn empfing Lic. jur. Wolfgang Heinrich Röding 20. Nov. 1689 durch den Kurf. Joseph Clemens die kölnische Belehnung mit Neersen, Anrath und Uerdingen und der peinlichen Gerichtsbarkeit daselbst. Er trat in kölnische Dienste, wurde 1700 Amtmann von Oedt und Kempen, in welcher Stellung er sich in der Regel durch den Kellner von Kempen, Christian Hoff, später durch den Neersener Vogt Eberhard Weydenhorst und den Amtmann Rud. von Märken zu Mylendonk vertreten liess. Im Jahre 1720 wurde er in grosser Lebensgefahr bei einem Sturme auf dem Rhein mit einigen Anderen gerettet. Am 19. Juli 1722 wurde er Ritter des vom Kurf. Joseph Clemens 1721 gestifteten S. Michaelsordens („des Ordens der Beschützer der Ehre Gottes unter dem Schutze S. Michaels“) ²⁾ und kölnischer Konferenzminister, 1726 kölnischer Geheimrat und Hofratspräsident, 1731 wirklicher kais. Geh. Rat, am 8. Jan. 1732 als erster katholischer Präsident des R. Kammergerichts zu Wetzlar installiert. Im Jahre 1742 wohnte er als Direktor der westfälischen

¹⁾ Aus dem K. K. Kriegsarchive zu Wien, Verlassenschaften, Nr. 371.

²⁾ Ueber diesen Orden *Stramberg*, Rhein. Antiquarius III, 10, S. 687.

Grafenbank der Krönung Kaisers Karl VII bei, der ihn in seinen Stellungen bestätigte, und für den er dann in den Reichsstädten Wetzlar, Worms, Speier und Friedberg die Huldigung entgegennahm. Am 24. Okt. 1742 wurde er an Stelle des am 15. Sept. 1742 verstorbenen R. K. Richters Grafen Franz Adolf Dietrich von Ingelheim vom Präsidenten Grafen von Wied zum Reichkammerrichter, welches die oberste Würde am R. K. Gericht war, feierlich durch Ueberreichung des Justizzepters installiert. Die hessen-darmstädtische Regierung als Schutzherrin von Wetzlar schickte dazu 500 Mann Soldaten aus Giessen nach Wetzlar, welche dem neuen R. K. Richter mit fliegender Fahne, Trommelwirbel und klingendem Spiele die gewöhnlichen kriegerischen Ehren erwies¹⁾.

Durch seine Heirat hatte dieser Viermund seinen Fuss bereits in ein reichsunmittelbares Haus gesetzt. Durch die Patenschaft seiner Kinder setzte er ihn in die Häuser der obersten Reichsfürsten. Der Erzbischof von Cöln belehnte ihn mit einer Reichsherrschaft. Er liebte im Geschmack seiner Zeit äusseren Glanz, Titel und Ehren und lässt sich zu deren Erlangung kein Geld verdriessen. So nahm er zur Erlangung der Grafenwürde im Jahre 1706 grössere Anlehen auf, 1707 erwarb er das Patronatrecht über die erwähnte Kapelle Kleinjerusalem, um dieselbe besser, als bis da geschehen, erhalten zu können, und liess im Schlosse Neersen, auf welchem er die Herbstzeit zuzubringen pflegte, grössere Umbauten vornehmen und eine Orangerie von mehr als 80 Bäumen einrichten²⁾. Er pflegte in Wetzlar sechsspännig mit vierspänniger Vorfahrt zum Gericht zu fahren und war ein sehr autokratischer Herr³⁾. Die beiden letzten Virmonds hatten eine hohe Vorstellung von der Würde des deutschen Kaisers. Dementsprechend ist auch ihre Repräsentation desselben und ihr Auftreten voll Würde und Glanz. In seinen Anordnungen redet dieser Graf im Majestätsplural: „Wir Ambrosius Franz Friedrich Chr. Adalbert, des h. röm. Reichs Graf von und zu Virmont und Bretzenheim, Freiherr zu Neersen und Anrath“ etc. Es folgen dann alle seine Herrschaften, Güter und Titel und doch waren unter diesen Herrschaften solche, von welchen er keinen Fuss breit Erde mehr besass. Seiner Bibliothek gab er den

¹⁾ *Ulmenstein*, Gesch. der Stadt Wetzlar 2, 630.

²⁾ *Verres*, S. 244.

³⁾ *Ranke*, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers von Hardenberg.

hochtönenden Titel „Bibliotheca Ambrosiana“¹⁾. Auch hatte er eine Gemäldesammlung zu Neersen, meist Jagdstücke und Antike²⁾.

Der Graf machte mehrere nicht unbedeutende Erwerbungen, welche den Reichtum und Glanz seines Hauses vor seinem Erlöschen vermehrten. Von seiner Mutter her erhielt er, wie oben bemerkt, zwei Dritteile von Altenhof und des Brachter Zehnten. Sein Stiefvater von Pürkh setzte ihn zum Universalerben seines Vermögens ein. Als solcher zahlte er dem Kloster Kirchberg ein Legat von 4000 Thlr.³⁾ Er erwarb mit Genehmigung des Kurfürsten Joseph Clemens von Theodors von Bodden Witwe, Anna Elisabeth Kath., geb. von Wachtendonk für 35,000 Thlr. und 140 Louisdor Verzugspfennig das Rittergut Hülsdonk⁴⁾. Von seiner Schwiegermutter erhielt er die Herrlichkeit Zoppenbroich bei Odenkirchen⁵⁾, welche dieses Gut von Ludw. Alex. von Quadt zu Wickrath für 32,000 Thlr. (7. Apr. 1723) erkauft und ihrer Tochter, der Gräfin von Virmont, zugewandt hatte; Letztere erhielt von Kurcöln 17. Mai 1724 und nach ihrem Tode ihr Sohn Joseph Ernst Damian für sich und zu Mitbehuf seines Vaters (20. März 1728) die Belehnung⁶⁾. Der Graf erkaufte weiter von Dietr. Bernh. von Berverförde den Scheurenhof unweit Hahn für 1350 Thlr. (7. Sept. 1724). Endlich wurde er nach dem Tode des Grafen Alexander von Velen von dem Kurf. Clemens August von Cöln am 30. Dez. 1733 mit der von dem Erzstift Cöln lehnbaren Herrschaft Bretzenheim mit Winzenheim an der Nahe „zu Remuneration seiner dem Erzstifte geleisteten erspriesslichen Dienste“ zu Mannlehen belehnt und 18. März 1734 in dieselbe eingesetzt⁷⁾. Es war dies der letzte der vielen

¹⁾ Das Ex libris zeigt das virmontische Wappen, in dessen Rand den Namen Ambrosius comes a Virmont et Nersen, darunter: Ad Bibliothecam Ambrosionam. Abdruck in der beigefügten Wappentafel.

²⁾ Inventarium der Gemälde, Silbergeschirrs u. s. w. Archiv zu Coblenz.

³⁾ Testament vom 19. Juni 1715. Quittung des Klosters vom 8. Aug. 1715.

⁴⁾ Kaufbr. vom 27. Sept. 1723. Das Gut gehörte 1435 den von Honselaer, kam 1572 an Kunegunde von Weis, 1615 an Arnold von Wachtendonk, Kurcöln. Lehnbr. über Hülsdonk vom 17. Juli 1724.

⁵⁾ Abbildung und Beschreibung bei *P. Clemen*, S. 81 ff. *Verres*, Haus Z. Ndrh. Geschf. 1880, S. 110. Das Gut wurde 1802 von den Franzosen verkauft.

⁶⁾ Kurcöln. Memorial vom 3. Aug. 1750, Beil. Nr. 7, 16 ff.

⁷⁾ *Heldmann*, Die Reichsherrschaft Bretzenheim 1896, S. 48 ff.

Gnaden- und Dankesbeweise, welche die Erzbischöfe von Cöln dem viermündenschen Geschlechte durch vier Jahrhunderte erzeugt haben. Der Graf fügte seitdem in dem Herzschilde seines Wappens (Nordenbeck) durch Querteilung in dem unteren goldenen Teile eine rote Bretzel hinzu. Im Jahre 1738 kam auch die Erbvogtei Uerdingen wieder an ihn.

Dieser Graf von Virmont hatte aus seiner ersten Ehe vier Kinder: 1. Maria Isabella Auguste Ernstine, geb. 12. Sept. 1706, deren Pate der Kardinal Christian August von Sachsen war; sie war Ehrenhofdame der Kaiserin, † 9. Jan. 1728 zu Neersen und wurde in die dasige Minoritenkirche begraben; 2. Joseph Ernst Damian Max Philibert, geb. 2. Okt. 1707, dessen Pate der Kurfürst Joseph Clemens von Cöln war; derselbe war kurcölnischer Kammerherr, Hof- und Regierungsrat, † 7. Apr. 1730 und wurde in dieselbe Kirche begraben; 3. Violanta Augusta Franziska, geb. 28. Febr. 1709, † 2. Juni 1714; 4. Joh. Ludwig Ambrosius, geb. 13. Dez. 1710, dessen Pate der Kurf. Joh. Wilhelm von der Pfalz war, † 5. Juni 1714. Ueber das Ende dieses Sohnes geht eine auch über das Aussterben anderer Geschlechter gehende Sage. Als er einst mit anderen Kindern in dem weitläufigen Schlosse Verstecken gespielt, sei er in einem entlegenen Winkel in einen Kasten gestiegen und habe den Deckel über sich zugezogen, welcher ins Schloss gefallen, und so sei der Kasten der Sarg des armen Knaben geworden. Eine andere Sage erzählt, man habe später in seinem Sarge nur einen Haufen Steine gefunden und der Knabe sei bei Seite geschafft worden¹⁾. Des Grafen erste Gemahlin † zu Neersen 10. März 1727 und wurde in die Kirche daselbst begraben. Ihr Gatte liess ihr und ihren bald nachher verstorbenen beiden älteren Kindern ein Grabmal errichten²⁾.

¹⁾ *Verres*, S. 294. Der obige Todestag (5. Juni 1714) ist in einer älteren Stammtafel im Archive zu Coblenz eingetragen. Da das dritte Kind am 2. Juni 1714 gestorben ist, so sind vielleicht beide Kinder an einer Kinderkrankheit gestorben. Auffallend bleibt, dass sich in den Anrather Kirchenbüchern keine Notiz von seinem Tode findet und das Grabmal zu Neersen seiner nicht gedenkt; nur eine Quittung des Guardians Fortunatus Decker von 1730 über 10 Thlr. für Messen „wegen des selig verstorbenen Herrn Johann Ludwig“ findet sich.

²⁾ Die Inschrift lautet: *Lege viator legem mortalitatis: Jacent uno sub marmore filius, filia, mater. Marmor habet lacrimas et tu lacrimare viator, Marmore ni duro durior esse velis. P. Clemen*, S. 65 und *Annalen des Niederrheins* Heft 43, S. 217. *Verres*, S. 296.

Das Geschlecht stand seit 1730 nur noch auf den zwei Augen des Grafen Ambrosius. In einem Alter von 58 Jahren vermählte er sich zum zweiten Male per procuratorem am 9. Apr. 1741 mit der Gräfin Maria Elisabeth, des erwähnten kais. Gen.-Feldmarschalls Joh. Herm. Franz von Nesselrode Tochter, Kammerdame der Kaiserin-Witwe, einer Enkelin seines Oheims, des Grafen Damian Hugo von V. Die Ehe blieb kinderlos.

Das Lehen des Gerichts Viermünden war, wie früher bemerkt, 1722 an Joh. Reinhard von Dalwigk, dann an seine Tochter Alide Katharine, Gemahlin des Oberhofmarschalls Alexander Eugen de Rosey, gekommen und mit ihrem Tod 1740 wiederum heimgefallen und erledigt worden¹⁾. Der Graf Ambrosius von Virmont zu Wetzlar suchte daher jetzt wieder bei dem König-Landgrafen Friedrich I um die Belehnung nach (25. Nov. 1740). Er beschwerte sich, dass das Lehen an die Marquise von Langalerie verschenkt und von Joh. Reinh. von Dalwigk erkauft worden, er habe nur aus Respekt gegen den König eine Revindikation des Lehens auf dem Rechtswege unterlassen, wolle aber nunmehr als Einziger des viermündenschen Stammes bitten, ihn und zwar, damit ihm nicht von dem Ministerium Schwierigkeiten gemacht würden, ex nova gratia, vorbehaltlich seines Rechtes, zu belehnen. Auch der Kurf. Karl Philipp von der Pfalz verwendete sich für ihn (12. Dez. 1740). Der König antwortete dem Kurfürsten, dass bereits anderweit über das heimgefallene Lehen disponiert sei, ehe das Gesuch des Grafen eingegangen, dessen rühmliche Eigenschaften und guten merita ihm sonst wohl bekannt seien (Stockholm, 17. Jan. 1741). Man trieb dasselbe Verheimlichungsspiel, wie im Jahre 1721. Der Geheimrat forderte über das Gesuch des Grafen den Bericht des Lehnhofes. In der deshalbigen Verhandlung unterschied der Reg.-Rat Dehn-Rothfelser richtig die zwei Hälften des Gerichts V. und sagte, dass die viermundische Hälfte 1588 heimgefallen und bei der Verhandlung von 1718 und 1721 von dieser viermundischen Hälfte und deren Besitz „etwas zu melden und zu regeriren nicht, sondern nur die illegitimation zum dersischen heimgefallenen Lehen zu demonstrieren nötig und ratsam erachtet“, aber auch zur viermundischen Hälfte könne der Graf nicht legitimiert erscheinen, weil eines

¹⁾ Hess. Zeitschr. 24, S. 342—347.

Sohnes des Konrad von V. mit Namen Ambrosius, des Stammvaters der Neersener Linie, nirgends gedacht werde. Auch der Reg.-Rat Ries stimmte gegen eine „Conferirung ex nova gratia, weil viele rationes das contrarium anraten“. Alle Reg.-Räte erklären sich gegen den Grafen. Da dieser keine Resolution erhielt, so bevollmächtigte er den Prokurator Cuhn zu Cassel, die Belehnung bei der Lehnkammer zu betreiben (30. Juli 1741) und zu erinnern, „mit der nachgesuchten Belehnung nunmehr ohne weiteren Anstand umsomehr zu begnadigen, weil die Descendenz erwiesen“ sei (7. Sept.). Am 6. Okt. 1741 wird die Sache an die Regierung zu Cassel als Lehnhof abgegeben, welche an den Geheimrat berichtet mit dem Antrage, dieselbe Resolution, wie 1721 zu erteilen (20. Jan. 1742). Laut Extrakt Geh. Rats-Protokolls vom 22. Mai 1742 wird der Graf am 26. Mai abschlägig beschieden, „weil sich im Lehnsarchiv keine Spur davon finde, dass die Lehen und Güter zu V. jemals vorher bei der virmontischen Familie gewesen und man nicht absehen könne, wie der Herr Graf sich zu diesen von dersischen Lehen und Gütern qualifizieren könne“. Der Graf bevollmächtigt hierauf den Cuhn zur Appellation, welche dieser 22. Juni 1742 der Regierung anzeigt, worauf diese laut Extrakt Geh. Rats-Protokolls vom 29. Juni am 30. Juni 1742 eröffnet: „Gleichwie die Königl. fürstl. Regierung im gegenwärtigen Falle nicht als Richter procediret und Ihre Kgl. Majestät nicht als Richter, sondern als Partei anzusehen sind, so hat eine Appellation von der Resolution vom 26. Mai 1742 nicht statt“, wenn aber der Graf die Lehen im Wege Rechtens in Anspruch nehme, habe er dieses in erster Instanz zu tun. Die Regierung kam durch diese Appellation in nicht geringe Verlegenheit. In einem Bericht (2. Juli) nennt sie „das Betragen des Grafen umsoviel impertinenter, da anfänglich um die Belehnung aus purer Gnade nachgesucht, nun aber ein verdriesslicher Prozess angefangen“, worauf der König (17. Juli) resolvierte: „Lassen wir uns das Berichtete wegen des Grafen unbefugten Anspruchs an V. zur Nachricht dienen, und hat unser Lehnhof dahin zu sehen, dass diesen unbilligen Zumutungen auf alle Weise vorgebeugt werde“. Der von dem Grafen eröffneten Appellation an den Reichshofrat wurde durch Dekret Kaiser Karls VII vom 17. März 1743 stattgegeben. In der Appellationsschrift, welcher sämtliche nassauische Lehnbriefe, sowie der hessisch-nassauische Ver-

trag von 1575 beigelegt sind, wird ausgeführt, dass dieser Vertrag ohne Mitwirkung der Neersener Linie geschlossen und daher deren Rechten auf dieses 1341 von den von V. erkaufte Lehen nicht präjudiziere, der Nordenbecker Vertrag von 1587, durch den der Freifrau von Winnenburg der Niessbrauch des Gerichts ad dies vitae überlassen worden, keinen Grund zur Entziehung des Lehens enthalte, indem dadurch nichts gegen die Lehnsherren, deren Rechte ausdrücklich vorbehalten worden, verbrochen und jeder Lehnsträger über die Früchte des Lehens zu verfügen berechtigt sei; es sei daher das Lehen 1588 dem viermundischen Stamme unbefugt entzogen und vorenthalten, und die Gesuche um Wiederbelehnung von der hessischen Regierung, wie ein Gesuch von 1620 beweise, stets dilatorisch behandelt worden¹⁾. Aus der Resolution vom 26. Mai 1742 erhelle, dass die Regierung Partei und Richter zugleich sei. Der Regierung zu Cassel war, wie auch schon ihr Bericht an den König vom 2. Juli v. J. ihr böses Gewissen und ihren Zweifel am Erfolg erkennen liess, die erfahrene Blossstellung ihrer Lügereien und Verheimlichungen durch die Menge der beigebrachten Urkunden und durch die Berufung auf das Ansuchen des Grafen Damian Hugo peinlich. Sie verlangte von der zu Marburg deren Akten über die Verträge von 1575, 1587 und 1588. Letztere ohne Kenntnis ihres Archivs behauptete nur Akten von 1721 zu haben.

Die Regierung zu Cassel liess (31. Okt. 1743) eine ausführliche Replik für ihren Agenten Neukirch zu Frankfurt ausarbeiten: dass die dersischen Lehen — als ob es sich nur um diese handele — niemals in Händen der von V. gewesen und der Grossbotschafter und der Appellant nur um Belehnung ex nova gratia gebeten, die Resolution vom 26. Mai 1742 kein Rechtserkenntnis, sondern nur eine Verwaltungsentscheidung und die Appellation wegen Uebergangung der ersten Instanz in Hessen unzulässig sei. Von dem Geh. Rat wurde jedoch unter Ausscheidung der missglückten historischen Darlegung die Replik auf die

¹⁾ Eine Veräusserung des Lehens durch den Vasallen ist nichtig und strafbar, und das Lehen fällt ipso jure dem Lehnsherrn heim. Diese Strafe trifft aber nur den Vasallen selbst und seine lehnsfähigen Nachkommen. Die Agnaten behalten ihr Lehnserbrecht, und sobald die agnatische Lehnfolge sich eröffnet, sind die Agnaten lehnsberechtigt. Rechtsgeschäfte über das Lehen haben nur Wirksamkeit für die Lebenszeit des verfügenden Vasallen und seiner Descendenz. Für seine Schulden haftet nur das Allodium und die Früchte des Lehens.

letzte formelle Einwendung beschränkt, dass eine Resolution von einem Rechtserkenntnis zu unterscheiden, und letzteres eventuell das Gegenteil sein könne, daher die Voraussetzung der Appellation mangle (15. Dez. 1743). Neukirch berichtete 12. Mai 1744 über den Stand der Sache und die Regierung „will die kaiserliche Resolution abwarten“.

Der R. K. G. Präsident Philipp Karl Anton von Groschlag zu Wetzlar gab am 19. Nov. 1744, am Namens- tag der jungen Gräfin von Virmont, dieser zu Ehren eine Gesellschaft mit Maskenball, in welcher die junge Gräfin in dem ominös-schwarzen Kleide einer jungen Witwe erschien. Nachdem der Kammerrichter, der alte Graf von V., mit der Präsidentin einige Tänze getanzt, klagte er über Uebelkeit und ging ins Freie, um sich abzukühlen und frische Luft zu schöpfen, begehrte aber dann einen Wagen, um nach Hause zu fahren. Als er auf den Markt gekommen, fiel der Graf mit dem Seufzer: „Jesus, Maria, Joseph“, seiner jungen Gattin tot in den Schoß und wurde am 21. November in die Stiftskirche zu Wetzlar begraben. Die Präsidentin Marie Philippine Franzisca von Groschlag, mit welcher der Graf den Todestanz getanzt, war eine geborene von Bicken und ebenwohl die letzte ihres Geschlechtes, welches, wie schon der Chronist Gerstenberger bemerkt, dasselbe Wappen, wie die von Viermund, in alter Zeit geführt hatte. Mit dem Tode des Grafen erlosch sein ruhmvolles Geschlecht und mit ihm die viermündensche Güter- und Successionsfrage, welche 182 Jahre lang nicht bloss das viermündensche Geschlecht bewegt, sondern auch fast alle Fürsten des westlichen Deutschlands und ihre Regierungen, und sogar wiederholt die Kurfürsten von Brandenburg und die deutschen Kaiser beschäftigt hatte.

Der Graf hatte in den Ehepakten (27. Febr. 1741) seiner Gemahlin die eingebrachten 8000 Thlr. samt der verschriebenen Wiederkehr zu 16000 Thlr., sowie die Morgengabe von 1000 Dukaten und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft für seinen Todesfall zugesichert und dass sie bis zu deren Zahlung im Besitz aller Güter bleiben solle. Die Gräfin liess daher von den kölnischen Mannlehngütern Hülsdonk und Zoppenbroich sowie von der Herrschaft Neersen Besitz ergreifen (23. Nov. 1744), ebenso von Bretzenheim. Sie kam darüber in einen langjährigen Prozess mit Kurcöln vor dem R. K. Gericht, das zu ihren Gunsten entschied. Sie blieb auch im ungestörten Besitz

der Herrschaft Neersen bis zum Jahre 1748. Am 22. Dez. 1748 liess der Kurf. Clemens August von Neersen Besitz ergreifen. Der Witwe wurden vom R. K. Gericht „fast alle eingedungenen Ansprüche zuerkannt“. Vermöge der dem König Friedrich II von Preussen aufgetragenen Exekution wurde die Witwe laut eines durch preussische Kommissare mit dem Kurf. Maximilian Friedrich von Cöln am 20. Sept. 1763 aufgerichteten Vertrags gegen Verzicht auf alle von ihrem Eheherrn im Erzstifte besessenen Güter und deren Abnutzen, sowie für die Forderungen aus ihren Ehepakten von Kurcöln mit 110,000 Gulden abgefunden, wovon ihr 35,000 fl. sofort bezahlt, für den Rest die Herrschaft Neersen als Pfand eingeräumt wurde. Sie gab mit ihrem zweiten Gemahl, dem Freiherrn Otto Heinrich von Gemmingen, nach Zahlung des Löschsillings die Pfandschaft am 14. Januar 1767 an Kurcöln ab und starb 27. Dezember 1775¹⁾.

¹⁾ Ueber die weiteren Besitzveränderungen des Schlosses Neersen, seine Umwandlung in eine Baumwollspinnerei und seinen Brand am 28. März 1859 vergl. *Verres*, S. 260 ff. *Lentzen*, a. a. O. S. 7, über die Herrschaft Bretzenheim *Heldmann*, a. a. O. S. 54 ff.